

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für den

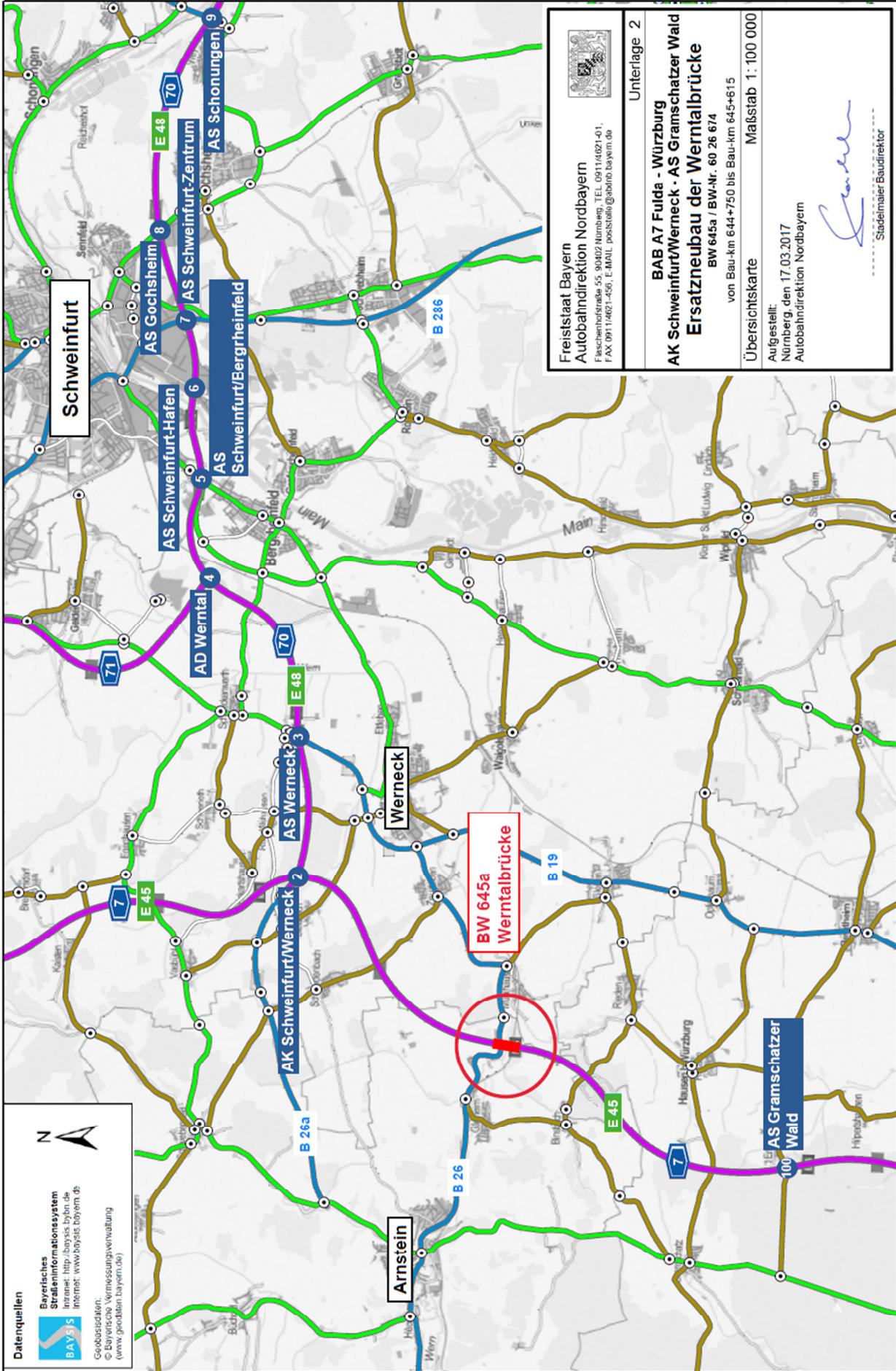
Ersatzneubau der Werntalbrücke

im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg)

**Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – An-
schlussstelle Gramschatzer Wald**

(Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615)

Würzburg, den 25.01.2018



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	7

A **Tenor** 10

1	Feststellung des Plans	10
2	Festgestellte Planunterlagen	12
3	Nebenbestimmungen	14
3.1	Zusagen	14
3.2	Unterrichtungspflichten	14
3.3	Immissionsschutz	15
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	15
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	17
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	19
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	21
3.8	Landwirtschaft und Wege	22
3.9	Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)	22
3.10	Brand- und Katastrophenschutz	23
3.11	Belange der Eisenbahn	24
3.12	Wehrbereichsverwaltung	25
3.13	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	25
4	Entscheidung über Einwendungen	25
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	26
6	Ausnahmen und Befreiungen	26
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	26
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	26
7.2	Beschreibung der Anlagen	27
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	27
8	Straßenrechtliche Verfügungen	29
9	Sondernutzungen	29
10	Kosten des Verfahrens	30

B

Sachverhalt 31

1	Antragstellung	31
2	Beschreibung des Vorhabens	31
2.1	Planerische Beschreibung	31
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	31
3	Vorgängige Planungsstufen	32
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	32
3.2	Raumordnung und Landesplanung	33
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	33
4.1	Auslegung	33
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	34
4.3	Erörterungstermin	35
4.4	Planänderung	35

C

	Entscheidungsgründe	37
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung _____	37
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken _____	37
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung _____	37
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit _____	38
1.4	Raumordnungsverfahren _____	38
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie _____	39
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen _____	39
2	Umweltverträglichkeitsprüfung _____	41
2.1	Grundsätzliche Vorgaben _____	41
2.2	Untersuchungsraum _____	42
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG) _____	43
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet _____	43
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung _____	43
2.3.1.2	Schutzgut Mensch _____	44
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen _____	44
2.3.1.4	Schutzgut Boden _____	46
2.3.1.5	Schutzgut Wasser _____	46
2.3.1.6	Schutzgut Luft _____	47
2.3.1.7	Schutzgut Klima _____	47
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft _____	47
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter _____	48
2.3.1.10	Wichtige Wechselbeziehungen _____	48
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens _____	49
2.3.2.1	Schutzgut Mensch _____	50
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen _____	51
2.3.2.3	Schutzgut Boden _____	56
2.3.2.4	Schutzgut Wasser _____	60
2.3.2.5	Schutzgut Luft _____	62
2.3.2.6	Schutzgut Klima _____	63
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft _____	63
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter _____	64
2.3.2.9	Wechselwirkungen _____	64
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen _____	64
2.4.1	Schutzgut Mensch _____	65
2.4.1.1	Lärmauswirkungen _____	65
2.4.1.2	Luftschadstoffe _____	66
2.4.1.3	Freizeit und Erholung _____	66
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen _____	67
2.4.3	Schutzgut Boden _____	69
2.4.4	Schutzgut Wasser _____	72
2.4.4.1	Oberflächengewässer _____	73
2.4.4.2	Grundwasser _____	74
2.4.5	Schutzgut Luft _____	74
2.4.6	Schutzgut Klima _____	75
2.4.7	Schutzgut Landschaft _____	76
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter _____	78
2.5	Gesamtbewertung _____	79
3	Materiell-rechtliche Würdigung _____	80
3.1	Rechtsgrundlage _____	80
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung _____	80

3.3	Planungsermessen	82
3.4	Linienführung	82
3.5	Planrechtfertigung	82
3.5.1	Planungsziel	83
3.5.2	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	84
3.5.3	Zusammenfassung	85
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	85
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	86
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	86
3.7.2	Planungsvarianten	88
3.7.3	Ausbaustandard	89
3.7.4	Immissionsschutz	91
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	91
3.7.4.2	Lärmschutz und Schadstoffbelastung	92
3.7.4.3	Immissionsschutzrechtliche Abwägung	97
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	97
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	97
3.7.5.2	Eingriffsregelung	98
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	112
3.7.5.4	Artenschutz	115
3.7.5.5	Abwägung	126
3.7.6	Bodenschutz	127
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	129
3.7.7.1	Gewässerschutz	131
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	134
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	138
3.7.7.4	Abwägung	149
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	149
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	149
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	152
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	155
3.7.8.4	Abwägung	155
3.7.9	Forstwirtschaft	155
3.7.10	Fischerei	157
3.7.11	Denkmalpflege	160
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	165
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	167
3.7.13.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	167
3.7.13.2	ÜZ Lültsfeld	167
3.7.13.3	Stadtwerke Hammelburg	168
3.7.13.4	Abwägung	168
3.7.14	Eisenbahnrechtliche Belange	168
3.7.14.1	DB AG, DB Immobilien	168
3.7.14.2	Eisenbahn-Bundesamt	170
3.7.14.3	Abwägung	170
3.7.15	Kommunale Belange	171
3.7.15.1	Stadt Arnstein	171
3.7.15.2	Markt Werneck	173
3.7.15.3	Landkreise Main-Spessart, Schweinfurt und Würzburg	174
3.7.15.4	Städte Würzburg und Kitzingen	174
3.7.15.5	Abwägung	175
3.7.16	Sonstige Belange	175
3.7.16.1	Brand- und Katastrophenschutz	175
3.7.16.2	Polizei	176
3.7.16.3	Bergbau	176
3.7.16.4	Wehrbereichsverwaltung	176
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	177

3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung _____	177
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz _____	177
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum _____	179
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen _____	181
3.8.1.4	Abwägung _____	182
3.8.2	Einzelne Einwendungen _____	182
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1 _____	183
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2 _____	186
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3 _____	187
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4 _____	189
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5 _____	190
3.8.2.6	Einwendung Nr. 6 _____	191
3.8.2.7	Einwendung Nr. 7 _____	192
3.8.2.8	Einwendung Nr. 8 _____	193
3.8.2.9	Einwendung Nr. 9 _____	193
3.8.2.10	Einwendung Nr. 10 _____	194
3.8.2.11	Einwendung Nr. 11 _____	194
3.8.2.12	Einwendung Nr. 12 _____	195
3.8.2.13	Einwendung Nr. 13 _____	195
3.8.2.14	Einwendung Nr. 14 _____	196
3.8.2.15	Einwendung Nr. 15 _____	196
3.8.2.16	Einwendung Nr. 16 _____	197
3.8.2.17	Einwendung Nr. 17 _____	197
3.8.2.18	Einwendung Nr. 18 _____	199
3.8.2.19	Einwendung Nr. 19 _____	200
3.8.2.20	Einwendung Nr. 20 _____	201
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung _____	201
4	Straßenrechtliche Entscheidungen _____	202
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen _____	202
4.2	Sondernutzungen _____	203
5	Kostenentscheidung _____	204

D
Rechtsbehelfsbelehrung 205

E
Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans 206

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mittteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005 mit weiteren Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer

RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-9

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Werntalbrücke (BW 645a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg), Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Werntalbrücke (BW 645a) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) in der Form

- der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011,
- des Planergänzungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013,
- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 21.08.2013,
- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2013,
- des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 12.03.2015 und
- der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012, 26.06.2013 und 04.08.2016 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung)

hiermit entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern vom 01.12.2017 geändert. Die Flächen mit den Fl.Nrn. 5369, 5370 und 5371 der Gemarkung Heidingsfeld (Stadt Würzburg) werden nunmehr als Kompensationsflächen für die Maßnahme 4.1 E des plangegegenständlichen Verfahrens herangezogen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 in der oben genannten Fassung unberührt, insbesondere sind die insoweit getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5		Lageplan Lageplan Bau-km 644+750 – Bau-km 645+615	1:1.000
6		Höhenplan Höhenplan Bau-km 644+750 – Bau-km 645+615	1: 100/1.000
8		Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	
8.1	1	Entwässerungsabschnitt 1	1:1.000
	2	Entwässerungsabschnitt 2 – Teil 1	1:1.000
	3	Entwässerungsabschnitt 2 – Teil 2	1:1.000
8.2		Systemplan ASB/RHB	1:100
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1 T 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan in der Fassung der Planänderung vom 20.11.2017 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i>	1:2.000 1:2.000
	2 T 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Ausgleichsfläche 4.1 A in der Fassung der Planänderung vom 20.11.2017 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i> - <i>Ausgleichsfläche 4.1 A</i>	1:2.000 1:2.000
9.2 T		Maßnahmenblätter in der Fassung der Planänderung vom 20.11.2017 ersetzt <i>Maßnahmenblätter</i>	
9.2			
9.3 T		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensati- on in der Fassung der Planänderung vom 20.11.2017 ersetzt <i>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensati- on</i>	
9.3			
10		Grunderwerb	
10.1		Grunderwerbsplan	1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
14		Regelquerschnitt	
14.1		Ermittlung der Belastungsklasse	
14.2	1	Regelquerschnitte Brücke und Ausbaubereich	1:50
	2	Regelquerschnitte Wirtschaftswege	1:50
16		Sonstige Pläne – Talbrücke Werntal BW 645a	
16.1		Bauwerksskizze Talbrücke	1:100; 1:500
16.2		Lageplan Baustellenerschließung	1:2.000
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterungsbericht	
18.2		Berechnungsunterlagen	
18.3		Bauwasserhaltung Pfeilergründungen	1:200
19		Umweltfachliche Untersuchungen	

19.1 T		Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der Planänderung vom 20.11.2017 ersetzt	
19.1		<i>Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan</i>	
19.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
19.3		Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen festzulegen (vgl. auch A 3.9).

3.2.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.3 Der Fischereirechtsinhaber bzw. der Pächter des Fischereirechts im beanspruchten Gewässerabschnitt der Wern sowie die Hegefischereigenossenschaft der Wern (derzeit vertreten durch Herrn Klaus Hoffmann, Frankfurterstraße 25a, 97082 Würzburg) sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.2.4 Die Unterfränkische Überlandzentrale eG – Bereich Netze -, Postfach 11 60, 97441 Lülsfeld (Ansprechpartner: Herr Dittmann, Telefon: 09382/604271) ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung von Umlegungsarbeiten an der LWL-Fernmeldeleitung des Unternehmens, die Schaltmaßnahmen notwendig werden lassen, von den Bauarbeiten zu unterrichten.

3.2.5 Das Landratsamt Kitzingen, untere Naturschutzbehörde, ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 4.2 E und 4.3 E zu unterrichten.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Im Falle eines späteren sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 7 zwischen den Knotenpunkten Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und Anschlussstelle Gramschatzer Wald sind die Schalleinwirkungen aus dem Straßenverkehr auf der BAB A 7 für die schutzwürdigen Siedlungsgebiete insgesamt, d.h. auch unter Einbeziehung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus der Talbrücke und deren Freigabe für den sechsstreifigen Straßenverkehr, zu ermitteln und anhand der Immissionsgrenzwerte in § 2 der 16. BImSchV bzw. nach den dann geltenden Vorschriften zu beurteilen. Vor Freigabe eines oder mehrerer durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen sind eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festzulegen. In die Untersuchungen ist auch die lufthygienische Situation einzubeziehen.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“, sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

3.3.3 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubimmissionen in die Umgebung möglichst vermieden werden. Beim Abbruch der Wertalbrücke sind Verfahren mit einer möglichst geringen Staubentwicklung zu wählen.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Für das Bauen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wern sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.1.1 Alle Bauarbeiten im Bereich des Gewässers sind so gewässerschonend wie möglich auszuführen. Die Hilfsbrücke ist baldmöglichst zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

3.4.1.2 Der Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks hat möglichst gewässerschonend und umweltverträglich zu erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Windschutz, Schutzschalung, Folien...) sind der Fremdstoffeintrag und insbesondere der Feinstaubeintrag in die Wern auf ein Minimum zu begrenzen.

3.4.1.3 Es darf kein beschränkt einsetzbares Recyclingmaterial verwendet werden.

3.4.1.4 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein fließendes Wasser mit Frischbeton oder Mörtel in Berührung kommt.

3.4.1.5 Überschüssiger Erdaushub ist abzufahren und darf keinesfalls im Überschwemmungsgebiet einplaniert werden.

3.4.1.6 Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. ist in Gewässernähe und im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während der arbeitsfreien Zeiten sind die Maschinen außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist auszuschließen.

3.4.1.7 Während der Bauphase sind die baubetrieblich notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Desweiteren sind Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden. Sofern kurzzeitige Zwischenlagerungen im Überschwemmungsgebiet erforderlich sind, muss eine rechtzeitige Räumung bei anlaufendem Hochwasser jederzeit gewährleistet sein.

3.4.1.8 Über die Hochwassersituation hat sich der Vorhabensträger selbständig zu informieren. Bei einem anlaufenden Hochwasser ist der Abflussbereich rechtzeitig und vollständig zu räumen. Die Bereiche im Überschwemmungsgebiet sind gegen Abschwemmung zu sichern und möglichen Gewässerverunreinigungen ist vorzubeugen.

3.4.1.9 Die Baustraßen im Überschwemmungsgebiet sind weitgehend geländegleich anzuordnen und nach Durchführung der Maßnahme zurückzubauen.

3.4.1.10 Die Arbeiten im Abflussbereich sind nach Möglichkeit in der weniger hochwassergefährdeten Jahreszeit (d.h. vom 01.04. –30.10.) durchzuführen.

3.4.2 Für den Baubetrieb sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.2.1 Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

3.4.2.2 Im Zuge des Einbaus der Bohrpfähle ist darauf zu achten, dass deren Material keine Stoffe enthält, die auf Dauer nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten.

3.4.2.3 Baumaterialien, die mit Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe enthalten, die nachteilige Auswirkungen auf das Wasser haben können.

3.4.2.4 Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt wird, muss frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen sein.

3.4.2.5 Die Bauarbeiten am und im Gewässer sind so durchzuführen, dass Gewässerverunreinigungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Durch geeignete Arbeitsweisen und Schutzvorkehrungen ist möglichen Gewässerverunreinigungen und Einschränkungen des Hochwasserabflusses entgegenzuwirken.

3.4.2.6 Durch die Baumaßnahme berührte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten so zu begrünen oder naturnah zu befestigen, dass ein wirksamer Schutz gegen Erosionen gegeben ist. Bei durch die Baumaßnahme bedingten Eingriffen in das Gewässer ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.4.2.7 Die Arbeiten am Gewässer sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Ansprechpartner: Herr Grüttner, Flussmeisterstelle Würzburg, Tel.: 0931/97792 oder 0171-8622441) durchzuführen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die Kompensationsmaßnahmen 4.2 E (Offenland-Biotop-Komplex „Klosterforst“) und 4.3 E (Offenland-Biotop-Komplex „Klosterforst“) sind unmittelbar nach erfolgtem Eingriff herzustellen. Die Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, auszuführen. Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

Ein Überhang an nach der BayKompV generierten Wertpunkten soll nach Abschluss der Baumaßnahmen möglichst für andere Maßnahmen herangezogen werden.

3.5.2 Bei einer nötig werdenden Vergrämung des Bibers aus dem Maßnahmenbereich sind dessen störungsempfindlichen Zeiten zu beachten. Eine mögliche Vergrämung ist daher zwischen November und August nicht möglich. Es ist unverzüglich Kontakt mit der höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

3.5.3 Aufgrund der zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses vorhandenen Erkenntnisse wird eine Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen. Sollte während der Bauzeit doch eine solche festgestellt werden, sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen und es ist unverzüglich mit der höheren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen festzulegen.

3.5.4 Unmittelbar vor einer Fällung möglicher Fledermaus-Habitatbäume im zulässigen Zeitraum vom 15. September bis 15. Oktober, muss erneut überprüft werden, ob die Bäume auch weiterhin nicht als Quartierbäume für Fledermäuse einzustufen sind. Sollte dann festgestellt werden, dass es sich doch um Quartiere von Fledermäusen handelt, ist eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beantragen und es sind Maßnahmen zur Verbesserung des Höhlen-/Spaltenangebots vorzusehen und bestehende Habitatbäume vor der Fällung zu sichern.

3.5.5 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.5.6 Bis zum Baubeginn muss im potenziellen Feldhamsterlebensraum eine Schwarzbrache angelegt werden, um eine Einwanderung von Individuen der Art in den Eingriffsbereich zu verhindern. Das Anlegen der Schwarzbrache hat im Jahr vor Baubeginn nach der Ernte zu erfolgen.

3.5.7 Bei Einzelbaumpflanzungen in Gewässernähe ist auf einen Verbißschutz gegen Biberschäden zu achten.

3.5.8 Nach der Pflanzung von Obstbaumhochstämmen sind über einen Zeitraum von 10 Jahren hinweg Erziehungsschnitte durchzuführen.

3.5.9 Das Aufkommen des Orientalischen Zackenschötchens (*Bunias orientalis*) im Baufeld ist auch nach Abschluss der Bauarbeiten durch geeignete Pflegemaßnahmen auf den Straßennebenflächen zu bekämpfen. Es muss darauf geachtet

werden, dass Flächen mit Zackenschötchen-Bewuchs nicht gemulcht werden. Zur Bekämpfung flächiger Bestände muss eine mehrfache Mahd (mindestens dreimal im Jahr) der Zackenschötchen-Standorte erfolgen. Die erste Mahd muss zwingend gegen Ende der Blütezeit erfolgen (in durchschnittlichen Jahren in der zweiten Maihälfte). Die Folgetermine sind entsprechend des Wiederaustriebs anzupassen, also während der erneuten Blüte durchzuführen (etwa Anfang Juli), sodass die Pflanze nicht aussamen kann

3.5.10 Bei allen Kompensationsmaßnahmen sind der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen ist autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden.

3.5.11 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden als Ansprechpartner zu benennen und mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Die erfolgte Umsetzung bzw. Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist den Naturschutzbehörden zu melden, bezüglich der Ausführung von artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-)Maßnahmen, von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung und von artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) ist i.S.d. § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ein Bericht zu erstellen. Auf etwaige Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen und auf die Folgemaßnahmen ist einzugehen.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberböden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
- LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des BayStMUGV "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken).

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch

genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett der Wern sowie alle Arbeiten, die zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen führen oder die Wasserqualität verschlechtern, sollen so schonend wie möglich und, soweit möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit von Aal, Bachforelle, Nase und Barbe und außerhalb der Laichzeit von Bitterling, Schmerle, Döbel, Rotauge und Gründling (1. Oktober bis 15. Juni) ausgeführt werden. Auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett sollen in diesem Zeitraum ausgeführt werden.

3.7.2 Zum Schutz der Wasserfauna und –flora dürfen Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen können. Es sind insbesondere im Bereich der Baustraßen geeignete Abschwemmungssicherungsmaßnahmen nach aktuellem Stand der Technik durchzuführen.

3.7.3 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in Ufernähe bzw. im Überschwemmungsbereich der Wern eingebaut werden, um die Einschwemmung von Sedimenten zu verhindern.

3.7.4 Es ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden, dass bei den Abbrucharbeiten Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen wird. Anfallender Bauschutt, Betonbrocken, Fahrbahnbeläge und dergleichen sind ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen.

3.7.5 Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlammern ins Gewässer vermieden werden.

3.7.6 Einbauten von Bodenmaterial im Überschwemmungsbereich der Wern dürfen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nur mit unbehandeltem bzw. unbelastetem Bodenmaterial erfolgen.

3.7.7 Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, sodass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen in die Wern erfolgen können.

3.7.8 Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in die Wern sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

3.7.9 Der ursprüngliche Zustand des Ufers und des Gewässerbettes der Wern ist nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen. Sollten Bäume und Sträucher im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entfernt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen an der Mittelwasserlinie durchzuführen, um Fischen und anderen Wasserorganismen Unterstandsmöglichkeiten zu schaffen.

3.7.10 Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind bei den bauabschließenden Geländearbeiten abflusslose Mulden zu vermeiden.

3.7.11 Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von Schadstoffen in die Wern hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiberechtigten bzw. die Hegefischereigenossenschaft Wern (vertreten durch Herrn Klaus Hoffmann) sofort zu verständigen. Dies ist im Alarmplan festzulegen.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart bzw. Landratsamt

Schweinfurt) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, behält sich die Planfeststellungsbehörde den Erlass einer ergänzenden Entscheidung vor.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

3.10.1 Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreis-

brandinspektion des Landkreises Main-Spessart und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren.

3.11 Belange der Eisenbahn

3.11.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Würzburg eine Kreuzungsvereinbarung nach dem EKrG abzuschließen.

3.11.2 Für die geplanten Arbeiten nahe der Bahnanlagen ist mit der DB Netz AG Immobilienmanagement I.NF-S(R) Wi eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Die in dieser Vereinbarung benannten Anlagenverantwortlichen sind rechtzeitig vor Baubeginn zwecks Abstimmung der Schutzmaßnahmen zu benachrichtigen.

3.11.3 Das Gitter des von der Bundesautobahn mitgenutzten Durchlasses bei Bahn-km 6,635 ist nach Abschluss der Bauarbeiten am Einlauf zu reinigen, das Rohr zu spülen und die beschädigte Raubetrinne am Auslauf mit einer Kostenbeteiligung von 50 % zu reparieren.

3.11.4 Die Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Erdarbeiten im Umkreis von 5 m zu den Oberleitungsmasten ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Der Schutzabstand zur Oberleitungsanlage von 3,0 m darf zu keiner Zeit unterschritten werden. Sollte letzteres doch nötig werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vor Baubeginn mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen Oberleitung der DB Netz AG abzusprechen.

3.11.5 Die „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG und den darin genannten Anlagen“ vom 02.06.2017 (B 28630 N DB) ist zu beachten. Vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten muss eine Kabeleinweisung stattgefunden haben, die Kabellage zweifelsfrei feststehen und die bauausführende Firma muss der Anwendung der Schutzmaßnahmen für die Kabelanlagen laut Kabelmerkblatt zugestimmt haben.

3.11.6 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen, sowie Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

3.12 Wehrbereichsverwaltung

Das allgemeine Rundschreiben Nr.22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 7 ist, zu beachten.

3.13 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.13.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.13.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 über Absetz- und Regenrückhaltebecken, Rohrleitungen und Gräben mit Wegdurchlässen in die Wern einzuleiten sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen und Bankette, dem Schutz der Wern sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1. In die neu zu erstellenden Straßenentwässerungsanlagen darf ausschließlich Straßenabwasser von den Böschungs- und Straßenflächen eingeleitet werden.

7.3.2 Im Bereich der Einleitungsstellen sind die Uferböschungen und die Gewässersohlen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Ansprechpartner: Herr Grüttner, Flussmeisterstelle Würzburg, Tel.: 0931/97792 oder 0171-8622441) entsprechend den Erfordernissen zu befestigen.

7.3.3 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, Arbeitsblatt A 117, TREN OG, RAS-Ew, RistWag) auszuführen.

7.3.4 Zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen sind während der Bauzeit anfallende Abwässer aus Bereichen, in denen durch die Arbeiten erhöhte Verschmutzungen zu erwarten sind, über Absetzbecken zu reinigen. Eine ungereinigte Einleitung derselben in die Wern darf nicht erfolgen.

7.3.5 Die Absetz- und Regenrückhaltebecken sind bibersicher auszubilden.

7.3.6 Die beiden Einleitungsstellen in die Wern sind nur im unbedingt notwendigen Bereich fischpassierbar auszubilden und naturnah zu befestigen. Sie sind so anzupassen, dass Kolkbildung bzw. die Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden werden. Die Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit Substrat ist zu gewährleisten.

7.3.7 Die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung aus den Rückhaltebecken darf erst nach Abschluss der Erdarbeiten erfolgen.

7.3.8 Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Absetzbecken und im Regenrückhaltebecken sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und zu entsorgen.

7.3.9 Eventuelle anfallende leichtflüssigkeitshaltige Schwimmschichten müssen sofort abgesaugt und entsorgt werden.

7.3.10 Bauwasserhaltungen:

7.3.10.1 Bei der Bauwasserhaltung darf im Falle einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung und -ableitung in die Wern kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werden. Die Wasserhaltung ist so zu betreiben, dass Gewässerverunreinigungen durch abgeschwemmte Stoffe weitgehend ausgeschlossen sind.

7.3.10.2 Die Wasserhaltung ist so kurz wie möglich zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass für abfiltrierbare Stoffe ein Wert von 100 mg/l oder für absetzbare Stoffe ein Wert von 0,5 ml/l (Absetzzeit: 2 Stunden) im Bereich der Einleitungsstelle nicht überschritten wird.

7.3.10.3 Der Ablauf der Bauwasserhaltung ist einen Tag nach Inbetriebnahme und anschließend mindestens einmal pro Woche (während der Dauer der Wasserhaltung) zu untersuchen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Werte ist die Bauwasserhaltung einzustellen und unverzüglich das Landratsamt Main-Spessart sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen.

7.3.10.4 Ortsbewegliche Anlagen bzw. Anlagenteile sind bei der Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem voraussichtlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Insgesamt sind die Anlagen nach aktuellem Stand der Technik hochwassersicher bzw. –angepasst zu errichten.

7.3.11 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeab-schnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Ver-fügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch in-soweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeinge-brauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulast-trägern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßen-baulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die

soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 24.03.2017 die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Werntalbrücke (BW 645a) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald mit Streckenanpassungen von Bau-km 644+750 bis 645+615 beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Werntalbrücke an der BAB A 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald. Im Zuge dessen erfolgt eine Sanierung der Bauwerks- und Streckenentwässerung mit Anlage zweier Absetz- (ASB) und Regenrückhaltebecken (RSB) unterhalb des Brückenbauwerks.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Werntalbrücke beträgt 865 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von ca. 450 m umfasst. Da die vorhandene Querneigung der BAB A 7 von 1,3 % in der Richtungsfahrbahn Fulda und von 1,6 % in der Richtungsfahrbahn Würzburg im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gemäß den RAA von 2,5 % gebracht wird, müssen auch die Anschlussbaubereiche außerhalb des Brückenbereiches in Fahrtrichtung Fulda auf rund 105 m und in Fahrtrichtung Würzburg auf rund 200 m an die Bauwerkserneuerung angepasst werden. Am Baubeginn und Bauende werden auf einer Angleichungsstrecke von ca. 30 m die Querneigungen an den Bestand angepasst.

Im Baustellenbereich ist es zur Gewährleistung einer verkehrssicheren bauzeitlichen (4+0) Verkehrsführung erforderlich, die vorhandenen Fahrbahnbreiten von 11,50 m auf 12 m zu vergrößern. Auch im Bereich des bestehenden Brückenbauwerks ist die Fahrbahn in Fahrtrichtung Fulda durch den Rückbau von Schrammborden und Kappenkürzungen auf 12 m zu verbreitern, denn nur so ist die (4+0) Verkehrsführung auf der Richtungsfahrbahn Fulda während des Abrisses und Neubaus der Rich-

tungsfahrbahn Würzburg im ersten Bauabschnitt möglich. Mit vorgesehenen Fahrbahnbreiten von jeweils 14,50 m ist das Brückenbauwerk bereits für einen eventuellen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt, sodass im zweiten Bauabschnitt auf dem neu erstellten Bauwerk in Fahrtrichtung Würzburg die (4+0) Verkehrsführung mit 12 m Breite gesichert ist. Der Übergang von 14,50 m Fahrbahnbreite auf den vorhandenen Querschnitt mit 12 m Breite wird auf einer Länge von ca. 30 m jeweils in Fahrtrichtung Fulda und Fahrtrichtung Würzburg vollzogen.

Zur weiteren Gewährleistung der bauzeitlichen Verkehrsführung ist eine neue Mittelstreifenüberfahrt Fahrtrichtung Würzburg außerhalb der Angleichungsstrecke vom Ausbauende bei Bau-km 645+615 bis Bau-km 645+750 herzustellen, da die bestehende Mittelstreifenüberfahrt in den Baustellenbereich fällt. Im Zuge der Wiederherstellung der Baubereiche werden die nördliche und südliche Mittelstreifenüberfahrt um 220 m verlängert.

Im Hinblick auf einen möglichen künftigen Ausbau der BAB A 7 erhält die Werntalbrücke einen Regelquerschnitt (RQ) 36 bzw. 36B gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Ebenso sind die an das Brückenbauwerk anschließenden Baubereiche für einen sechsstreifigen Ausbau geplant. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden in Anlehnung an den Bestand jedoch nur vier Fahrstreifen mit überbreitem Standstreifen markiert.

Die Anzahl der Brückenfelder bleibt gegenüber dem Bestand unverändert. Die Gesamtstützweite der Brücke und deren Pfeilerstellung weichen nur marginal vom Bestand ab.

Das Brückenbauwerk überspannt den Talraum der Wern, in dem die Bahnlinie Wai-golshausen – Gemünden und die Bundesstraße B 26 liegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck (A 70) und dem Autobahnkreuz Biebelried (A 3) im „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten. Um einen späteren sechsstreifigen Ausbau der A 7 grundsätzlich zu ermöglichen, wurde das Ersatzbauwerk und die an das Brückenbauwerk anschließenden Baubereiche bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen geplant.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.03.2017 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Arnstein, Marktstr. 37, 97450 Arnstein, und in der Marktgemeinde Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde desweiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arnstein und der Marktgemeinde Werneck oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Stadt Arnstein und den Markt Werneck vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 11.04.2017 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Arnstein
- Markt Werneck
- Landratsamt Main-Spessart
- Landratsamt Schweinfurt
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Stadtwerke Hammelburg GmbH
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Region Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd

Mit Schreiben vom 01.06.2017 wurde der Industrieverband Steine und Erden e.V. und mit Schreiben vom 21.06.2017 wurde das Eisenbahn-Bundesamt von der Regierung von Unterfranken am Verfahren beteiligt, von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

4.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 30.11.2017 in der Stadthalle in Arnstein erörtert.

Der Vorhabensträger, die Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Einwendungsführer wurden jeweils mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 20.10.2017 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung durch die Stadt Arnstein und den Markt Werneck. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4.4 Planänderung

Mit Schreiben vom 01.12.2017 hat der Vorhabensträger eine Planänderung in das Verfahren eingebracht.

Diese führt zu einem Wegfall der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme 4.1 A. Der Kompensationsbedarf wird nun durch die Heranziehung eines im Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) (Az. 32-4354.1-5/07, Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009) entstandenen Kompensationsüberhangs (Maßnahme 4.1 E „Rottenbaurer Grund“) und von Flächen aus dem „Ökokonto“ im Offenland-Biotopkomplex Klosterforst (Maßnahmen 4.2 E und 4.3 E) gedeckt. Bezüglich der Details wird auf die Unterlagen 9.1 Blatt 1 T, 9.1 Blatt 2 T, 9.2 T, 9.3 T und 19.1 T verwiesen.

Im Zuge der Planänderung wird zudem auf einen Teil der Gestaltungsmaßnahmen 5.2 G und 5.3 G am Absetz- und Regenrückhaltebecken 645-1R verzichtet, um dafür nötige private Flächen weitgehend zu schonen. Die für die Baumaßnahmen vorübergehend herangezogenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert (vgl. auch Unterlagen 9.1 Blatt 1 T und 9.2 T).

Schließlich bringt die Planänderung die Korrektur eines in den Planunterlagen bestehenden Fehlers bei der Eingriffsermittlung, der von der höheren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 11.04.2017 gerügt wurde, mit sich (vgl. Unterlage 9.3 T).

Zu der mit Schreiben vom 01.12.2017 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 07.12.2017 die Stadt Würzburg, das Landratsamt Würzburg, die Stadt Kitzingen, das Landratsamt Kitzingen, die Forstverwaltung des Freistaats Bayern und die Sachgebiete 31 (Straßenbau) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Unterfranken an. Es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Private waren von der Planänderung nicht betroffen. Von einer Mitwirkung anerkannter (Naturschutz)Vereinigungen wurde abgesehen, da durch die vorgesehenen Änderungen (Neuzuordnung einer bereits ausgebildeten Kompensationsfläche und Aufwertung einer Fläche innerhalb eines bestehenden Biotopkomplexes) nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG (vgl. auch Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 27.07.2016). Zudem sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, sodass auch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte, § 74 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 4 des in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG.

Da von den Betroffenen keine Einwände gegen die Planänderungen vorgebracht wurden, wurde von einem erneuten Erörterungstermin abgesehen (§ 17 a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Auf die Ausführungen unter C 1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit Bezug genommen.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Satz 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Wertalbrücke an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabensträgers durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG ist das Verfahren für Vorhaben nach § 4 UVPG, also für solche für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist wie im vorliegenden Fall, gemäß den Vorschriften des UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt, das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 51 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden. Beides trifft auf das plangegegenständliche Vorhaben zu, da mit Antragstellung am 24.03.2017 alle maßgeblichen Unterlagen, die beizubringen waren, vom Vorhabensträger vorgelegt wurden. Vorliegend sind daher die Verfahrensvorschriften des UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Bundesfernstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG der im Planergänzungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet werden (§ 17 a Nr. 2 FStrG). Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf die Abhaltung eines zweiten förmlichen Erörterungstermins verzichtet, weil der Sachverhalt aufgrund der vorgelegten Planänderungsunterlagen sowie der diesbezüglich eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Von der Planänderung waren keine Privaten betroffen; im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurden Private sogar massiv entlastet. Außerdem sind die betroffenen Belange überschaubar. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen erhoben bzw. diese haben sich erledigt. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens sowie des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines weiteren förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG Rechnung getragen (vgl. schon oben C 1.3). Durch die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Ersatzneubau der Werntalbrücke im Zuge der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3c Sätze 1 und 3 und § 3b Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG sowie Nrn. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. bereits oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 Satz 2 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder

in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Auf diese Unterlagen (insbesondere 1, 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet beginnt im Norden nördlich der neuen Mittelstreifenüberfahrt (ca. Bau-km 644+500) und endet im Süden nach der Mittelstreifenüberfahrt (ca. Bau-km 645+780). Es umfasst einen ca. 1.280 m langen und zwischen 200 und 400 m breiten Korridor beidseits der Bundesautobahn A 7. In diesem Bereich wird die BAB A 7 sowohl von der B 26 als auch von der Bahnlinie (Waigolshausen – Gemünden) gequert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für die geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 644+500 bis Bau-km 645+780. Eine prägende Struktur des Untersuchungsgebietes sind die Ackerflächen auf der Hochfläche südlich des Wertals. Die Hangbereiche zum Wertal werden von Nadelwäldern, teilweise gepflanzten Laubwäldern und eingelagerten Grünlandbrachen eingenommen. Zwischen der Bahnlinie und dem Talgrund der Wern liegen alte, hochwertige, feuchte Laubwälder, die als Biotope erfasst sind. Ein weiteres Charakteristikum des Untersuchungsgebietes ist der mit einem schmalen begleitenden Gehölzsaum versehene Talgrund mit Wiesen- und Ackerflächen. Am nordwestlichen Brückenwiderlager befinden sich landwirtschaftlich genutzte Äcker mit Böschungsbegleitgehölzen und ausgedehnten verbuschten Obstwiesen. Auf der Ostseite dieses Widerlagers liegt ein Steinbruch, an welchen sich im Norden südöstlich des Parkplatzes „Hühnerwäldchen“ ein ausgedehnter artenreicher Laubwald anschließt.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D56 „Mainfränkische Platten“ und dort in der naturräumlichen Einheit 135 „Wern-Lauer-Platten“ in der Untereinheit 135-B „Wellenkalkgebiet der Wern-Lauer-Platten“. Im Nordosten nördlich des Steinbruchs schließt sich die naturräumliche Untereinheit

135-A „Wern-Lauer-Hochfläche“ an. Das weitere Untersuchungsgebiet ist durch die Lage des in die flachwelligen und intensiv genutzten „Mainfränkischen Platten“ tief eingeschnittenen Tals der Wern gekennzeichnet.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Im Untersuchungsgebiet befindet sich nur die Aumühle als Einzelsiedlung. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung von Mühlhausen (Gemeindeteil des Marktes Werneck) liegt ca. 850 m östlich der BAB A 7, die Wohn- und Mischgebietsbebauung von Gänheim (Stadtteil der Stadt Arnstein) liegt ca. 870 m entfernt in nordwestlicher Richtung.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Das Untersuchungsgebiet wird unter anderem durch landwirtschaftliche Nutzflächen und durch ausgedehnte, überwiegend durch Laubgehölze geprägte, hochwertige Wälder gekennzeichnet.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Das Werntal und die südlich anschließenden Wälder haben Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung der Anwohner der umliegenden Siedlungen.

Am südlichen Rand des Werntals verläuft der Werntal-Radweg im Untersuchungsgebiet. Er teilt sich mit den wichtigen regionalen und überregionalen Wanderwegen Jakobsweg bzw. Marienweg eine Trasse.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. Dies sind die miteinander verzahnten Reste der Feuchtlebensräume (Fließgewässer, Gewässerbegleitgehölze, artenreiche Staudenfluren, feuchte Laubwälder), naturnahe Hecken und Feldgehölze für den Biotopverbund in den landwirtschaftlich genutzten Lagen, sowie wertvolle und großflächige Laubwälder.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1 T, S. 12 ff. ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen bzw. ist dort potenziell möglich (siehe Unterlage 19.1 T, S. 14 f.). Als im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten sind insbesondere der Grünspecht (Nahrungsgast), der Mäusebussard (Durchzügler), der Turmfalke und der Waldkauz anzuführen.

Auch liegt das Untersuchungsgebiet am Rande des bekannten Verbreitungsgebietes des Feldhamsters, wobei dieses jedoch von Südosten her an der BAB A 7 endet, sodass lediglich die Ackerflächen auf der Hochfläche südlich der Wern als Lebensraum in Frage kommen. Trotz mehrmaliger Begehung des potenziellen Verbreitungsgebietes konnte ein Vorkommen des Feldhamsters nicht nachgewiesen werden. Über die Anlage einer Schwarzbrache auf den betroffenen Flächen soll bis Baubeginn sichergestellt werden, dass es auch zu keiner Einwanderung der Tiere kommt.

Desweiteren ist im Untersuchungsraum die Zauneidechse anzutreffen. Bezüglich eines Vorkommens im unmittelbaren Baufeld ist jedoch anzumerken, dass obwohl anhand der Fundpunkte und der Luftbilddauswertung zu erwarten gewesen wäre, dass im Bereich der Fl.Nrn. 558/2 und 564/2 der Gemarkung Gänheim Zauneidechsen vorzufinden wären, dies fachgutachterlich nach viermaliger Begehung durch das beauftragte Büro ausgeschlossen werden konnte (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3.1.2 dieses Beschlusses).

Ein Vorkommen der Haselmaus erscheint zumindest potentiell möglich, bodenständige Vorkommen des Hellen und Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind derzeit mangels Vorhandenseins der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf auszuschließen (vgl. Unterlage 19.1 T).

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Wirkraum der plangegegenständlichen Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete, weitere Europäische Schutzgebiete oder Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG.

Mit den Gewässerbegleitgehölzen mit Hochstaudenfluren entlang der Wern, sowie den Auengebüschen im Südwesten des Untersuchungsgebietes werden durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kleinflächig und teilweise nur bauzeitig beansprucht.

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Main-Spessart und den Landkreis Schweinfurt erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1 T, Kapitel 1.4.4).

2.3.1.4 Schutzgut Boden

An den unteren Talflanken des Werntals ist der Obere Muschelkalk mit Kalkstein, Mergelstein sowie Tonsteinlagen aufgeschlossen. Darüber liegen im Norden und Süden die Unteren Tonstein-Gelbkalk-Schichten des Unteren Keuper mit einer Wechselfolge aus grüngrauen Tonsteinen, Sandsteinen und gelbgrauen, dolomiti-schen Kalksteinen.

Große Flächen nehmen v.a. südlich der Wern auf den Hochflächen Decken aus Löß ein. Im Talgrund finden sich untergliederte quartäre Talfüllungen mit schluffigen, teils sandigen Tonen mit einer Mächtigkeit bis zu 5 m.

Auf den Lößüberdeckungen haben sich tiefgründige Parabraunerden entwickelt, die bei stärkerer Mächtigkeit der Lößauflage zu den besten Böden Bayerns zählen. Bei fehlender oder geringerer Lößauflage sind vorrangig lehmig-tonige Braunerden vorhanden.

Im Waldfunktionsplan ist die Waldfläche östlich des Parkplatzes „Hühnerwäldchen“ als Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz dargestellt.

2.3.1.5 Schutzgut Wasser

2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Landschaftsprägendes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist die Wern, die als Gewässer II. Ordnung eingestuft ist. Kleine, überwiegend nicht dauerhaft wasserführende Entwässerungsgräben führen das Oberflächenwasser, u.a. auch von den Böschungen der BAB A 7, zur Wern. An der Wern ist eine Hochwassergefahrenfläche bei 100-jährigem Hochwasserereignis (HQ 100) ausgewiesen.

2.3.1.5.2 Grundwasser

An der Wern ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Wasserschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Aufgrund der bislang ungeklärten und ungedrosselten Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in den Vorfluter bestehen gewisse Vorbelastungen des vorhandenen Oberflächengewässers.

2.3.1.6 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets ist der Verkehr auf der BAB A 7 und dem untergeordneten Straßennetz als lufthygienische Belastungsquelle anzusehen.

2.3.1.7 Schutzgut Klima

Im Untersuchungsgebiet ist das Klima überdurchschnittlich trocken und warm. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 8 – 9°C. Die jährlichen Niederschlagsmengen betragen im Maintal 550 mm, auf den Hochflächen beiderseits des Mains 600 mm.

Der Talgrund des Wertals bildet eine Abflussbahn für Kaltluft, die Hänge und insbesondere die bewaldeten Hochflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete.

2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die erheblichen Reliefunterschiede zwischen den Hochflächen und dem Wertal bestimmt.

Die nordwestlichen Hangbereiche sind durch großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Kleinstrukturen fehlen in diesem Bereich weitgehend. Westlich des Widerlagers liegen am Hang zur Bundesstraße B 26 ausgedehnte verbuschte Obstwiesen und Heckenstrukturen. Östlich des Widerlagers liegt ein ehe-

maliger Steinbruch, nördlich desselben ein größerer artenreicher Laubwald (südöstlich des Parkplatzes „Hühnerwäldchen“).

Die dominierenden Strukturen des Werntals sind die in West-Ost-Richtung verlaufende Bundesstraße B 26 und die Bahnlinie Waigolshausen – Gemünden, die streckenweise von Gehölzbeständen begleitet werden. An der Wern ist durchgehend ein Gehölzsaum ausgebildet, die anschließende Auenlandschaft ist von Acker- und Grünlandflächen geprägt. Die großflächigen, hochwertigen Laubwaldflächen des „Oberholzes“ durchziehen die Südseite des Werntals, sie werden allerdings durch die Autobahn und die Bahnlinie zerschnitten.

Die Hangbereiche zum Werntal südlich der Bahnlinie werden von Nadelwäldern (Kiefer, Fichte, Douglasie) sowie teils gepflanzten Laubwäldern und eingelagerten Grünlandbrachen eingenommen. Auf der Hochfläche schließen ausgedehnte Ackerfluren ohne Kleinstrukturen an.

Die Blickbeziehungen richten sich vor allem an dem West-Ost-verlaufenden Werntal aus.

2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet liegen drei Bodendenkmäler. 480 m westlich des Baufeldes befindet sich das Bodendenkmal D 6-6026-0301 (eine Siedlung der Urnenfelderzeit), 490 m östlich des Baufeldes am westlichen Ortsrand von Mühlhausen liegt das Bodendenkmal D 6-6026-0200 (eine Siedlung der Linearbandkeramik, der Urnenfelder-, Hallstatt- und Merowingerzeit) und 290 m südöstlich der Baufläche ist das Bodendenkmal D 6-6026-0234 (eine Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) aufzufinden. Im Zuge des Anhörungsverfahrens stellte sich heraus, dass sich daneben im Untersuchungsbereich drei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (V-6-6026-0016, V-6-6026-0017 und V-6-6026-0018) befinden, die aufgrund der Vergleichbarkeit der Topographien zu in der Nähe befindlichen Bodendenkmälern angelegt worden sind. Nördlich der Wern befindet sich die Verdachtsfläche auf der Niederterrasse und umfasst teilweise den von der Aumühle abzweigenden Ableitungskanal, der heute verfüllt ist.

2.3.1.10 Wichtige Wechselbeziehungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Wichtige Wechselbeziehungen bestehen im Untersuchungsgebiet insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Luft, Klima sowie Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Lebensräume. Zur Erhaltung der Erholungsqualitäten des Untersuchungsraums sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft bzw. Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Durch die Neuversiegelung und dem damit einher-

gehenden Lebensraumverlust werden desweiteren die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen berührt.

Als sensibel innerhalb des Wirkraums gelten miteinander verzahnte Reste der Feuchtlebensräume, naturnahe Hecken und Feldgehölze, sowie wertvolle und großflächige Laubwälder.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die Verbesserung der derzeitigen unzureichenden Entwässerungssituation;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG genannten Schutzgüter zu er-

warten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 11 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist die Einzelsiedlung Aumühle im unmittelbaren Umfeld der Autobahn. Die Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung der Ortschaft Mühlhausen weist einen Abstand von ca. 850 m zur Werntalbrücke auf. Die Wohn- und Mischgebietsbebauung von Gänheim liegt ca. 870 m vom Ersatzneubau entfernt. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerks-erneuerung nicht zu erwarten, sodass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben. Dadurch werden mit der Erneuerung der Werntalbrücke auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbereich erforderlich.

Bauzeitig kann es temporär durch Lärm und Erschütterungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Naherholungsfunktion kommen.

Es kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen entstehen werden.

2.3.2.1.2 Luftschadstoffe

Auswirkungen auf den Menschen hat desweiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß.

In der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Werntalbrücke befindet sich nur die Einzelsiedlung Aumühle. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischbebauung von Mühlhausen liegt ca. 850 m in östlicher Richtung, die Wohn- und Mischgebietsbebauung von Gänheim liegt 870 m in nordwestlicher Richtung, sodass dort die Luftqualität durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes ist nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation nicht verändert.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Brücke und der geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

2.3.2.2.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 0,92 ha überbaut und versiegelt, 6,93 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Es kommt zu einem geringfügigen Verlust von Biotopfunktionen. Es werden Feuchtlebensräume (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze) im Umfang von 218 m² versiegelt und überbaut, 471 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Neben dem Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren infolge von Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von ca. 1,03 ha (vorübergehende Inanspruchnahme von 1,35 ha) werden auch 211 m² Waldfläche überbaut (vorübergehende Inanspruchnahme von 0,12 ha).

Die Beschattung von unter der Brücke liegenden Bereichen wird infolge der Verbreiterung der Brücke in geringem Umfang zunehmen. Anlagebedingt kommt es bei dem Bauvorhaben zu keinen erheblichen Veränderungen von Standortbedingungen

bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen. Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt. Durch den Ersatzneubau sind insgesamt keine zusätzlichen Zerschneidungs- und Trenneffekte im Vergleich zur heutigen Vorbelastung zu erwarten.

2.3.2.2.1.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird. Die Entwässerungssituation wird durch die Anlage zweier Absetz- und Regenrückhaltebecken verbessert.

2.3.2.2.1.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauzeit wird durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen vorübergehend in Biotop- und Nutzungstypen eingegriffen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können sich diese jedoch wieder entwickeln.

Anfallendes Aushubmaterial wird auf dem Rastplatz „Wernbrücke“, der an der Richtungsfahrbahn Würzburg liegt, und auf landwirtschaftlichen Flächen am südlichen Widerlager beidseits der BAB A 7 und im Norden entlang der B 26 zwischengelagert. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, in Mieten gelagert und anschließend wieder eingebaut.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Aufgrund der Bodenverhältnisse, der Grundwasserverhältnisse und zum Hochwasserschutz ist es erforderlich, im Talgrund der Wern zwischen der B 26 und der Bahnlinie wasserdichte Baugrubenumschließungen mit Wasserhaltung vorzusehen.

Die Randbereiche der BAB A 7 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Lärm, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da diese Bereiche jedoch aufgrund der Vorbelastung

nur eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen, ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

2.3.2.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 1, Kapitel 6.4; Unterlage 9.2 T; Unterlage 19.1 T, Kapitel 3.2):

Der Ersatzneubau der Brücke wird in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage errichtet, um einen Eingriff in südlich der Brücke liegende Waldbereiche zu verhindern, die als Biotopwald eingestuft sind. Die Anzahl der Brückenfelder und der Pfeiler bleibt unverändert. Damit bleiben auch die optische Öffnung des Talraumes und die Durchgängigkeit aufgrund der großen Einzelstützweiten erhalten.

Mit dem Bau der neuen Absetz- und Regenrückhaltebecken auf der Nord- und der Südseite der Wern können das anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben eine gedrosselte Ableitung des Wassers in den Vorfluter Wern, womit insbesondere bei starken Regenereignissen der Vorfluter nicht überlastet wird. Die Becken wurden so geplant, dass sie soweit wie möglich unter bzw. in den vorbelasteten Randbereichen der Brücke errichtet werden. Mit der Ausführung als Betonbecken wird eine weitere Flächensparnis erreicht.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände enthält der Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Baufeldfreimachung wie die jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (Maßnahme 1.1 V), zum Abtrag fledermausrelevanter Bäume (Maßnahme 1.2 V), zum Schutz des Bibers (Maßnahme 1.3 V) und des Feldhamsters (Maßnahme 1.4 V), sowie zur Vergrämung des Turmfalken (1.5 V). Schließlich werden noch Vorgaben zum Schutz der in den Brückenhohlkästen vorhandenen Fledermäuse gemacht (Maßnahme 1.6 V).

Der Maßnahmenkomplex 2 V beinhaltet Vorgaben für die Bauzeit. So sind die Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 2.1 V) und die Ausweisung besonders empfindlicher Biotopflächen als Tabuflächen (Maßnahme 2.2 V) vorgesehen. Die zur Bauabwicklung nötigen Baustraßen sollen möglichst über das vorhandene Straßen- und Wegenetz abgewickelt werden. Flächen für Baustelleneinrichtungen werden v.a. auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ausgewiesen. Die Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut, die landwirtschaftlichen Nutzflächen rekultiviert (Maßnahme 2.3 V). Zudem wird die Standdauer der für die bauzeitliche Überfahrt notwendigen Hilfsbrücke über die

Wern auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Brücke rückgebaut, der betreffende Gewässerabschnitt wird renaturiert und bepflanzt (Maßnahme 2.4 V).

Des Weiteren werden im Zuge des Maßnahmenkomplexes 3 V weitere Vorgaben zur Minimierung des Eingriffs in artenschutzrechtlicher Hinsicht getätigt. Durch das sukzessive Bauverfahren wird gewährleistet, dass während der gesamten Bauzeit immer ein Brückenüberbau (Hohlkasten) als Quartierangebot für Fledermäuse zur Verfügung steht (Maßnahme 3.1 V). Die geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken werden mit Amphibienabweiseeinrichtungen bzw. –ausstiegshilfen versehen (Maßnahme 3.2 V).

2.3.2.2.2 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Würzburg, Arten- und Biotopschutzprogramme der Landkreise Main-Spessart und Schweinfurt und Wald funktionsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen sollen die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung durch Oberbodenabtrag und Entsiegelung von Boden, Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten, Entwicklung eines arten- und blütenreichen Extensivgrünlands) auf einer ehemals als Ackerland genutzten Fläche auf den Fl.Nrn. 5369, 5370 und 5371 der Gemarkung Heidingsfeld (Stadt Würzburg) (Maßnahme 4.1 E), auf einer Fläche innerhalb des Offenland-Biotop-Komplexes „Klosterforst“ (Maßnahme 4.2 E) und auf einem zu entsiegelnden Betonweg innerhalb des Offenland-Biotop-Komplexes „Klosterforst“ (Maßnahme 4.3 E). Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (5.1 G, 5.2 G, 5.3 G) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.2 T und 19.1 T, Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1 T, Ziffer 5.3.1):

- Die Flächen mit den Fl.Nrn. 5369, 5370 und 5371 der Gemarkung Heidingsfeld der Stadt Würzburg (Flurlage „Vorderer Heuchel“) sollen für die Kompensationsmaßnahme 4.1 E (Offenlandbiotop „Rottenbauer Grund“) herangezogen werden. Diese Flächen waren bereits im Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Az. 32-4354.1-5/07) als Teil der Ersatzmaßnahme E 10 vorgesehen. Im Lauf der dortigen Bauarbeiten bildete sich ein Kompensationsüberhang von 1,90 ha heraus, der nunmehr für das plangegegenständliche Vorhaben verwendet werden soll. Die erforderliche Flächenaufwertung ist bereits im Jahr 2015 durchgeführt worden. Auf einer ehemals als Ackerland genutzten Fläche wurden Magerstandorte durch Oberbodenabtrag und spontane Vegetationsentwicklung angelegt, es wurde eine Extensivwiese durch die Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft entwickelt und es wurden Obstbaumhochstämme in regionaltypischen Sorten angepflanzt.
- Eine innerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes gelegene Fläche auf der Fl.Nr. 5/6 der Gemarkung Klosterforst (Stadt Kitzingen) soll durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen 4.2 E und 4.3 E aufgewertet werden. So sollen durch Entbuschungsmaßnahmen Sandmagerrasen, trocken-magere Extensivwiesen einschließlich Landreitgrasfluren und Heideflächen besser belichtet werden und die Vegetation vom bestehenden Konkurrenzdruck befreit werden. Durch Entbuschungsmaßnahmen in Pfeifengrasbeständen, sowie auf seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen soll eine teilweise Besonnung vorhandener kleiner Tümpel erreicht werden. Außerdem soll eine 250 m² große versiegelte Wegfläche entsiegelt werden.

Desweiteren sind wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme der Gehölzbestände auf den Böschungen der BAB A 7 und ihren Nebenflächen die Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G – 5.3 G (vgl. Unterlage 19.1 T Kapitel 5.3.2) vorgesehen:

- 5.1 G: Neuanlage von Gehölzriegeln an den Absetz- und Regenrückhaltebecken als Feldgehölze mit ca. 5 % Heistern (Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche) und 95 % Straucharten (Hecken-Rose, Hasel, Schlehe, Weißdorn).

- 5.2 G: Pflanzung von Einzel- bzw. Obstbäumen zur landschaftsgerechten Einbindung der Absetz- und Regenrückhaltebecken (Hochstämme von Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche und Elsbeere aus gebietseigenen Herkünften bzw. Obstbaumhochstämme in standortheimischen, regionaltypischen Sorten).
- 5.3 G: Landschaftsrasenansaat zur Erstbegrünung der Böschungen und Nebenflächen mit geringem Oberbodenauftrag und geringer Saatgutmenge.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen

Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelas-

tung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme bis 2030 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Vorübergehend werden ca. 8,5 ha unversiegelte Flächen, davon 1,6 ha Biotopflächen in Anspruch genommen.

Der Ersatzneubau der Wertalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerk, Absetz- und Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 0,63 ha neu versiegelt, 1,36 ha werden v.a. im Bereich der Widerlager sowie der Absetz- und Regenrückhaltebecken überbaut. Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung

führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage der Absetz- und Regenrückhaltebecken werden Veränderungen am örtlichen Gewässersystem jedoch minimiert.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Als Lagerflächen werden der an der Richtungsfahrbahn Würzburg gelegene Rastplatz „Wernbrücke“ sowie weitere landwirtschaftliche Flächen am südlichen Widelager beidseitig der BAB A 7 und im Norden entlang der B 26 herangezogen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Baufeldes in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 und C 3.7.12 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.4 Schutzgut Wasser

2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorfluter hervorrufen, Abhilfe wird jedoch durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken geschaffen, durch die das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in den Vorfluter abgegeben wird. Die in der Planung vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen, dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei Unfällen kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, Abhilfe geschaffen werden. Eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe können durch sie zurückgehalten werden. Diese können gesondert behandelt und beseitigt werden. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz- und Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das anfallende Oberflächenwasser über jeweils ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und kontrolliert in den Vorfluter eingeleitet werden. Dadurch können Einleitungsspitzen in die Wern vermieden werden. Das Becken 645-1R nördlich der Wern entwässert künftig den nördlichen Teil vom Abschlag bei Bauwerk 644a Bau-km 644+000 der BAB A 7 bis zum Brückenbauwerk Bau-km 645+050 (Entwässerungsabschnitt

1). Das Becken 645-2R südlich der Wern entwässert in Zukunft den südlichen Teil vom Brückenbauwerk Bau-km 645+050 bis zum Rasthof Riedener Wald Bau-km 647+440 (Entwässerungsabschnitt 2). Das in der Planung vorgesehene Regenrückhaltebecken ist auch für einen evt. sechsstreifigen Ausbau des Streckenabschnittes der BAB A 7 ausreichend dimensioniert.

Da die Beckenanlage Süd (ASB/RHB 645-2R) erst nach Abbruch der bestehenden Brückenteile und Neubau der Pfeiler hergestellt werden kann, wird das Straßenwasser in der Zwischenzeit wie bisher über Einläufe, Mulden und Gräben dem Vorfluter zugeführt. Die bestehenden Durchlässe sind ausreichend dimensioniert, um die Wassermenge auch aus dem verbreiterten Überbau der neuen Brücke aufnehmen zu können.

Während der Bauzeit wird eine Überfahrt über die Wern in Gestalt einer Hilfsbrücke zwischen den Pfeilerachsen 30 und 40 geschaffen.

Die Pfeilerachsen 30 bis 50, sowie die zugehörigen bauzeitlichen Hilfsstützen links und rechts derselben, liegen in der Hochwassergefahrenfläche der Wern bei einem 100-jährigem Regenereignis sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wern. Die diesbezüglichen Baugruben werden daher mit wasserdichten Baugrubenumschließungen und Wasserhaltung ausgeführt.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

2.3.2.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von ca. 0,63 ha. Dabei gehen anlagebedingt bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Werntalbrücke werden zwei neue Absetz- und Regenrückhaltebecken errichtet. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Für die Herstellung der Pfahlkopfplatten sowie für den Abbruch der Fundamente der Pfeilerachsen 30 bis 60 wird eine Bauwasserhaltung mit bauzeitlicher Grundwasserabsenkung erforderlich. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 wird Bezug genommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Regenbehandlungsanlagen nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien entgegen gewirkt wird und negative Auswirkungen auf den notwendigen Retentionsraum der Wern nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird Bezug genommen.

2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen, die jedoch nicht von Menschen bewohnt wird.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.3.2.6 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, jedenfalls ist dieser hier wegen des annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für die relativ weit entfernt liegenden Siedlungsgebiete. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Durch den bestandsorientierten Neubau der Werntalbrücke mit unveränderter Pfeilerzahl werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten. Für die Gehölze auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue angepflanzt, sodass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Auch die Böschungsbereiche an den neuen Absetz- und Rückhaltebecken werden mit Hecken- und Gebüschriegeln bepflanzt. Ihre teilweise Lage unter der Brücke trägt weiter zur Einbindung in das Landschaftsbild bei. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende BAB A 7 geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme. In der Nähe des Bauvorhabens befinden sich mehrere bekannte vorgeschichtliche Siedlungen und drei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (V-6-6026-0016, V-6-6026-0017 und V-6-6026-0018). Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.2.1, A 3.9 sowie die Ausführungen unter C 3.7.11).

2.3.2.9 Wechselwirkungen

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebiets zählen miteinander verzahnte Reste der Feuchtlebensräume, naturnahe Hecken und Feldgehölze, sowie wertvolle und großflächige Laubwälder. Eine Absenkung des Grundwassers, auch vorübergehend, könnte zu Auswirkungen auf die Vegetationsbestände führen. Als Folge daraus könnten sich Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben.

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von

den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Da durch das gegenständliche Vorhaben mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten konkret nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen ist, sind hierbei nicht einmal mittlere Beeinträchtigungen anzunehmen.

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV, die vom gegenständlichen Vorhaben verursacht werden, sind in bewohnten Bereichen nicht zu befürchten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse unter Umständen auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die plangegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich

verändert. Auswirkungen in Form eines Verlustes bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgeeigneter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden, was eine potentiell hohe Beeinträchtigung mit sich bringt.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.2 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z. T. nachhaltig verloren gehen. Naturschutzfachlich wertgebende

Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung (0,50 ha) und Überbauung (0,57 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (1,6 ha) und zusätzlicher mittelbarer Beeinträchtigung (0,27 ha) betroffen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Die Bewertung ergibt zudem eine hohe Beeinträchtigung, soweit durch die Überbauung und Versiegelung Waldflächen und Feuchtlebensräume verloren gehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 11 Satz 1 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Bodens ist ferner an dem Gesichtspunkt Verlust durch Versiegelung sowie Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich vorzunehmen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen. Insbeson-

dere die Speicher- und Filterfunktion des Bodens können nach Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10-m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen entstehen. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier hohes bis sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maß-

nahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet. Eine ähnliche Bewertung rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10-m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10-m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.8 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Ersatzneubau der Werntalbrücke verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das in den Entwässerungsabschnitten 1 (von Bau-km 644+000 bis Bau-km 645+050) und 2 (von Bau-km 645+050 bis Bau-km 647+440) anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig gesammelt und über je ein Absetz- und Regenrückhaltebecken dem Vorfluter Wern zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen (Absetzbecken) und nicht zuletzt aufgrund der

Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht zu gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vorfluter sowie diesen zufließenden Gräben.

2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben werden ca. 6.310 m² versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage der neuen Absetz- und Regenrückhaltebecken im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen und Pfahlgründungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden, da sie nur vorübergehender Natur sind und durch die Auflagen unter A 7.3.10 dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden.

2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der

bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C.2.3.2.5 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 7 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch

die Erneuerung der Werntalbrücke in diesem Bereich, wenn überhaupt, allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "Sehr hoch – Hoch – Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald

- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft

als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die bestandsorientierte Erneuerung der Werntalbrücke wird die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen etwas breiteren Brückenüberbau nicht weiter intensiviert; das Landschaftsbild erfährt angesichts der bestehenden Autobahn, ihrer Brücke und der damit verbundenen Beeinträchtigungen keine gravierenden neuen negativen Auswirkungen. Es ist zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand lediglich geringfügige Verbreiterung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird.

Als hohe Beeinträchtigung ist die bauzeitliche Inanspruchnahme von 1.656 m² Waldfläche anzusehen, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wiederaufgeforstet werden wird. Als hoch zu bewerten sind auch die Auswirkungen, die durch den geringfügigen Verlust und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Feuchtlebensräumen bewirkt werden.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tat-

sächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung als mittel bis hoch zu bewerten.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materieell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 S. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2

BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch un-

ter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In

diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried in die Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

3.5.1 Planungsziel

Die Erneuerung der Wertalbrücke ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Wertalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu

überwinden. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange näher eingegangen werden.

Die Werntalbrücke wurde als aus zwei Teilbauwerken bestehende Spannbetonbrücke im Jahr 1966 errichtet. Aufgrund von Schäden wurden im Jahr 1999 zusätzlich externe Spannlieder eingebaut und das Lagerungssystem geändert. Die Bauwerkssubstanz hat sich zwischenzeitlich gravierend verschlechtert. Sie weist erhebliche bauliche und altersbedingte Defizite auf, die zu einer schlechten Zustandsnote (3,0) in der Hauptprüfung führten. Nach den durchgeführten brückenbautechnischen Untersuchungen ist ein wirtschaftlicher Erhalt des bestehenden Bauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die kurzfristige Erneuerung der Werntalbrücke zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten. Um einen eventuellen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 grundsätzlich zu ermöglichen, wird das Ersatzbauwerk mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Werntalbrücke sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Sanierung der Entwässerung mit Anlage zweier Absetz- und Regenrückhaltebecken zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der BAB A 7 - nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärktem Ausbau des Schienen-

netzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Wertalbrücke) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C.3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.3 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage je eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens nördlich und südlich der Wern sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Wertalbrücke im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich insbesondere um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Auch § 50 Satz 1 BImSchG fällt unter diese Kategorie.

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Na-

tur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Werntalbrücke im Zuge der BAB A 7 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 2013, Kapitel 4.2).

Die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) hat mit Schreiben vom 02.06.2017 zum Vorhaben Stellung genommen, der Regionale Planungsverband Würzburg mit Schreiben vom 01.06.2017. Mit Blick auf den Verkehr wurden keine Einwände erhoben. Positiv wurde hervorgehoben, dass die Planung bereits die Voraussetzungen für einen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 schafft, was dem Ziel B IX 3.2 des Regionalplans der Region Würzburg (RP2) Rechnung trägt.

Sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Baumaßnahme im Bereich eines Waldgebietes und innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes liegt. Gemäß dem Grundsatz B III 4.1 RP2 komme der Walderhaltung und der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete in der gesamten Region besondere Bedeutung zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Gebiete in der Region mit

besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP; B I 2.1 RP2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete hätten auf Grund ihres Grundsatzcharakters gegenüber anderen Nutzungsansprüchen - wie beispielsweise dem Verkehr - eine einschränkende Wirkung, schlossen sie aber nicht von vorneherein völlig aus. Es gelte demnach, dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang im jeweiligen Einzelfall bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. auch Begründung zu B I 2.1 RP 2 i.V.m. Anhang Karte 3 „Landschaft und Erholung“; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Stellungnahmen könne dem Vorhaben zugestimmt werden. Sollten im Genehmigungsverfahren dennoch erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der Forstwirtschaft nachgewiesen werden, stünden der Baumaßnahme die vorgenannten raumordnerischen Ziele und Grundsätze entgegen. Dies ist hier nicht der Fall. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5 und C 3.7.9 wird insofern Bezug genommen.

Desweiteren merkten sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband an, dass die geplante Ausgleichsfläche 4.1 A (Fl.Nr. 1725 und 1726 der Gemarkung Gänheim) innerhalb des Bodenschatz-Vorbehaltsgebiets für Gips - GI26 „Arnstein“ (Ziel B IV 2.1.1.2 Regionalplan der Region Würzburg RP2) liege. Da durch Planänderung vom 01.12.2017 auf die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche verzichtet wurde, ist diesbezüglich nichts zu veranlassen.

Schließlich gab die höhere Landesplanungsbehörde noch zu bedenken, dass sich das Vorhaben in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befinde. Nach Grundsatz 7.2.5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollten die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, u. a. indem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, sowie Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Überschwemmungsgebiete in den Tälern der Region, insbesondere im Tal der Wern, sollen als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden (Ziel B I 3.1.3 RP2). Durch die kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers über Reinigungs- und Rückhalteanlagen auf der Nord- und der Südseite der Wern werde der Gewässer- und Grundwasserschutz gegenüber dem Bestand wesentlich verbessert. Sollte im Laufe des Verfahrens erwiesen werden, dass der Wasserhaushalt durch die Baumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen erfahre, stünden dem Vorhaben die genannten Ziele und Grundsätze der Raumord-

nung entgegen. Auch das ist nicht der Fall. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird insofern verwiesen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Ersatzneubau der Werntalbrücke in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und den dortigen Ziele nicht widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG).

Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, das heißt, das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel (vgl. C 3.5.1 dieses Beschlusses) auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange erreichen kann.

Die Werntalbrücke muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des

Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würden erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. im Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Varianten zur vorliegenden Planung drängen sich insoweit nicht auf. Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen, nur die vorgelegte Planung des Ersatzneubaus weiterzuverfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) v.a. angesichts der verkehrlichen Bedeutsamkeit der BAB A 7 im europäischen und bundesweiten Straßennetz nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

3.7.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Das neue Bauwerk der Werntalbrücke wird bereits für einen möglichen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt. Im gültigen Bedarfsplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A7 zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried im weiteren Bedarf enthalten, sodass davon auszugehen ist, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 in diesem Bereich innerhalb der Lebensdauer der planfestgestellten Autobahnbrücke erfolgen wird. Auch wenn die Autobahnbrücke wie bisher nur zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aufweisen wird, so ist die bereits jetzt zur Ausführung kommende sechsstreifige Dimensionierung im Vorgriff auf den zu erwartenden sechsstreifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts der BAB A 7 und im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer der Brücke aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und damit notwendig. Außerhalb des Brückenbauwerks im Bereich der angepassten Strecke beträgt die neue Fahrbahnbreite in beiden Fahrtrichtungen 12,00 m (Regelquerschnitt 12,00 m).

Die Trassierungsparameter entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA). Die bisher nicht dem Regelmaß entsprechende Querneigung beider Fahrbahnen wird durch die Bauwerkserneuerung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt einer regelkonformen Querneigung von 2,5 % zugeführt. Mittels Angleichungsstrecke an Baubeginn und Bauende wird die neue Querneigung von 2,5 % auf die bestehende Querneigung verzogen (Unterlage 6).

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen relativ gering aus. Lediglich einzelne Wirtschafts- bzw. Feldwege müssen an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. So muss die Zufahrt zum nördlichen Widerlager der Werntalbrücke über den bestehenden Feld- und Waldweg Fl.Nr. 558/2 der Gemarkung Gänheim an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Das nördliche Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 645-1R) erhält eine Zufahrt über die B 26. Dabei wird die vorhandene Zufahrt zu den westlich gelegenen Aussiedlerhöfen auf Fl.Nr. 626 der Gemarkung Gänheim genutzt und verbreitert. Das südliche ASB/RHB 645-2R wird über den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 700/3 der Gemarkung Gänheim erschlossen. Die bauzeitlichen Zu- und Abfahrten der jeweiligen Richtungsfahrbahnen der BAB A 7 an Baubeginn und am Bauende erfolgen über bestehende öffentliche Feld- und Waldwege, die als Baustraßen ausgebaut werden, bzw. über neu anzulegende

Baustraßen, die nach Baufertigstellung zurückgebaut werden. Ursprüngliche Wegebeziehungen werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Ziff. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung des Brückenneubaus wurde darauf geachtet, dass durch die plangegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Diesem Gesichtspunkt wird schon dadurch Rechnung getragen, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme lediglich einen Ersatzneubau einer bestehenden Brücke darstellt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung auch hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie

im Rahmen der Variantenprüfung (vgl. C 3.7.2) ausgeführt, scheiden andere Trassenführungen bzw. Lagen der Brücke wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen der Umwelt aus. Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ersatzneubaus auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.7.4.2 Lärmschutz und Schadstoffbelastung

3.7.4.2.1 Lärmschutz

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Ersatzneubau der Werntalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen. Die dem Vorhaben am nächsten liegenden Wohnbauungen sind die der Ortschaften Mühlhausen (850 m) und Gänheim (870 m). Zwischen den beiden Ansiedlungen liegen außerdem die Gehöfte Aumühle im Westen und Wolfsmühle im Osten.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Im hier vorliegenden Fall sind jedoch die Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nicht gegeben. Anknüpfungspunkt der vorgenannten Vorschriften ist der Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. In Bezug genommen sind somit nur Straßen, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV legt abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist.

Der Bau einer neuen Straße liegt offenkundig nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV, denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Werntalbrücke, die bereits mit den für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt wird. Dies stellt keine bauliche Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97) dar, da eine solche eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen zur Voraussetzung hätte. Im vorliegenden Fall wird die BAB A 7 jedoch unverändert vier Fahrstreifen aufweisen. Für die Lärmsituation ist dabei die tatsächliche Nutzung der Straße ausschlaggebend, da diese für die Ermittlung des Lärmpegels entscheidend ist. Eine potenzielle Erweiterungsmöglichkeit der verkehrlichen Nutzung durch den späteren sechsstreifigen Ausbau kann für die dem plangegegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Immissionswerte nicht herangezogen werden, da die damit verbundene Lärmbelastung im jetzigen Zeitpunkt gerade nicht vorliegt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 db(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Außerdem muss der Eingriff auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen, die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, U. v. 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Der gegenständliche Ersatzneubau der Werntalbrücke berücksichtigt zwar bereits die für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 7 bleibt dabei aber unverändert (4 Fahrstreifen). Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmenbedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem

Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind. Lärmberechnungen waren insofern nicht anzustellen.

Im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried wird die Lärmsituation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend zu prüfen sein. Ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden dann festzulegen sein (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1 dieses Beschlusses).

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken brachte in seiner Stellungnahme vom 26.06.2017 keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor.

Das Landratsamt Schweinfurt erklärte mit Schreiben vom 07.06.2017, dass gegen das Bauvorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestünden. Es werde empfohlen, für Fahrbahnübergänge möglichst lärmarme Konstruktionen vorzusehen. Bei der Bauausführung von Brückenfugen sei darauf zu achten, dass beim Überfahren mit Kraftfahrzeugen keine impulsartigen, deutlich hörbaren Schlaggeräusche entstünden. Der Vorhabensträger sicherte in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 zu, dass die Fahrbahnübergänge an beiden Brückenenden nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt werden würden. Eine lärmmindernde Oberflächenausbildung an den Fahrbahnübergängen werde vorgesehen. Den Forderungen des Landratsamtes Schweinfurt wurde damit Genüge getan, zudem wird diesen in den Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.3.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Schreiben vom 12.06.2017) zeigte sich bei Beachtung einiger Auflagen mit dem Bauvorhaben aus immissionstechnischer Sicht einverstanden. So sollen bei der Durchführung der Bauarbeiten die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm vom 19.08.1970 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), sowie das dem Schreiben beigefügte „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ beachtet werden. Es seien Baumaschinen und Baugeräte mit möglichst geringer Schallemission einzusetzen. Der Vorhabensträger sicherte in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 die Einhaltung dieser Forderungen zu, ins-

besondere würden nur Baumaschinen und Baugeräte eingesetzt, die den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprächen. Den Einwänden des Landratsamtes Main-Spessart wurde daher auch im Hinblick auf die Nebenbestimmung unter A 3.3.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Der Markt Werneck forderte im Schreiben vom 11.04.2017 beim Brückenbau Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen und zu errichten. Die Beeinträchtigung und Gefährdung der Bevölkerung im Gemeindeteil Mühlhausen müsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn, insbesondere auch durch die Fahrgeräusche beim Überfahren der Brücke, sei hoch und belaste die Bewohner des Gemeindeteils Mühlhausen schon jetzt nicht unerheblich. Durch den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 und der dadurch bedingten Verkehrsmehrung werde die Lärmbelastung noch erhöht. Dem müsse beim Brückenneubau durch entsprechende Maßnahmen entgegen gewirkt werden. Es werde in diesem Zusammenhang auf die EG-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) verwiesen.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 31.08.2017 zutreffend darauf hin, dass in Anlehnung an den Bestand bis zu einem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 auf der Brücke nur vier Fahrstreifen mit überbreitem Standstreifen markiert würden, sodass die Verkehrsfunktion und die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhöht werde. Die Entfernung des Emissionsortes zur Wohnbebauung ändere sich nicht. Maßgebend für den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen sei die Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV). Deren Anspruchsvoraussetzungen bezüglich erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen seien durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht erfüllt. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV verwiesen.

Der Vorhabensträger führte weiter aus, dass zudem im Vorgriff auf den sechsstreifigen Ausbau zusätzlich untersucht worden sei, ob im Bauwerksbereich bereits im Zuge des Ersatzneubaus der Werntalbrücke Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen wären. Dabei sei auf Grundlage einer Verkehrsprognose für das Jahr 2030 gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) überprüft worden, ob die maßgebenden Lärmschutzgrenzwerte eingehalten würden. Diese Untersuchung habe ergeben, dass auch im Falle eines späteren sechsstreifigen Ausbaus die durch die Werntalbrücke verursachten Lärmemissionen keine Grenzwertüberschreitungen für die umliegenden Ortschaften mit sich brächten. Lärmschutzmaßnahmen am Bauwerk seien somit nicht berücksichtigt worden, da aller Wahrscheinlichkeit nach auch künftig kein Anspruch darauf bestehen wird. Die Fahrbahnübergänge an

beiden Brückenenden würden zudem nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt werden. So seien an beiden Widerlagern wasserdichte und lärmindernde Übergangskonstruktionen vorgesehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses durch das geplante Vorhaben keine Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind. Nach der Verkehrsprognose für das Jahr 2030, die den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 berücksichtigt, wird voraussichtlich auch künftig kein Anspruch auf die Anbringung von Lärmschutzvorkehrungen bestehen, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung besteht, vorgeifende Maßnahmen zu verwirklichen. Sollte wider Erwarten dennoch die Situation eintreten, dass die künftige Entwicklung das Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen mit sich bringt, werden diese im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried festzulegen sein (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1).

3.7.4.2.2 Schadstoffbelastung

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV).

Das Landratsamt Main-Spessart machte in seinem Schreiben vom 12.06.2017 einige Auflagenvorschläge zur Sicherung der Luftreinhaltung. So müssten die Dieselmotoren von eingesetzten Baumaschinen und Baugeräten die Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68 EG einhalten. Bei Durchführung der Bauarbei-

ten, bei der Verladung staubender Materialien sowie der An- und Abfahrt der Lkw und Baumaschinen sei durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) das Auftreten einer erheblichen Staubbelastung in der Nachbarschaft zu vermeiden. Ferner sei beim Erhalt von Hinweisen auf Schadstoffverunreinigungen zur Bestimmung des möglichen Entsorgungsweges eine Untersuchung des Schadstoffgehaltes vorzunehmen. Der Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sei dann auf Basis der Untersuchungsergebnisse festzulegen. Der Vorhabensträger sicherte in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 zu, diesen Auflagen Genüge tun zu wollen. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften würden eingehalten, auf eine Vermeidung der Staubbelastung werde geachtet und die Verwertung und Entsorgung von mit Schadstoffen verunreinigten Materialien werde unter Beachtung der dafür geltenden Vorschriften erfolgen. Den Einwänden des Landratsamtes Main-Spessart wurde daher entsprochen (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.3.4, A 3.6.1, A 3.6.2 und A 3.6.5).

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 26.06.2017, dass im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine Einwände bestünden.

3.7.4.3 Immissionsschutzrechtliche Abwägung

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang

der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als ei-

ne nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Feuchtlebensräume sowie Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren werden in gewissem Umfang beeinträchtigt. Es werden 211 m² Wald überbaut, 1.656 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Die Netto-Neuversiegelung der plangegegenständlichen Maßnahme beträgt 6.310 m². Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.3 und die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 T) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.3 T. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beim plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und entsprechende Neuzerschneidungen. Die Brücke wird in gleicher Achs- und Höhenlage mit weiterhin acht Brückenfeldern und sieben Pfeilerpaaren errichtet. Durch die Beibehaltung großer Einzelstützweiten bleiben die optische Öffnung des Talraumes und dessen Durchgängigkeit gesichert.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Fledermausschutz bei der Holzung (1.2 V)
- Vorgaben zum Schutz des Bibers (1.3 V)
- Vorgaben zum Schutz des Feldhamsters (1.4 V)
- Vergrämung des Turmfalken (1.5 V)
- Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen (1.6 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Einrichten von Tabuflächen (2.2 V)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen (2.3 V)
- Vorgaben für den Bau der Hilfsbrücke über die Wern (inklusive deren Rückbau) (2.4 V)
- Beibehaltung eines dauerhaften Fledermausquartiers (3.1 V)
- Versehen der Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Amphibienabweiseeinrichtungen und -ausstiegshilfen (3.2 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4.1), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 T, Kap. 3.2) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 T) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Sie sind – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Landratsamt Main-Spessart (untere Naturschutzbehörde) merkte in seinem Schreiben vom 12.06.2017 an, dass bei Einzelbaumpflanzungen in Gewässernähe ein dauerhafter Verbisschutz gegen Biberschäden nötig sei. Auch die Absetz- und Regenrückhaltebecken seien bibersicher auszubilden. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 zu, die Hinweise beachten zu wollen. Zusätzlich haben diese in den Nebenbestimmungen unter A 3.5.7 und A 7.3.5 dieses Beschlusses ihren Niederschlag gefunden.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.1). So ist auch in der Unterlage 9.2 T (Maßnahmenblätter) zu den Maßnahmen 4.1 E, 4.2 E und 4.3 E als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „dauerhaft“ angegeben. Die Erneuerung der Werntalbrücke führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Talbrücke im Zuge der BAB A 7 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Werntalbrücke mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. A 3.5.1).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3 T).

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken) führte in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2017 aus, dass der Kompensationsbedarf durch den Vorhabensträger in der ursprünglichen Unterlage 9.3 nachvollziehbar ermittelt wurde, jedoch sei auf Seite 5 bei Biotoptyp B213 ein falscher Faktor (Vorhabensbezogene Wirkung $U = \text{Faktor } 0,7$ statt $0,4$) angesetzt worden. Der Kompensationsbedarf müsse sich daher in diesem Punkt auf 1.555 Wertpunkte (WP) belaufen statt auf 889 WP. Dies sei zu korrigieren. Der Vorhabensträger räumte in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 seinen Fehler ein und brachte darüber hinaus vor, dass auch der Ansatz des Faktors $0,7$ nicht ausreichend sei, sondern dass vielmehr ein Faktor von $1,0$ in Ansatz gebracht werden müsse. Der Kompensationsbedarf erhöhe sich damit um 1.333 WP auf nun insgesamt 2.231 WP, was als Gesamtsumme einen Kompensationsbedarf von 129.830 WP ergäbe, der durch die Generierung von 129.872 Wertpunkten vollumfänglich ausgeglichen werden könne. Der Fehler wurde im Zuge der Planänderung vom 01.12.2017 berichtigt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg merkte in seinem Schreiben vom 14.06.2017 an, dass im Gegensatz zum Vorgehen in den Planfeststellungsverfahren dreier südlich gelegener BAB A 7-Brücken (Kürnachtal, Pleichachtal und Rothof) die „Überbrückung“, also die Beeinträchtigung der unter der wiedererrichteten Brücke liegenden Flächen durch Verschattung, nicht als ausgleichspflichtiger Eingriff gewertet worden sei. Der Tatbestand werde auf jeden Fall nicht mehr gesondert in der „Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ (Unterlage 9.3 T) aufgeführt. Dies entspreche der in den damaligen Verfahren vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg erhobenen Forderungen. Sollte die „Überbrückung“ allerdings unter einem anderen Oberpunkt (z.B. „Überbauung“) subsumiert worden seien, sei dies gesondert auszuweisen. Sollte eine „Überbrückung“ nach neuerer Erkenntnis nicht ausgleichspflichtig sein, seien die oben angesprochenen Verfahren in diesem Punkt neu zu bewerten. Ein im Verfahren entstehender Überhang an Wertpunkten solle einem Ökokonto gutgeschrieben werden.

Bezüglich des Ausgleichs für eine Überbrückung merkte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 an, dass in Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Werntalbrücke (und bei künftigen Talbrücken-Ersatzneubauten) überbrückte Flächen nicht als „überbaute Flächen“ betrachtet würden. Unberührt davon bleibe ein evtl. Wertpunktebedarf nach BayKompV durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme. Die höhere Naturschutzbehörde bestätigte in einer Email vom 18.10.2017 dieses Vorgehen. Bei ausreichender Höhe der Brücke und Erneuerung derselben in gleicher Lage und Höhe würden die unter der Brücke gelegenen Flächen nicht mehr als „überbaute“ Flächen angesehen. Bauzeitliche Inanspruchnahmen solcher Flächen müssten jedoch kompensiert werden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden, zumal im Ergebnis der Kompensationsbedarf auch im Hinblick auf die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angesprochenen vorangegangenen Brückenbaumaßnahmen unverändert bleibt. Bei jedem dieser Vorhaben wurden die „überbrückten“ Flächen auch bauzeitlich in Anspruch genommen, sodass auch nach neuerer Ansicht eine Kompensation nötig geworden wäre. Da für die Eingriffe durch Überbrückung bzw. durch bauzeitliche Inanspruchnahme der gleiche Wirkfaktor, nämlich 0,4, anzusetzen ist, verändert sich die Summe der durch das Vorhaben zu generierenden Wertpunkte im Ergebnis nicht, es findet vielmehr lediglich eine Umdeklarierung des zu kompensierenden Eingriffs statt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass, die angesprochenen, bereits bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse zu überdenken, was im Übrigen auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Im Hinblick auf den Überhang an Wertpunkten wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zugesichert (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses), dass ein solcher nach Abschluss der Baumaßnahmen für andere Maßnahmen verwendet werde (soweit im Einzelfall die zuständige Naturschutzbehörde dieser Vorgehensweise zustimme). Es wurde angeregt eine entsprechende Klarstellung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen (vgl. A 3.5.1 dieses Beschlusses). Das Problem eines Überhangs an Wertpunkten hat sich zudem durch die in das Verfahren am 01.12.2017 eingebrachte Planänderung relativiert, da durch das neue Kompensationsflächenkonzept nurmehr 129.872 Wertpunkte generiert werden können, so dass der Überhang deutlich verringert werden konnte.

Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeführten Vorschläge zur Ausführung der ursprünglich geplanten Ausgleichsmaßnahme 4.1 A haben sich durch die Planänderung vom 01.12.2017 erledigt.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 129.830 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1 T, Kap. 5.3, Unterlage 1, Kap. 6.4.2 sowie Unterlage 9.2 T – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1 T).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 129.830 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.3 T sowie bereits unter C 3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses).

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Offenlandbiotop „Rottenbaurer Grund“ (Maßnahme 4.1 E)
- Offenland-Biotop-Komplex „Klosterforst“ (Maßnahmen 4.2 E und 4.3 E)

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 5.1 G bis 5.3 G) an Straßennebenflächen und im Bereich der neuen Absetz- und Regenrückhaltebecken durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1 T und 9.2 T).

Die ursprüngliche Planung sah auf einer Fläche von 22.500 m² die Kompensationsmaßnahme 4.1 A (Offenlandlebensraum mit Extensivwiese, Hecke und Wild-Obst-Baumpflanzung) auf den Ackerflächen mit den Fl.Nrn. 1575 und 1576 der Ge-

markung Gänheim vor. Durch Planänderung vom 01.12.2017 wurden jedoch Alternativflächen in das Verfahren eingebracht. So sind jetzt u.a. die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 5369, 5370 und 5371 (insgesamt 1,9 ha der Kompensationsfläche E10 des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 zwischen der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich der Mainbrücke Randersacker (Az. 32-4354.1-5/07)) der Gemarkung Heidingsfeld (Stadt Würzburg) als Kompensationsflächen vorgesehen. Näheres siehe dazu in Unterlage 9.2 T Maßnahmenblätter (Maßnahme 4.1 E), in Unterlage 9.3 T Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2) und Unterlage 19.1 T, Ziffer 5.3.1 und Ziffer C 2.3.2.2.2 dieses Beschlusses. Diese Flächen konnten im Rahmen des Ausbaus der BAB A 3 bereits erworben werden, wobei jedoch ein Überhang an Kompensationsmaßnahmen generiert wurde. Der Ausgangszustand der herangezogenen Flächen ist als Acker A11 (2 WP) zu bewerten. Im Rahmen des BAB A 3 - Ausbaus fand bereits im Jahr 2015 eine Aufwertung der Flächen zu G212 (8WP) = mäßig extensives, artenreiches Grünland mit Obstbäumen und Hecken statt. Insgesamt können durch die Heranziehung der Fläche 114.000 Wertpunkte generiert werden.

Desweiteren soll die Fläche Fl.Nr. 5/6 der Gemarkung Klosterforst (Stadt Kitzingen), die ursprünglich als Truppenübungsplatz diente, naturschutzfachlich im Zuge der Kompensationsmaßnahmen 4.2 E und 4.3 E aufgewertet werden. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 9.2 T Maßnahmenblätter (Maßnahme 4.2 E und 4.3 E), die Unterlage 9.3 T Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2), auf Unterlage 19.1 T, Ziffer 5.3.1 und auf C 2.3.2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Kompensationsmaßnahme 4.2 E können 13.122 Wertpunkte, durch die Maßnahme 4.3 E können 2.750 Wertpunkte generiert werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 14.06.2017 aus, dass im Rahmen des Ersatzneubaus der Werntalbrücke die Neuanlage von zwei Absetzbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken unter dem Bauwerk geplant sei. Durch die Baumaßnahme werde der Oberflächenwasserschutz verbessert, weil eine direkte ungedrosselte Einleitung der ungeklärten Regenabflüsse in den Vorfluter Wern nicht mehr stattfindet. Die Anlage und die Eingrünungen des größeren Beckens lägen außerhalb des 50-m-Bereiches der Brücke bis zu dem bei Neuanlage von Ausgleichsmaßnahmen eine betriebsbedingte Beeinträchtigung durch die BAB A 7 zu berücksichtigen wäre (§ 5 Abs. 2 der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau). Die durch dieses Bauwerk bedingte ökologische Aufwertung der derzeitigen Intensivgrünlandfläche G11, insbesondere die Böschungsbepflanzungen und

die Eingrünung mit Extensivgrünland, solle deshalb als Kompensationsmaßnahme mitangesetzt werden. Dieser Ansicht schlossen sich der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 08.06.2017, sowie mehrere Privateinwender an.

Der Vorhabensträger erläuterte dazu in seinem Schreiben vom 31.08.2017 zu Recht, dass die Gestaltungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der neuen Absetz- und Regenrückhaltebecken deshalb nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bewertet werden könnten, da sie wegen ihrer Kleinflächigkeit keine besondere ökologische Funktion zu erfüllen vermögen. Sie dienen aber der landschaftlichen Einbindung der Baumaßnahme in das Landschaftsbild.

Nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg zeige sich, dass die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau selbst bei sachgerechter und moderater Anwendung zu einer nicht hinnehmbaren Überkompensation von Eingriffen führten. Der Ersatzneubau einer Brücke am gleichen Standort mit einer Neuanlage aller Böschungen und einer ökologisch verbesserten Niederschlagswasserbehandlung durch eingegrünte Regenrückhalte- und Absetzbecken, die zu einer dauerhaften Überbauung von 0,61 ha führten, erforderten Ausgleichsmaßnahmen, die z.B. auch anfallen würden, wenn 6,5 ha bestes Ackerland dauerhaft zubetoniert werde. Der errechnete naturschutzfachliche Ausgleich solle erbracht werden, indem Acker dauerhaft einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung entzogen werde. Eine unter § 9 Abschnitt 3 der BayKompV vorgeschriebene Prüfung vorrangiger Alternativmaßnahmen zum dauerhaften Nutzungsentzug landwirtschaftlich genutzter Flächen sei aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Diese Kritik wurde im Erörterungstermin bekräftigt. Die Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines geltenden Gesetzes ist nicht Gegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses. Die aufwendigen Bemühungen des Vorhabensträgers bezüglich der Bereitstellung von Kompensationsflächen und der letztlichen Heranziehung von Ökokontoflächen an Stelle von landwirtschaftlich genutzten Flächen zeigen jedoch deutlich, dass der Obliegenheit der Prüfung vorrangiger Alternativmaßnahmen ausreichend nachgekommen worden ist. Im Erörterungstermin wurden die Planänderungen vom Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch ausdrücklich begrüßt.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1 T, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.2 T entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 4.1 E, 4.2 E und 4.3 E nicht als Ausgleichsmaßnahmen, sondern als Ersatzmaßnahmen zu bewerten sind. Dies bleibt aber – abgesehen von der Begrifflichkeit – ohne weitere Auswirkungen auf die Kompensation, da nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das durch die gegenständliche Maßnahme betroffene Gebiet. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können erhebliche Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) zeigte sich in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2017 mit der geplanten Maßnahme 4.1 E (Offenlandbiotop „Rottenbauer Grund“) einverstanden. Die Kompensationsfläche könne aus fachlicher Sicht anerkannt werden, auch wenn sie etwa 26 km vom Eingriffsort entfernt liege. Nach Aussage des Sachgebietes 55.1 der Regierung von Unterfranken (Rechtsfragen Umwelt) genüge als räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffes und der Ersatzmaßnahme, dass die Ersatzmaßnahme im betroffenen Naturraum stattfinde. Dieses Kriterium orientiere sich an der Gliederung des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten. Zu beachten sei hier, dass sich der betroffene Naturraum nicht einheitlich metrisch feststellen lasse, sondern von den ökologischen Gegebenheiten im Einzelfall abhängen. Das Naturschutzrecht lasse zwar nicht zu, dass Ersatzmaßnahmen an einem beliebigen Ort durchgeführt würden, jedoch könnten Ersatzmaßnahmen je nach den Umständen des Einzelfalles in erheblicher Entfernung vom Eingriffsort

durchgeführt werden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Bereich, in dem die Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch bioökologische Wechselbeziehungen unmittelbar mit dem Eingriffsort verbunden ist. Der räumliche Bezug zum Eingriffsort müsse erhalten bleiben – insbesondere vor dem Hintergrund der Biotopvernetzung und des Artenschutzes. Letztlich komme es also auf den konkreten Einzelfall an.

Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde ergebe eine Bewertung der plangegenständlichen Maßnahme, dass der Eingriff vorwiegend in landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölzen an der bestehenden Straße stattfinde. Zudem würden in geringem Umfang Feuchtlebensräume und Laubwälder beeinträchtigt. Da eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im vorliegenden Fall insbesondere eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion und nicht besonderer Arten (seltene Tier- und Pflanzenarten) darstelle, könne ein Ersatz auch über die etwa 26 km entfernten Flächen in Heidingsfeld anerkannt werden. Die Funktion des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen sei großräumig weiterhin gegeben und somit stünden letztlich Eingriffsort und Ersatzfläche auch über diese weite Strecke hinweg in einem räumlichen Bezug zueinander. Insbesondere die Biotopvernetzung und der Artenschutz seien hier nicht bedroht. Die beeinträchtigten Gehölze, Feuchflächen sowie Laubwälder würden zu einem großen Teil nach dem Eingriff wiederhergestellt, sodass deren Funktionen direkt am Eingriffsort mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung wieder erfüllt würden und die Biotopvernetzung sowie der Artenschutz erhalten blieben.

Das Landratsamt Würzburg schloss sich mit Schreiben vom 19.12.2017 der Ansicht der höheren Naturschutzbehörde an.

Auch gegen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 4.2 E und 4.3 E bestehen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 11.12.2017) natur-schutzfachlich keine Bedenken. Die Stadt Kitzingen brachte mit Schreiben vom 02.01.2018 ebenfalls keine Einwände vor. Das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde bat im Schreiben vom 19.12.2017 darum, vom Umsetzungsbeginn der oben genannten Maßnahmen informiert zu werden. Die fristgerechte Durchführung (ca. 2 Jahre nach Beginn für Erst- und Pflegedurchgang) sei durch den Vorhabensträger durch einen Bericht nachzuweisen, der der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sei. Diese Forderungen fanden ihren Eingang in die Nebenbestimmungen unter A 3.5.1 und A 3.2.5 dieses Beschlusses.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte im Schreiben vom 06.07.2017, dass bei Anlage und Pflege der Kompensationsflächen auf den Einsatz von Dünge- oder

Pflanzenschutzmitteln zu verzichten sei. Für Pflanzungen und Ansaat sei ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden (vgl. A 3.5.10 dieses Beschlusses).

Die noch nicht verwirklichten Maßnahmen sollen nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 06.07.2017 unmittelbar nach dem erfolgten Eingriff, spätestens aber in der Pflanzsaison 2019/2020 ausgeführt werden. Der Vorhabensträger beabsichtigt die Maßnahmen ab Herbst 2017 herzustellen. Zusätzlich wurde dem Umsetzungszeitpunkt in der Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiter hielt es die höhere Naturschutzbehörde für essentiell, dass die Einhaltung der in Unterlage 9.2 T (Maßnahmenblätter) genannten Maßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen während der Bauarbeiten durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen und zu dokumentieren sei. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und
- Berichtserstellung bei artenschutzrechtlich bedingten, vorgezogenen (CEF-) Maßnahmen und bei Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen).

Dem Vorschlag wurde in der Nebenbestimmung unter A 3.5.11 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Das Landratsamt Main-Spessart erläuterte in seiner Stellungnahme vom 12.06.2017, dass im Falle der Pflanzung von Obstbaumhochstämmen im Zuge der Kompensationsmaßnahmen an diesen über einen Zeitraum von 10 Jahren hinweg Erziehungsschnitte durchzuführen seien. Dies sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zu (vgl. A 3.1 und A 3.5.8 dieses Beschlusses).

Weiter merkte das Landratsamt Main-Spessart an, dass die Kompensationsflächen an das Ökoflächenkataster zu melden seien. Auch dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.08.2017 zugesichert (vgl. A 3.1 und A 3.5.1 dieses Beschlusses).

Der Bayerische Bauernverband schlug in seiner Stellungnahme vom 08.06.2017 als Alternative zur Anlage von Kompensationsflächen die großräumige und nachhaltige Bekämpfung des invasiven Neophyten „Orientalisches Zackenschötchen“ auf den

Bahn- und Straßenbegleitflächen des Bundes vor. Eine Bekämpfung des Schädling könne durch frühzeitiges Mulchen in der Blüte erfolgen. Der Neophyt schädige die heimische Flora, breite sich massiv über Samenbildung aus und verseuche benachbarte Ackerflächen. In der Landwirtschaft, insbesondere im Rahmen des im Maßnahmenbereich häufig vertretenen ökologischen Landbaus, sei eine Bekämpfung des Schädling mit Pflanzenschutzmitteln praktisch unmöglich. Eine weitere Ausbreitung des Neophyten durch die gegenständlichen Baumaßnahme müsse vermieden werden. Diesem Wunsch schloss sich die Stadt Arnstein in ihrer Stellungnahme vom 14.06.2017 an. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 und im Erörterungstermin zu, die Hinweise zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Neophyten für seine landschaftsplanerischen Ausführungsmaßnahmen vorzumerken (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Bekämpfung des Neophyten die Schaffung von Kompensationsmaßnahmen nicht ersetzen, da hierdurch der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und straßenbegleitende Gehölze mit dem damit verbundenen Verlust von deren Bodenfunktion nicht kompensiert werden kann. Bezüglich der Thematik des Zackenschötchens wird jedoch auf die Ausführungen unter C 3.7.15.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Statt der Neuanpflanzung von im Umfeld reichlich vorhandenen Heckenstrukturen und von letztlich nicht gepflegtem Streuobst sollten nach Ansicht des Bayerischen Bauernverbandes in Kooperation mit den ortsansässigen Landwirten PIK-Maßnahmen z.B. auf den Fl.Nrn. 1586, 1588, 1594, 1595 und 1596 der Gemarkung Gänheim mit extensiver Nutzung und Pflege nach Vereinbarung durchgeführt werden. Alternativ wäre auch an die Ausbildung von Magerflächen auf den überwiegend mit Schwarzdornhecken bedeckten Flächen im benachbarten Hangbereich zu denken. Die Planung, Umsetzung und langfristige Sicherung solcher Maßnahmen könne über die Bayerische KulturLandStiftung erfolgen. Dies wurde vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen.

Nach alldem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Be-

langen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet liegen weder Naturschutzgebiete noch Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete.

Im Untersuchungsgebiet finden sich mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG unterliegen. Dazu gehören die Gewässerbegleitgehölze mit Hochstaudenfluren an der Wern, die Weidenbüsche im Südwesten des Maßnahmenbereiches am Fuß der Bahnböschung und die Trockenlebensräume im Steinbruch östlich der BAB A 7. Hinsichtlich Lage und Beschrei-

bung wird auf C 2.3.1.3.3 dieses Beschlusses und auf die Unterlagen 19.1 T und 19.2 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Im vorliegenden Fall werden durch bauzeitliche Inanspruchnahme (Baustraßen, Behelfsbrücke über die Wern) und die Ausbildung der Einleitungsstellen für die Absetz- und Regenrückhaltebecken gesetzlich geschützte Biotope nur äußerst kleinflächig beeinträchtigt (Überbauung 16 m², vorübergehende Inanspruchnahme 149 m², Beeinträchtigung geschützter Feuchtfleichen 89 m²). Insbesondere werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V). Besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V). Die Auswirkungen der bauzeitlichen Hilfsbrücke über die Wern werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Nach Rückbau der Hilfsbrücke erfolgt die Renaturierung des Gewässerabschnittes mit Bepflanzung (Vermeidungsmaßnahme 2.4 V). Die Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand rückgebaut und die genutzten Flächen rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V). Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1 T und 19.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen ergibt eine Abwägung, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen (vgl. bereits C.3.5 dieses Beschlusses). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wur-

de. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht (vgl. Stellungnahmen vom 07.06.2017 bzw. 12.06.2017).

3.7.5.3.2 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1 T Kapitel 4.1 und Unterlage 9.3 T). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1 T, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.3 T sowie unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1 T und 19.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art. 23 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.5 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen

Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5.).

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein

Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als nicht erfüllt anzusehen ist, wenn die Tötung und Verletzung unvermeidbar mit den Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten verbunden ist, die mit der Entnahme,

Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten einhergehen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 <juris> zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits beschrieben – individuenbezogen zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

3.7.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 Bezug genommen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4, Unterlage 9.2 T (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1 T, Kap. 3 sowie Unterlage 19.3 (saP) Kap. 3; siehe auch bereits unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Fledermausschutz bei der Holzung (1.2 V)
- Vorgaben zum Schutz des Bibers (1.3 V)
- Vorgaben zum Schutz des Feldhamsters (1.4 V)
- Vergrämung des Turmfalken (1.5 V)
- Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen (1.6 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Einrichten von Tabuflächen (2.2 V)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen (2.3 V)
- Vorgaben für den Bau der Hilfsbrücke über die Wern (inklusive deren Rückbau) (2.4 V)
- Beibehaltung eines dauerhaften Fledermausquartiers (3.1 V)
- Versehen der Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Amphibienabweiseeinrichtungen und -ausstiegshilfen (3.2 V)

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabens-träger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in

Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2 der Unterlage 19.3 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie des Feldhamsters, des Bibers und der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

3.7.5.4.2.3.1.1.1 Fledermaus

In der Planung ist vorgesehen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sowie zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren potenzielle Fledermaus-Habitatbäume zwischen 15. September und 15. Oktober abschnittsweise abzutragen/abzuseilen oder durch geeignetes Gerät zu fixieren und nach dem Abschneiden vorsichtig umzulegen. Anschließend sollen die Bäume noch ca. 1-2 Tage liegenbleiben, um es eventuell in den Baumhöhlen vorhandenen Fledermäusen zu ermöglichen, auszufliegen. Alternativ können vorhandene Baumhöhlen mittels endoskopischer Kamera auf möglicherweise vorkommende Tiere überprüft werden (Maßnahme 1.2 V; vgl. auch A 3.5.4 und A 3.5.5 dieses Beschlusses).

Außerdem ist geplant, zum Schutz der Fledermäuse in den bisher bestehenden Brückenhohlkästen rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten die jeweiligen Brückenhohlkästen durch eine fachkundige Person begehen zu lassen, um eventuell im abzubrechenden Hohlkasten vorhandene Tiere in den jeweils anderen bestehenden Hohlkasten verbringen zu können (Maßnahme 1.6 V). Durch das sukzessive Bauverfahren soll sichergestellt werden, dass während der gesamten Bauzeit immer ein Brückenüberbau (Hohlkasten) als Quartierangebot für Fledermäuse zur Verfügung steht. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen wieder dauerhaft zwei Brückenüberbauten (Hohlkästen) zur Verfügung (Maßnahme 3.1 V).

Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich in ihrer Email vom 18.09.2017 mit diesem Vorgehen einverstanden. Bezüglich möglicher Quartierbäume forderte sie in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2017, dass diese unmittelbar vor der Fällung, die zwischen 15. September und 15. Oktober stattfinden müsse, erneut daraufhin überprüft werden müssten, ob die Bäume auch weiterhin nicht besetzt seien. Sollte dann festgestellt werden, dass es sich doch um Quartiere von Fledermäusen handele, sei eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beantragen und es

seien Maßnahmen zur Verbesserung des Höhlen-/Spaltenangebots vorzusehen und bestehende Habitatbäume vor einer Fällung zu sichern. Der Vorhabensträger zeigte sich im Schreiben vom 31.08.2017 mit diesem Vorgehen einverstanden (vgl. auch A 3.5.4 dieses Beschlusses).

Die höhere Naturschutzbehörde forderte weiter, dass die Brückenhohlkästen im Juli 2017 erneut auf das Vorhandensein von Wochenstuben hin überprüft werden müssten. Nur wenn bei dieser Kontrolle keine Wochenstuben nachgewiesen werden könnten, könne das geplante Vorgehen (Begehung und Verbringen der Einzeltiere in Ersatzquartier durch fachkundige Person) umgesetzt werden. Als Ersatzquartier sei in diesem Falle der jeweils andere offene Hohlkasten zu nutzen (Maßnahme 1.6 V). Der Vorhabensträger nahm daraufhin am 12.07.2017 eine erneute Fledermausbegehung vor und teilte im Schreiben vom 31.08.2017 mit, dass lediglich Einzeltiere angetroffen worden seien, die weit entfernt voneinander und verteilt in den Hohlkästen der Talbrücke hingen. Es werde daher angenommen, dass Fledermauswochenstuben in den Hohlkästen ausgeschlossen werden könnten. Dieser Einschätzung schloss sich die höhere Naturschutzbehörde per Email vom 18.09.2017 an. Die Durchführung der eingriffsminimierenden Maßnahme 1.6 V wurde für ausreichend angesehen.

Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.7.5.4.2.3.1.1.2 Feldhamster

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Arten ist daneben ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet potenziell möglich (vgl. Unterlage 19.3, Kap. 4.1.2.2).

Um zu vermeiden, dass einzelne Exemplare der Art im Zuge der Baumaßnahme getötet oder verletzt werden, sah die Planung vor, rechtzeitig vor Baubeginn von einer fachkundigen Person überprüfen zu lassen, ob Feldhamster im Bereich des Baufeldes der Bodenzwischenlager südlich der Werntalbrücke vorkommen. Im Falle des Auffindens von Feldhamsterbauten ist in der Planung die Durchführung einer Vergrämung der Tiere durch rechtzeitig angelegte Schwarzbrachen vorgesehen. Sollten keine Feldhamster angetroffen werden, soll durch Anlage einer Schwarzbrache oder durch Oberbodenabtrag vor dem Winterhalbjahr bewirkt werden, dass keine Feldhamster nach dem Winterschlaf aus der Umgebung wieder in die betroffenen Flächen einwandern (Maßnahme 1.4 V).

Die höhere Naturschutzbehörde führte diesbezüglich im Schreiben vom 06.07.2017 aus, dass es sich bei der in den Unterlagen 9 und 19.3 getroffenen Einschätzung und Flächenabgrenzung lediglich um eine Förderkulisse handele, woraus jedoch nicht auf die tatsächliche Verbreitung des Feldhamsters geschlossen werden könne. Auch wenn keine aktuellen Nachweise aus den Bereichen für die Baustelleneinrichtungen vorlägen, müsse dennoch von einer Besiedlung durch den Feldhamster ausgegangen werden, da die fehlenden Nachweise durch fehlende Untersuchungen begründet seien und die recht hochwertigen Lössböden eine hohe Eignung für den Feldhamster versprächen. Deshalb seien über die geplante Maßnahme 1.4 V hinaus, alle für das Vorhaben benötigten Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Zufahrten) inklusive Flächen in einem Umkreis von etwa 300 m, auf denen Ackerbewirtschaftung stattfindet, in diesem Jahr (2017) durch ein fachkundiges Büro auf ein Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Die Untersuchungen hätten zu geeigneter Jahreszeit und in geeigneter Untersuchungsintensität stattzufinden. Sollten hierbei keine Feldhamster nachgewiesen werden, könne über eine Schwarzbrache bis Baubeginn eine Einwanderung ausgeschlossen werden. Nach den Kartierungen sei das weitere Vorgehen mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit Email vom 18.10.2017 teilte der Vorhabensträger mit, dass bei den geforderten Untersuchungen keine Feldhamster im Maßnahmenbereich festgestellt werden konnten. Über die Anlage einer Schwarzbrache auf den betroffenen Flächen solle bis Baubeginn sichergestellt werden, dass es zu keiner Einwanderung der Tiere komme. Diesem Vorgehen stimmte die höhere Naturschutzbehörde per Email vom 07.11.2017 zu. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Somit wird durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme sowie die ergangene Nebenbestimmung sichergestellt, dass durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des Feldhamsters vorliegt.

3.7.5.4.2.3.1.1.3 Biber

Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot hinsichtlich des Bibers ist in der Planung vorgesehen, durch fachkundige Personen vor Baubeginn überprüfen zu lassen, ob Biber in den Maßnahmenbereich eingewandert sind und evt. Vergrämungsaktionen nötig werden (Maßnahme 1.3 V).

Diesbezüglich stellte die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 06.07.2017 klar, dass das vom Vorhabensträger beauftragte Büro zwar festgestellt habe, dass derzeit kein besetztes Biberrevier am Eingriffsort vorhanden sei. Die aktuellen Er-

gebnisse aus „Biber in Unterfranken – Kartierungen der Bibervorkommen in Unterfranken 2016“ wiesen jedoch ein auch aktuell besetztes Biberrevier im Bereich der Wertalbrücke nach. Die Biberburg befindet sich in etwa 750 m Entfernung westlich der Talbrücke. Es werde daher gefordert, dass im Falle einer nötig werdenden Vergrämung des Bibers, z.B. weil dieser eine Burg in der Nähe der Brücke anlege, störungsempfindliche Zeiten zu beachten seien. Zudem sei unverzüglich Kontakt mit der höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Der Vorhabensträger zeigte sich im Schreiben vom 31.08.2017 mit einem solchen Vorgehen einverstanden. Die Forderung der höheren Naturschutzbehörde fand auch in der Nebenbestimmung unter A 3.5.2 dieses Beschlusses ihren Niederschlag.

Das Landratsamt Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde forderte im Schreiben vom 12.06.2017, die Absetz- und Regenrückhaltebecken bibersicher auszubilden. Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 31.08.2017, dass die Becken in Betonbauweise ausgebildet würden. Es werde zugesichert, dass – wenn nötig – weitere Maßnahmen getroffen werden würden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass bei Einhaltung dieses Szenarios dem Schutzbedürfnis des Bibers Genüge getan wird. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht ersichtlich.

3.7.5.4.2.3.1.1.4 Haselmaus

In den vom Bauvorhaben betroffenen Gehölzen und Laubwaldbereichen konnte die Haselmaus trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daher nicht erkennen.

3.7.5.4.2.3.1.2 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien wurde im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse nachgewiesen. Zur Vermeidung einer Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat der Vorhabensträger daher folgende Maßnahme vorgesehen:

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot werden die notwendigen Baustraßen im Schwerpunkt auf bereits bestehenden Wegen oder bereits befestigten und verdichteten Flächen außerhalb von möglichen Zauneidechsenlebensräumen geführt. Geeignete Habitatflächen, die in Nachbarschaft zum Baufeld liegen, werden als Tabuflächen ausgewiesen (Maßnahme 2.2 V) und auch bauzeitig nicht in Anspruch genommen.

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) sah laut Schreiben vom 06.07.2017 und 07.07.2017 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse als unnötig an. Obwohl anhand der Fundpunkte und der

Luftbildauswertung zu erwarten gewesen wäre, dass im Bereich der Fl.Nrn. 558/2 und 564/2 der Gemarkung Gänheim Exemplare der Art vorzufinden wären, konnte dies fachgutachterlich nach viermaliger Begehung durch das beauftragte Büro ausgeschlossen werden. Der aufzuschotternde Bereich sei zu stark verdichtet und damit für Zauneidechsen ungeeignet. In Bezug auf einen Fundpunkt der Zauneidechse auf den Fl.Nrn. 700/0, 700/1, 700/2 und 685 der Gemarkung Gänheim sei aufgrund der vorgefundenen Situation davon auszugehen, dass es sich um ein durchwanderndes Tier gehandelt habe. Eine Betroffenheit der Zauneidechse werde daher ausgeschlossen. Sollte während der Bauzeit eine Betroffenheit festgestellt werden, seien die Maßnahmen zu unterbrechen und unverzüglich Kontakt mit der höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um das weitere Vorgehen festzulegen (vgl. A 3.5.3 dieses Beschlusses). Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 31.08.2017 eine solche Vorgehensweise zu. Dem Schutz der Zauneidechse wird damit Genüge getan.

3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 (saP), Kap. 4.2 verwiesen.

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die in Gehölzen bzw. Bäumen nisten (Eichelhäher, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Wiesenschafstelze) oder ihrer Entwicklungsformen werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt und damit außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V; vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.5. dieses Beschlusses).

Als spezielle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Turmfalken (evt. auch der Ringeltaube und der Rabenkrähe) wird der im Brückenbauwerk vorhandene Brutplatz durch einen Falkner außerhalb der Brutzeit bzw. vor Abschluss der Revierbildung (Ende Februar) vor Baubeginn abgebaut bzw. der Falke vergrämt (Maßnahme 1.5 V). Bezüglich der Ausführung dieser Maßnahme wurden keine Einwände erhoben, von ihrer Wirksamkeit ist auszugehen.

Das Landratsamt Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde merkte in seiner Stellungnahme vom 12.06.2017 an, dass bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Uhu nicht berücksichtigt worden sei. Der Brutplatz des Uhus befindet sich in der Nordostecke des östlich der Brücke liegenden Steinbruchs. Der Vorha-

bensträger führte diesbezüglich im Schreiben vom 31.08.2017 zu Recht aus, dass unabhängig von der Feststellung, dass der Uhu im Zuge der naturschutzfachlichen Erhebungen am genannten Ort nicht gesichtet werden konnte, sein dortiges, potenzielles Vorkommen aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben schon grundsätzlich nicht beeinträchtigt würde.

Für alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

3.7.5.4.2.4 Maßnahmen zum Artenschutz

Maßnahmenübergreifend forderte die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 06.07.2017 die Einhaltung derselben an, was vom Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zugesichert wurde (vgl. auch A 3.1 dieses Beschlusses). Bezüglich der Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung und der damit einhergehenden Berichtspflichten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.3 verwiesen.

3.7.5.5 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden. Aufgrund der geringen Neuversiegelung von Böden durch die geplante Änderung ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Werntalbrücke ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage zweier Absetz- und Regenrückhaltebecken deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen relativiert werden (vgl. C 2.4.4 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen - möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen

Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechenden Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Das Landratsamt Schweinfurt (Schreiben vom 07.06.2017) und das Landratsamt Main-Spessart (Schreiben vom 12.06.2017) hatten im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Bodenschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.4.3), beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8) oder beim Eigentum (C 3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange - auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße - nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, sodass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird hingewiesen.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.5 und C 2.4.4 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A

3.6 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Die Entwässerung der BAB A 7 im plangegegenständlichen Abschnitt soll in zwei Entwässerungsabschnitte eingeteilt werden. Bei beiden Entwässerungsabschnitten wurde zur Bemessung der Becken bereits ein späterer sechsstreifiger Ausbau der Fernstraße berücksichtigt. Der Entwässerungsabschnitt 1 beginnt bei Bau-km 644+000 und endet auf dem Brückenbauwerk 645a bei Bau-km 645+050. Das anfallende Straßenoberflächenwasser soll über Mulden, Gräben, Abläufe und Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 645-1R zugeführt werden. Das Wasser wird sodann gereinigt und gedrosselt über eine Freispiegelrohrleitung in den Vorfluter Wern eingeleitet (Einleitungsstelle 1 bei Bau-km 645+114).

Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt bei Bau-km 645+050 und endet am Rasthof Riedener Wald bei Bau-km 647+440. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Mulden, Gräben, Abläufe und Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 645-2R zugeführt. Das Wasser wird sodann gereinigt und gedrosselt über Rohrleitungen und Gräben mit Wegdurchlässen in den Vorfluter Wern eingeleitet (Einleitungsstelle 2 bei Bau-km 645+100).

Während der Bauzeit wird die Entwässerung über Zwischenlösungen erfolgen. Beide Entwässerungsabschnitte werden während der Bauzeit wie bisher ohne Reinigung und Drosselung über Einläufe, Mulden, Gräben mit bestehenden Durchlässen und sonstigen Gräben dem Vorfluter Wern zugeführt. Hinsichtlich des Entwässerungsabschnitts 1 wird der vorhandene Durchlass durch die Bundesstraße B 26 weiter genutzt, lediglich der Zulauf zum Durchlass wird für den Bau der Pfeilerachse 20 verlegt. Beim Entwässerungsabschnitt 2 wird der bestehende Durchlass durch die Bundesbahnlinie Arnstein – Schweinfurt weiter genutzt. Für den Bau der Pfeilerachse 70 und 80 werden die bestehenden Gräben bis zum Durchlass verlegt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzepts wird auf Unterlage 1, insbesondere Kap. 4.12 und 6.3 sowie auf Unterlage 18 Bezug genommen.

Während der Bauzeit wird für die Pfeilerbaugruben der Pfeilerachsen 30, 40, 50 und 60 eine Bauwasserhaltung mit Wasserabsenkung sowohl für den Abbruch der alten Fundamente als auch für die Herstellung der Pfahlkopfplatten notwendig, da bei Baugrunduntersuchungen im Talbereich der Wern Grundwasser angetroffen wurde. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Sickerleitungen, Pumpensäumpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) ausgeführt. Die Baugruben werden grundsätzlich nacheinander geöffnet.

Die genaue Lage und Angaben zu den jeweiligen Achsen und die dazugehörigen Berechnungen sind der Unterlage 18.3 zu entnehmen.

Für den Baubetrieb bei Pfeilerachse 30 und 40 ist eine bauzeitliche Überfahrt über die Wern mittels einer Hilfsbrücke vorgesehen. Mit dem Rückbau der Hilfsbrücke erfolgt eine Renaturierung des Gewässerabschnitts mit Bepflanzung. Nähere Angaben zu der Hilfsbrücke sind den Unterlagen 16.2 und 18 zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 07.06.2017 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass mit den gewählten Ansätzen und der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Dies gelte insbesondere für die qualitative und quantitative Beurteilung des Niederschlagswassers entsprechend dem DWA-Regelwerk M 153 sowie die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte jedoch die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bzw. des Gewässerschutzes in den Beschluss, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.08.2017 verbindlich zusicherte (vgl. A.3.1) und denen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4 sowie A 3.2.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach – sofern der Bauherr die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertrage - eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen durchzuführen sei, aus der sich ergebe, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Fertigteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Anlage nicht von unwesentlicher Bedeutung seien, sei der Abnehmende so rechtzeitig zu verständigen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden könne. Die Bestätigung über die plangemäße Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Auflagen sei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diesbezüglich verwies der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zutreffend auf die Regelung des § 4 Satz 1 und 2 FStrG, wonach neben den Abnahmen durch die Straßenbaubehörden keine zusätzlichen erforderlich sind, da der Vorhabensträger dafür einzustehen habe, dass die gebauten Anlagen den Anforderungen an Sicherheit und Ordnung entsprechen.

3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A

7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

3.7.7.1.1 Schutz des Grundwassers

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in Entwässerungsgräben ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Dabei werden die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ erfüllt.

Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auf Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) Bezug genommen.

Durch das geplante Bauvorhaben wird kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet berührt, die Pfeilerachsen 30, 40 und 50 liegen aber sowohl im Bestand als auch in der Neuplanung im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wern. Nach Abschluss der Maßnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Retentionsraum und Hochwasserabfluss zu erwarten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.7.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Für die Pfeilerachsen 30, 40, 50 und 60 ist eine Bauwasserhaltung mit Wasserabsenkung für den Abbruch der alten Fundamente und die Herstellung der Pfahlkopfplatten notwendig, auf die Ausführungen in C 3.7.7.3.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens soll die Gründung der geplanten Brückenbauwerke mit Bohrpfählen erfolgen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in seiner Stellungnahme vom 07.06.2017 darauf hin, dass bei den einzusetzenden Materialien darauf zu achten sei, dass diese keine Stoffe enthielten, die auf Dauer nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten. Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben vom 31.08.2017 zu, diese Vorgabe beachten zu wollen (vgl. auch A 3.1 und A 3.4.2.2 dieses Beschlusses).

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

3.7.7.1.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Während im derzeitigen Zustand keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn erfolgt, soll nach der vorliegenden Planung das im Umbaubereich anfallende Straßenoberflächenwasser über Absetzbecken gereinigt und über Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter Wern abgeleitet werden. Der Planungsbereich ist aufgrund des Tiefpunktes im Bereich des Brückenbauwerks in zwei Entwässerungsabschnitte unterteilt. Der Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 644+000 bis Bau-km 645+050) wird über das Absetz- und Regenrückhaltebecken 645-1R entwässert, der Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 645+050 bis Bau-km 647+440) über das Absetz- und Regenrückhaltebecken 645-2R. Im Vergleich zur bestehenden Situation wird damit eine erhebliche Verbesserung erzielt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 07.06.2017, mit der Planung und dem gewählten Entwässerungssystem bestehe aus fachlicher Sicht Einverständnis. Dem schloss sich das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 09.06.2017 an. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte jedoch, dass die Maßnahme plangetreu auszuführen sei. Die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften seien zu beachten. Der Vorhabensträger sicherte dies zu (vgl. A 3.1).

Da die geplanten Beckenanlagen bzw. Zuleitungen erst nach Abriss der bestehenden Brücke und dem Neubau der Pfeiler errichtet werden können, muss die bauzeitliche Entwässerung über Zwischenlösungen erfolgen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erläuterte diesbezüglich, dass zur Verhinderung von Gewässerunreinigungen die Bereiche, in denen durch die Bauarbeiten eine erhöhte Verschmutzung zu erwarten ist, über Absetzbecken gereinigt werden müssten. Eine ungereinigte Einleitung in die Wern dürfe aus diesen Bereichen nicht erfolgen. Es sei zudem sicherzustellen, dass jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt wird, frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen ist. Dies wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zugesichert und fand seinen Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 7.3.4 und A 3.4.2.4 dieses Beschlusses.

Weiter wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hingewiesen, dass die Bauarbeiten im und am Gewässer so durchzuführen seien, dass Gewässerverunreinigungen weitgehend ausgeschlossen werden könnten. Durch geeignete Arbeitsweisen und Schutzvorkehrungen sei möglichen Gewässerverunreinigungen und Einschränkungen des Hochwasserabflusses entgegenzuwirken. Dies sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.4.2.5 dieses Beschlusses).

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer, der weiterführenden Gräben und der Durchlässe durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.3 Bezug genommen.

3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u.a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG). Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreis-

verwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Sowohl die geplante bauzeitliche Hilfsbrücke als auch der geplante Ersatzneubau der Talbrücke selbst unterliegen deshalb grundsätzlich der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Bei der Wern handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Neben der geplanten Behelfsbrücke, die während der Bauzeit direkt über die Wern verlaufen wird (vgl. Unterlage 16.2), werden nach dem Lageplan (Unterlage 5) auch die Brückenpfeilerpaare 30 bis 50 samt ihrer Hilfsstützen im 60 m-Bereich nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG zu liegen kommen. Nach Art. 20 Abs. 5 BayWG entfällt eine Genehmigung nach diesem Artikel, wenn eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erteilen ist. Im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG zu beachten.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Dies gilt auch für bereits ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete wie im plangegenständlichen Fall (§ 78 Abs. 6 WHG). Abweichend hiervon kann nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, wenn es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug.

Im planfeststellungsrechtlichen Verfahren mit der oben beschriebenen Konzentrationswirkung sind die materiellen Voraussetzungen der oben beschriebenen, zu ersetzenden Entscheidungen zu prüfen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hält im Schreiben vom 07.06.2017 sowohl die geplante Hilfsbrücke als auch das dauerhaft bestehenbleibende Ersatzbauwerk der Werntalbrücke für genehmigungsfähig. Bezüglich der in der Planung vorgesehenen Hilfsbrücke über die Wern erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass der unter der Hilfsbrücke verbleibende Querschnitt der Wern die Abflussmenge bis zu einem 5-jährlichen Hochwasserereignis ableiten könne. Eine Bebauung im direkten Umfeld sei nicht vorhanden, der nächstliegende Ortsbereich von Mühlhausen läge ca. 800 m oberstromig. Unter Berücksichtigung der zeitlich begrenzten Dauer des Einbaues erscheine die Errichtung der Hilfsbrücke bei Einhaltung bestimmter Auflagen genehmigungsfähig. Hinsichtlich des dauerhaft bestehenbleibenden Brückenbauwerks BW 645a hielt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fest, dass nach Abschluss der Bauarbeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf den Retentionsraum und den Hochwasserabfluss zu erwarten seien. Während der Bauzeit würden jedoch die Baugruben sowie die Hilfsstützen der Pfeilerpaare 30 bis 50 auf den Hochwasserabfluss einwirken. Die Umspundungen der Baugruben seien bis zum HQ100 ausreichend ausgebildet. Im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses könnten jedoch die bauzeitlichen Einbauten zu einem Anstieg der Hochwasserlinie um bis zu 19 cm führen. Bei Einhaltung diverser Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich des Bauablaufes im Überschwemmungsgebiet, erscheine die Anlage jedoch - auch im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Dauer der bauzeitlichen Einbauten - genehmigungsfähig.

Als mögliche Nebenbestimmungen führte das Wasserwirtschaftsamt an, dass der Bauablauf so zu planen und zu optimieren sei, dass die Einbauten auf die zwingend erforderliche Dauer beschränkt und anschließend umgehend wieder zurückgebaut würden. Der Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks habe möglichst gewässerschonend und umweltverträglich zu erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Windschutz, Schutzschalung, Folien...) seien der Fremdstoffeintrag und insbesondere der Feinstaubeintrag in die Wern auf ein Minimum zu begrenzen. Sofern Bauwerksteile in die Wern fielen, seien diese umgehend zu entfernen. Die Baustelleneinrichtung liege außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Während der Bauphase seien die baubetrieblich notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Desweiteren seien Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden. Sofern kurzzeitige Zwischenlagerungen im Überschwemmungsgebiet erforderlich würden, müsse eine rechtzeitige Räu-

mung bei anlaufendem Hochwasser jederzeit gewährleistet sein. Über die Hochwassersituation habe sich der Antragsteller selbst zu informieren und entsprechende Sicherungsvorkehrungen und Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen. Bei einem anlaufenden Hochwasser sei der Abflussbereich rechtzeitig und vollständig zu räumen. Die Bereiche im Überschwemmungsgebiet seien gegen Abschwemmung zu sichern und möglichen Gewässerverunreinigungen sei vorzubeugen. Die Arbeiten im Abflussbereich seien nach Möglichkeit in der weniger hochwassergefährdeten Jahreszeit (d.h. vom 01.04. –30.10.) durchzuführen. Alle Bauarbeiten im Bereich des Gewässers seien so schonend wie möglich auszuführen. Durch geeignete Maßnahmen sei sicherzustellen, dass kein fließendes Wasser mit Frischbeton oder Mörtel in Berührung komme. Überschüssiger Erdaushub sei abzufahren und dürfe keinesfalls im Überschwemmungsgebiet einplanert werden. Während der Durchführung der Maßnahmen hätten erforderliche Materiallagerungen (Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung zu besorgen seien. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. sei in Gewässernähe und im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während der arbeitsfreien Zeiten seien die Maschinen außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe sei auszuschließen. Durch die Baumaßnahme berührte Flächen seien unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten so zu begrünen oder naturnah zu befestigen, dass ein wirksamer Schutz gegen Erosionen gegeben sei. Die Baustraßen im Überschwemmungsgebiet seien weitgehend geländegleich anzuordnen und nach Durchführung der Maßnahme zurückzubauen. Bei durch die Baumaßnahme bedingten Eingriffen in das Gewässer sei der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Arbeiten am Gewässer seien im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Ansprechpartner: Herr Grüttner, Flussmeisterstelle Würzburg, Tel.: 0931/97792 oder 0171-8622441) durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen der Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der oben genannten Anlagen an. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 36 WHG, Art. 20 BayWG sind vorliegend bei beiden geplanten Anlagen erfüllt. Zwar ist davon auszugehen, dass die Hilfsbrücke wie auch die bauzeitlichen Einbauten beim Bau des Brückenbauwerks 645a den Wasserstand und den Abfluss eines möglichen Hochwassers wie oben beschrieben nachteilig verändern, es ist jedoch möglich, diese Beeinträchtigungen durch im Planfeststellungsbeschluss angeordnete Nebenbestimmungen auszugleichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen des Retentionsraums oder des Hochwasserablaufs ebenso nicht zu erwarten wie sonstige schädliche Veränderungen von Ge-

wässereigenschaften der Wern. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert. In diesem Zusammenhang bleibt auch festzuhalten, dass durch den Ersatzneubau die Anzahl der Brückenpfeilerpaare im 60 m-Bereich der Wern nicht verändert wird. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 31.08.2017 die Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen vorbehaltlos zu und diesen wurde in A 3.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG bzw. einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG liegen demnach vor.

Ergänzend ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich der Festlegung einer generellen Haftung des Vorhabensträgers für durch die Baumaßnahme bedingte Hochwasserschäden Dritter im Planfeststellungsbeschluss nicht entsprochen werden kann. Die Haftung des Vorhabensträgers für evtl. Entschädigungsansprüche bei nachteiligen Auswirkungen (z.B. für die An- bzw. Oberlieger) richtet sich nach § 89 WHG und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in die Wern und die Bauwasserhaltung. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.7.7.3.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Obergerichtspräsidenten und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Liegt kein

zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sie sind jedenfalls bei der Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

3.7.7.3.2 Entwässerungsabschnitte/Einleitungsstellen

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG durch zwei über je ein Absetz- und Regenhaltebecken geführte Einleitungen von Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 in die Wern (E 1 und E 2) verwirklicht.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 Kapitel 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Gewässereinleitung (Einleitung bzw. Versickern des Niederschlagswassers) ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in den unter A 7.1 dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 18) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer beseitigt werden kann.

Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rn. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errich-

ten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.2 Bezug genommen, in der rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Ersatzneubaus der Werntalbrücke einschließlich der Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser gesammelt über Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Vorfluter einzuleiten.

Mit Schreiben vom 07.06.2017 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem aus fachlicher Sicht Einverständnis bestehe. Es schlug deshalb vor, eine Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen und Auflagen für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers zu erteilen. Diesen Bedingungen und Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 bis A 7.3.9 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger brachte insoweit in seinem Schreiben vom 31.08.2017 keine Einwände vor.

Mit der Fortführung der bisherigen Entwässerung während der Bauphase als Zwischenlösung zeigte sich das Wasserwirtschaftsamt einverstanden, soweit eine erhöhte Verunreinigung der Wern vermieden werden könne (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 7.3.4). Der Vorhabensträger erhob im Schreiben vom 31.08.2017 diesbezüglich keine Einwände.

Auch die Unteren bzw. die Höhere Wasserrechtsbehörde bei den Landratsämtern Main-Spessart bzw. Schweinfurt bzw. der Regierung von Unterfranken nahmen mit Schreiben vom 12.06.2017, 07.06.2017 bzw. 09.06.2017 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und erklärten ihr Einverständnis mit der Planung, wenn die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg – insbesondere die darin geforderten Auflagen – beachtet würden.

Der Bayerische Bauernverband forderte in seinem Schreiben vom 08.06.2017 und im Erörterungstermin, dass das ASB/RHB 645-1R soweit wie möglich nach Osten, z.B. in den ehemaligen Steinbruch Wecklein, verschoben werden solle. Dadurch würde der Abstand zur Einzelsiedlung Aumühle vergrößert, wodurch die Auswirkun-

gen des ASB/RHB auf die dortigen Gehöfte verringert werden könnten. Eine Geruchsbelästigung durch die Becken und eine Schnackenvermehrung sei auszuschließen. Daraufhin erwiderte der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 und im Erörterungstermin nachvollziehbar und ausreichend, dass die Lage des ASB/RHB 645-1R im Zuge der Planung optimiert worden sei. Das Becken müsse zwingend trassennah ausgebildet werden, damit das Straßenoberflächenwasser im Gefälle ablaufen könne. Ein Verschieben weiter nach Osten komme aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen der B 26 und dem Überschwemmungsgebiet der Wern nicht in Frage. Die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolge nach den Anforderungen der geltenden Regelwerke. Deren Funktionsweise sehe vor, dass die Absetzbecken im Dauerstau zu betreiben seien. Durch landschaftsgerechte Gestaltung würden die Beckenanlagen in die umgebende Landschaft eingebunden. Die Unterhaltung werde auf der Grundlage des § 4 FStrG durchgeführt. Die in den Beckenanlagen zurückgehaltenen Stoffe würden regelmäßig ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt. Eine vom Bauernverband angesprochene naturnahe Ausbildung der Becken bringe im laufenden Betrieb unüberwindliche Pflegeprobleme mit sich. Bezüglich der Ungeeignetheit des Steinbruchs als Standort wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken brachte der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken im Schreiben vom 18.05.2017 vor, dass die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten erfolgen dürfe, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge in das Gewässer zu vermeiden. Für jedes der beiden Absetzbecken sei im Bereich des Notablasses ein Pumpensumpf zu integrieren, damit anfallende Ablagerungen abgepumpt und separat entsorgt werden könnten und damit nicht in die Wern eingetragen würden. Die beiden Einleitungsstellen seien weiter nur im unbedingt notwendigen Bereich fischpassierbar und naturnah zu befestigen und so anzupassen, dass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenmaterial aufgrund der stoßweisen zu erwartenden hydraulischen Belastung vermieden würden. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat sei zu gewährleisten. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 die Beachtung der angesprochenen Punkte zu. Die Integration eines Pumpensumpfes sei nicht vonnöten, da zum Rückhalt der Schlammablagerungen der Grundablass oberhalb der Oberkante des Schlammfangraumes angeordnet würde. Die Forderungen des Fischereifachberaters fanden in die Nebenbestimmungen unter A 7.3.6 und A 7.3.7 Eingang.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgeschlagenen Auflage zur Haftung des Vorhabensträgers für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand,

dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstünden, wird auf die gesetzliche Regelung des § 89 WHG verwiesen.

Der weiteren Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig seien, vorbehalten blieben, konnte nicht entsprochen werden. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteilige Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Mit Schreiben vom 18.05.2017 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass die baulichen Anlagen, die der Entwässerung dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Unterhaltungspflichtigen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen seien. Bei Reinigungsarbeiten an den Absetz- und Regenrückhaltebecken im Rahmen der Unterhaltungspflicht (oder nach Unfällen) dürften keine wassergefährdenden Substanzen verwendet werden, anfallende Ablagerungen dürften keinesfalls in die Wern gelangen. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 diesbezüglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu. Die Prüfintervalle würden sich nach den Regelungen der Straßenbauverwaltung für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen bestimmen. Den genannten Forderungen wird in der Sache durch die Nebenbestimmung A 7.3.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie mahnte der Fischereifachberater an, dass das einzuleitende Niederschlagswasser keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers gemäß den Wasserrahmenrichtlinievorgaben für den Flusswasserkörper 2_F144 mit sich bringen dürfe. Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gelte für Chlorid ein Konzentrationswert von ≤ 200 mg/l. Der Vorhabenssträger erwiderte darauf in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017, dass durch die Errichtung der beiden ASB/RHB die Reinigungsleistung in Bezug auf Reifenabrieb, Rußpartikel, Benzin- und Ölrückstände oder dgl. gewährleistet werde. Salz als gelöster Stoff könne nicht zurückgehalten werden. Der Grenzwert für die maximale Chloridkonzentration in Höhe von 200 mg/l würde gemäß OGewV die Anforderungen an einen guten ökologischen Zustand erfüllen. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers (Kennzahl 2_F144) werde jedoch aktuell als „Unbefriedigend“ eingestuft, der chemische Zustand als „Nicht gut“ (Datenstand Dezember 2015; Quelle: Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung des Bayer. Landesamt für Umwelt), der oben genannte Grenzwert könne daher nicht eingehalten werden. Der Eintrag von Tausalzen in die Wern werde sich aber künftig wegen der Drosselung des Abflusses in den Regenrückhaltebecken über einen längeren Zeitraum verteilen, weshalb von einer Verringerung der Salzkonzentration in der Wern auszugehen sei.

Im Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. oben genannten Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Bislang erfolgte die Entwässerung der BAB A 7 im gesamten Maßnahmenbereich direkt über die bestehenden Einläufe mit Rohrleitungen

bzw. Freifallrohren und Mulden in umliegende Entwässerungsgräben ohne eine qualitative oder quantitative Vorbehandlung des Oberflächenwassers in die Wern. Nach der vorliegenden Planung soll das anfallende Niederschlagswasser künftig in Absetzbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt in die Wern eingeleitet werden, die weiterhin als Vorfluter dient. Speziell bezüglich des Vortrags des Fischereifachberaters im Hinblick auf den Chlorideintrag in den Vorfluter ist anzumerken, dass der Parameter Chlorid zu den sogenannten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zählt, die gemäß § 5 Abs. 4 OGWV unterstützend zur Einstufung des ökologischen Zustands eines Gewässers heranzuziehen sind. Veränderungen einer solchen Qualitätskomponente sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes nur dann von Bedeutung, wenn sie sich negativ auf die Einstufung der relevanten und maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten auswirken (vgl. „Vorläufige Hinweise für die Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen, insbesondere zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG“ der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz bzw. des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.11.2017, Az. IIB2-4400-001/15). Nach der Stellungnahme des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 09.06.2017 ist eine Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers 2_F144 (Wern von Landkreisgrenze Main-Spessart/Schweinfurt bis Mündung in den Main) durch die Maßnahme nicht zu erwarten, da die Brückenentwässerung an die heutigen Erfordernisse angepasst werde. Den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wird damit Genüge getan.

3.7.7.3.3 Bauwasserhaltung

Auch die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Dabei sollen die Baugruben der Pfeilerachsen 30 bis 60 mit wasserdichten Baugrubenumschließungen und Wasserhaltung ausgeführt werden. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Sickerleitungen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) geplant. Die Ableitung erfolgt in die Wern. Die Baugruben werden grundsätzlich nacheinander geöffnet. Die Baugruben der beiden Richtungsfahrbahnen werden in unterschiedlichen Bauabschnitten geöffnet, da immer eine Richtungsfahrbahn unter Verkehr ist.

Die diesbezüglichen Einzelheiten können Unterlage 1 Kapitel 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 07.06.2017 bei Einhaltung bestimmter Auflagen sein Einverständnis mit der Errichtung und dem Betrieb der Bauwasserhaltung/en. So werde gefordert, dass schädliche Gewässerveränderungen zuverlässig zu vermeiden seien. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt werde, müsse frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen sein. Außerdem dürfe im Falle einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung und -ableitung kein verschmutztes Bauwasser in die Wern gelangen. Die Wasserhaltung sei so zu betreiben, dass Gewässerverunreinigungen durch abgeschwemmte Stoffe weitgehend ausgeschlossen seien. Auch sei die Wasserhaltung so kurz wie möglich zu betreiben. Es sei sicherzustellen, dass für abfiltrierbare Stoffe ein Wert von 100 mg/l oder für absetzbare Stoffe ein Wert von 0,5 ml/l (Absetzzeit: 2 Stunden) im Bereich der Einleitungsstelle nicht überschritten werde. Der Ablauf der Bauwasserhaltung sei einen Tag nach Inbetriebnahme und anschließend mindestens einmal pro Woche (während der Dauer der Wasserhaltung) zu untersuchen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Werte sei die Bauwasserhaltung einzustellen und unverzüglich das Landratsamt Main-Spessart sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 31.08.2017, dass mit den Auflagen Einverständnis bestehe. Die Hinweise würden zur Kenntnis genommen. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4.2.4 und A 7.3.10 weitgehend Rechnung getragen.

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bezüglich der Einhaltung eines Grenzwertes für abfiltrierbare Stoffe wurde mit der Nebenbestimmung A 7.3.10.2 entsprochen. Der Wert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe entspricht dem im Merkblatt Nr. 4.5/15 vom 25.07.2005 des damaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft genannten Orientierungswert. Nach diesem Merkblatt stellen die dort für die Einleitung vorgeschlagenen Konzentrationsangaben keine Grenzwerte, sondern lediglich Orientierungswerte dar. Anhaltspunkte für eine erforderliche Anpassung an

die örtlichen Gegebenheiten sind hier jedoch nicht ersichtlich. Zudem wurde bereits in anderen Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Unterfranken ein Grenzwert im Rahmen der Bauwasserhaltung festgelegt (vgl. z.B. Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Haseltalbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) vom 29.05.2007, Az. 32-4354.1-1/06, dort allerdings für abfiltrierbare Stoffe). Nach dem o.g. Merkblatt, Kapitel 4, hat sich insbesondere auch bei Bauwasserhaltungen in der Praxis die Überwachung der absetzbaren Stoffe anstelle der abfiltrierbaren Stoffe als sinnvoll erwiesen. Angesichts dessen, dass sich die Bauwasserhaltung auf wenige Wochen beschränken wird, sieht die Planfeststellungsbehörde die geforderte wöchentliche Untersuchung nicht als unverhältnismäßig an.

Im Schreiben vom 18.05.2017 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass im Rahmen der Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser plangemäß über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik geführt werden müsse. Das Absetzbecken sei so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des Wassers aus der Bauwasserhaltung mindestens 20 Minuten betrage oder eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm erreicht werde bevor es in den Vorfluter eingeleitet werde. Der pH-Wert des Bauhaltewassers dürfe den pH-Wert von 9,0 nicht überschreiten. Erforderlichenfalls sei ein zusätzliches Neutralisationsbecken der Containerkaskade nachzuschalten. Außerdem seien die Anlagen der Bauwasserhaltung hochwassersicher bzw. hochwasserangepasst nach aktuellem Stand der Technik zu errichten. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Gesichtspunkte mit Schreiben vom 31.08.2017 zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.1 und A 7.3.10.4).

3.7.7.3.4 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Main-Spessart (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Main-Spessart erteilte mit Schreiben vom 07.06.2017 das Einvernehmen gem. § 19 WHG und bat darum, die fachlichen Auflagen und Bedingungen des zuständigen amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) zu beachten. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage der Absetz- und Regenrückhaltebecken und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Wertalbrücke sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So werden ca. 6,93 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, eine Fläche von ca. 0,13 ha wird überbaut, 0,79 ha werden versiegelt. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Der Bayerische Bauernverband erklärte mit Schreiben vom 08.06.2017 und im Erörterungstermin, dass die bauzeitlichen Betriebs- und Lagerflächen viel zu großzügig geplant worden wären. Die Flächeninanspruchnahme von Privaten sei zu minimieren. Insbesondere die Fläche lfd. Nr. 2.3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sei sehr steil und daher als Lagerfläche ungeeignet. Außerdem würde sie ökologisch bewirtschaftet. Die Flächen mit den lfd. Nrn. 2.6 und 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) seien beste Ackerböden; eine Heranziehung derselben als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werde daher abgelehnt. Alternativ seien bundeseigene Flächen wie z.B. der gesperrte Parkplatz und die damit verbunde-

ne ebene Grünfläche am nördlichen Brückenkopf zu nutzen. Auch könne ein Lagerplatz auf der vorhandenen Fahrbahn unter Sperrung vor dem Brückenkopf bzw. auf dem Brückendamm vor dem Widerlager errichtet werden. Weitere Möglichkeiten böten weite Bereiche des aufgelassenen Steinbruchs Wecklein auf den Fl.Nrn. 564, 564/1, 565 und 615 der Gemarkung Gänheim und bundeseigene Flächen unter der Autobahnbrücke auf den Fl.Nrn. 564/2, 700, 700/1 und 700/2 der Gemarkung Gänheim. Zum ehemaligen Steinbruch bestehe im nördlichen Bereich eine Zufahrtsmöglichkeit. Das Gelände sei bereits im Rahmen des Ausbaus der B 26 zwischen Gänheim und Mühlhausen im Jahr 2016 als Fläche für Baustelleneinrichtungen und Erdmassenzwischenlager genutzt worden.

Der Vorhabensträger nahm zu diesen Einwänden in seinem Schreiben vom 31.08.2107 und im Erörterungstermin dezidiert Stellung. Die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen seien anhand der Größe der Maßnahme und der Örtlichkeit unter den Zwangspunkten geplant, dass keine Lagerung und Zwischenlagerung von Materialien im Überschwemmungsbereich der Wern und in Flächen mit Biotopkartierung erfolgen dürfe. Die Errichtung der neuen Talbrücke sei als Spannbetonbrücke im Taktschiebeverfahren geplant. Hierzu werde auf der Widerlagerseite Würzburg getrennt nach Richtungsfahrbahnen eine Taktanlage (= Produktionsstätte Brückenüberbau) hergestellt. Diese müsse auf der Südseite der Trasse ausgebildet werden, da beim geplanten Taktschiebeverfahren an einer Straße mit Längsneigung die Schiebung technisch hangaufwärts erfolgen müsse. Aus dem Autobahndamm müssten ca. 22.000 m³ Dammmaterial und ca. 19.000 m³ Boden für Baugruben je Richtungsfahrbahn ausgebaut, zwischengelagert und wieder eingebaut werden.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche mit der lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) würde für den Neubau der Richtungsfahrbahnen benötigt. Auf ihr werde im Übrigen auch der vor Ort abgetragene Oberboden fachgerecht zwischengelagert, begrünt und nach Fertigstellung wieder angedeckt, was von den Eigentümern regelmäßig gefordert werde. Auch die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche mit der lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) würde für den Fahrbahnbau benötigt. Generell sei zu sagen, dass im Umgebungsbereich der Taktanlage für die laufend antransportierten Materialien, wie z.B. Betonstahl, Spannstahl, Schalmaterialien etc. Flächen zur Materialzwischenlagerung erforderlich sind, um einen wirtschaftlichen Bauablauf zu ermöglichen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche mit der lfd. Nr. 2.3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sei als Lagerfläche für den Oberboden aus dem Bereich Widerlager Fulda und den erforderlichen Aushub Taktanlage (Rückbau Vor-

bauschnabel) geplant. Aus Sicht des Vorhabensträgers sei die Fläche 2.3 trotz der Hanglage als Zwischenlagerfläche sehr gut nutzbar.

Der Vorschlag, die Lagerflächen auf den vorhandenen Fahrbahnen der Autobahn zu schaffen, sei nicht umsetzbar. Aus Unterlage 16 Blatt Nr. 2 (Lageplan Baustellenerschließung) sei für beide Widerlagerbereiche ersichtlich, dass nach der erforderlichen Taktanlage unmittelbar die Mittelstreifenüberfahrt angelegt werden müsse. Flächen zur Lagerung auf der Bundesautobahn stünden dadurch nicht zur Verfügung. Würde man weitere Lagerflächen auf der Straßentrasse selbst einplanen, so müsste der Verkehr weit über den Baustellenbereich hinaus auf der einen Seite der Autobahn geführt werden, was aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit nicht vertretbar sei. Die Überleitung des Verkehrs könne nur im Bereich der Mittelstreifenüberfahrten von der einen auf die andere Fahrbahn durchgeführt werden, da nur an diesen Stellen die Fahrbahnen höhengleich ausgebildet seien.

Der genannte Parkplatz in der Richtungsfahrbahn Würzburg soll bereits als Lagerfläche und Zufahrt zur Baustelle (Baustellenerschließung) genutzt werden (siehe hierzu Unterlage 16 Blatt Nr. 2). Der Parkplatz in der Richtungsfahrbahn Fulda liege außerhalb des Baustellenbereiches und sei von der Baustelle nicht anfahrbar und somit nicht nutzbar.

Auf der auch als potentielle Lagerfläche genannten Flur-Nr. 564/2 der Gemarkung Gänheim läge die neue Pfeilerachse 20. Zur Herstellung der Gründungen (Fundamente, Großbohrpfähle) seien Baustraßen zur Achse 20 und Baugruben mit entsprechendem Platzbedarf erforderlich (siehe hierzu Darstellung in Unterlage 16 Blatt Nr. 2). Lagerflächen könnten in diesem Bereich keine eingerichtet werden.

Die Flur-Nr. 700 der Gemarkung Gänheim werde entsprechend der Unterlage 16 Blatt Nr. 2 randlich als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Bezüglich einer vom Bayerischen Bauernverband im Erörterungstermin geforderten weiteren Inanspruchnahme der Fläche wird auf die Ausführungen unter C 3.7.15.1 verwiesen. Die Flur-Nrn. 700/1 und 700/2 der Gemarkung Gänheim würden größtenteils von einem Absetz- und Regenrückhaltebecken überbaut und stünden als Lagerflächen nicht zur Verfügung.

Der Vorhabensträger merkte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu Recht an, dass der aufgelassene Steinbruch aus naturschutzfachlicher Sicht als Lagerfläche nicht in Frage kommt. Im Planungsstadium konnte dort bei Begehungen der Uhu und die Zauneidechse nachgewiesen werden. Eine Störung dieser Arten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

wäre mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach Art 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Selbst wenn eine artenschutzrechtliche Zulassung des Vorhabens möglich sein sollte, würde diese zusätzliche, dauerhafte Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gebietet, dass bei Vorliegen geeigneter naturschutzfachlich schonenderer Alternativen diesen der Vorzug zu geben ist. Da im vorliegenden Fall alternative Lagerflächen vorhanden sind, scheidet eine Nutzung des Steinbruchs aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus. Eine mögliche Inanspruchnahme desselben in anderen Verfahren ändert daran nichts, da die Planfeststellungsbehörde an die nunmehr vorliegenden Erkenntnisse aus den naturschutzfachlichen Begehungen gebunden ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte in seiner Stellungnahme vom 14.06.2017, dass zum Schutz der Böden vor Verdichtung entsprechende Vorkehrungen zu treffen seien. Nach Ende der bauzeitlichen Beanspruchung seien die landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn erforderlich, tief zu lockern. Der Bayerische Bauernverband brachte im Erörterungstermin seine Bedenken darüber zum Ausdruck, dass nach Beendigung der Maßnahme die betroffenen Böden durch Verdichtung unwiederbringlich geschädigt seien. Der Vorhabensträger sicherte in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 zu, dass der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche vorübergehend in Anspruch genommen würden, wieder hergestellt werde. Landwirtschaftliche Nutzflächen würden, wenn erforderlich, zum Schutz der Böden vor Verdichtung nach Ende der bauzeitlichen Beanspruchung tief gelockert. Den Einwänden wird damit Genüge getan, ihnen wurde auch in den Nebenbestimmungen unter A 3.6.7 und A 3.6.8 Rechnung getragen.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Werntalbrücke an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies mit Schreiben vom 14.06.2017 darauf hin, dass öffentliche Feld- und Waldwege während der Bauzeit zeitweise überschüttet bzw. gesperrt würden. Unvermeidliche Sperrungen seien den betroffenen Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Es seien Umfahrungen in zumutbarer Entfernung auszuweisen; besonders während der Erntezeiten seien ausreichende Lichtraumprofile freizuhalten. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 31.08.2017 die Freihaltung von Lichtraumprofilen zu (vgl.

A 3.1). Wegsperrungen seien nicht vorgesehen. Es sei daher auch nicht beabsichtigt, Umfahrungen auszuweisen. Während der Bauzeit blieben die Wirtschaftswege in ihrer Funktion zur Erschließung von Wald- und Ackerflächen erhalten und an das bestehende Wirtschaftswegenetz angebunden. Ausweichmöglichkeiten würden für den Begegnungsfall in ausreichender Anzahl vorgesehen. Geringfügige Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr seien allerdings nicht vollständig auszuschließen. Den Einwänden des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde damit teilweise abgeholfen. In der Nebenbestimmung A 3.8.2 dieses Beschlusses wurden rein vorsorglich Regelungen für die wider Erwarten nötige Sperrung eines Weges aufgenommen. Den Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde damit entsprochen.

Der Bayerische Bauernverband erklärte mit Schreiben vom 08.06.2017 und im Erörterungstermin, dass primär vorhandene Wege zu nutzen seien, erst sekundär sei an eine Neuanlage auf Ackerland zu denken. Der Zustand der Wege sei im Vorfeld mit der Stadt Arnstein und der Jagdgenossenschaft Gänheim, die zusammen mit der Stadt den Wegeunterhalt organisiere, zu dokumentieren. Nach der Baumaßnahme seien sie wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Vorhabensträger trug im Schreiben vom 31.08.2017 und im Erörterungstermin vor, dass die Baustraßen vorwiegend auf den vorhandenen öffentlichen Wirtschaftswegen ausgeführt würden. Die hieran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen würden ebenfalls für die Herstellung der Baustraßen benötigt. Der Flächenbedarf beschränke sich auf das für die Baustraßen erforderliche Baufeld. Vor Baubeginn werde den jeweils betroffenen Baulastträgern mitgeteilt, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen seien. Der vor Baubeginn bestehende Zustand der betroffenen Straßen und Wege werde im Zuge einer Begehung zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger werde dabei Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Die betroffenen Straßen und Wege würden nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden sei. Diese Zusicherung wurde unter A 9 dieses Beschluss festgehalten.

Weiter merkte der Bayerische Bauernverband an und bekräftigte dies auch im Erörterungstermin, dass als Baustraße mit der lfd. Nr. 1.2 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) der vorhandene Weg mit der Fl.Nr. 558 der Gemarkung Gänheim heranzuziehen sei und nicht die benachbarten, zumeist ökologisch bewirtschafteten privaten Flächen. Durch die Nutzung als Baustraße sei eine Bodenschädigung zu befürchten. Im Anschluss an die Baumaßnahme müsse erneut eine Umstellung in den Ökolandbau erfolgen. Die bisherige unzureichende Pflege des Flurweges könne

nicht zulasten privater Eigentümer gehen. Auch könne eine ordnungsgemäße Nutzung des Weges kein naturschutzrechtliches Ausgleichserfordernis nach sich ziehen. Der Vorhabensträger erwiderte auf diesen Einwand mit Schreiben vom 31.08.2017 und im Erörterungstermin zu Recht, dass die Nutzung des Weges Fl.Nr. 558 der Gemarkung Gänheim mit einem erheblichen Eingriff in das kartierte Biotops 6062-115.01 (über eine Länge von ca. 300 m) und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verbunden wäre. Ein solcher wäre nur zulässig, wenn keine anderen zumutbaren Alternativen vorhanden seien. Solche lägen im plangegenständlichen Fall aber vor. Aus diesen Gründen werde die randliche bauzeitliche Inanspruchnahme der Fl.Nrn. 554, 555 und 561 der Gemarkung Gänheim für erforderlich erachtet. Diese Einschätzung wurde von der höheren Naturschutzbehörde auf Nachfrage geteilt, da durch die nötige Verbreiterung des vorhandenen Weges randlich in das genannte Biotop eingegriffen werden müsste und aufgrund der gegebenen Strukturen zu befürchten wäre, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt würden.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.8.1 und 3.8.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird. Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Wertalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 geprägt ist. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Für das gegenständliche Vorhaben werden 1.656 m² Waldfläche vorübergehend beansprucht, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt werden. Zudem werden 211 m² Waldfläche überbaut und 1.361 m² beeinträchtigt.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnis

ist zu versagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), bzw. sie soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch die oben genannten materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Abs. 2a BayWaldG i.V.m. Art. 39a BayWaldG war im gegenständlichen Verfahren nicht durchzuführen, da die hier zu rodende Fläche die dort gestellten Größenanforderungen deutlich unterschreitet.

Neben der Inanspruchnahme der Waldflächen sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Maßnahmenbereich gelegene Waldgebiet dargestellt und bewertet.

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen. Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Aufgrund der geringen Größe der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldfläche (211 m²) und des Waldreichtums des betroffenen Landkreises Main-Spessart soll hierfür keine Aufforstungsfläche angelegt werden. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhob mit Schreiben vom 14.06.2017 aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten kein solches Gewicht, um die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen zu können. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und Anpflanzung kann davon

ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 18.05.2017 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeit von Aal, Bachforelle, Nase und Barbe, sowie außerhalb der Laichzeit von Bitterling, Schmerle, Döbel, Rotaugen und Gründling (01.10. bis 15.06.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) keine Baumaßnahmen, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, zulässig. Solche Gewässerverunreinigungen könnten beispielsweise durch Abschwemmungen von Bodenmaterial, Feststoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Zementschlämme, Diesel, Benzin, Öle, Schmierstoffe u.a.) entstehen. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 31.08.2017, dass die Gesamtbauzeit mit rund viereinhalb Kalenderjahren veranschlagt sei. Die Bauarbeiten ausschließlich in den Monaten Juli bis September durchzuführen sei daher nicht möglich. Demzufolge kann der Forderung des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Werntalbrücke errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht

ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten – insbesondere auch die Barbe, die zwar im Anhang V, nicht jedoch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist – nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Werntalbrücke einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, ist zudem Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen bzw. eine Entschädigung.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.7.2 bis A 3.7.10 und A 3.4.4 dieses Beschlusses sichergestellt.

Hinsichtlich des Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 und A 7.3 dieses Beschlusses, hinsichtlich der Anmerkungen zu den geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken auf C 3.7.7.3.2 und A 7.3.6 und A 7.3.7 dieses Beschlusses und bezüglich der Einwände hinsichtlich der Bauwasserhaltung auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.7.11 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 31.08.2017, eine entsprechende Information der Betroffenen bei Unfällen etc. werde zugesichert (vgl. A 3.1).

Die vom Fischereifachberater geforderte Benachrichtigung des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters des Fischereirechts im betroffenen Abschnitt der Wern sowie der Hegefischereigenossenschaft der Wern 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zugesagt (A 3.1, vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.3).

Bezüglich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers iSd Wasserrahmenrichtlinie wird auf C 3.7.7.3.2 verwiesen.

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 18.05.2017 auf eine Reihe weiterer Punkte hin. So wurde empfohlen, die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer gemäß dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 102 zu beachten, da sich das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zur Ermittlung des Handlungsbedarfs im Umgang mit Niederschlagswasser derzeit in Überarbeitung befinde. Auch sollte in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Wern \leq MNQ) verbunden mit hohen Wassertemperaturen ($> 23^{\circ}\text{C}$) und hohen Außentemperaturen ($> 30^{\circ}\text{C}$) alle Arbeiten eingestellt werden, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wasser bewirkten. Der Fi-

schereifachberater schlug vor, zur Verminderung von Feinstoff-/Sedimenteinträgen in die Wern während der Bauausführung ggf. besonders von Erosion bzw. Abschwemmung gefährdete Bereiche durch das Einbringen von Spundwänden abzutrennen, wobei jedoch die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten sei. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 31.08.2017 diese Hinweise zur Kenntnis. Das Stellen weiterer Auflagen war nicht veranlasst.

Weiterhin wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Hinsichtlich des weiteren Hinweises des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in Bezug auf den Vorbehalt weiterer Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG wird auf die Ausführungen bezüglich eines allgemeinen Auflagenvorbehalts unter C 3.7.7.3.2 verwiesen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 10.07.2017 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträ-

ger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gab in seinem Schreiben an, dass sich im Maßnahmenbereich ein bekanntes Bodendenkmal (D-6-6026-0301: Siedlung der Urnenfelderzeit), sowie drei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (V-6-6026-0016, V-6-6026-0017 und V-6-6026-0018) befänden. Zwei weitere bekannte Bodendenkmäler wurden vom Vorhabensträger benannt (D-6-6026-0200: Siedlung der Linearbandkeramik, der Urnenfelder-, Hallstatt und Merowingerzeit; D-6-6026-0234: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung). Zu den Verdachtsflächen wurden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege am Ende des Schreibens die entsprechenden Passagen aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler aufgeführt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben zu den Verdachtsflächen aus, dass sie aufgrund der topographischen Vergleichbarkeit mit in der Nähe befindlichen bekannten Bodendenkmälern angelegt worden seien. Nördlich der Wern befände sich die Verdachtsfläche auf der Niederterrasse und umfasse teilweise den von der Aumühle abzweigenden Ableitungskanal, der heute verfüllt sei. Gebäude und Uferausbauten könnten ebenfalls erhalten seien.

In bereits überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen sei davon auszugehen, dass Bodendenkmäler nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang erhalten seien. Ausnahmen von der Regel bildeten die Straßen aus dem 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts. Hier seien offenbar kaum Bodeneingriffe für die Anlage von Straßen durchgeführt worden, so dass die archäologischen Befunde unter den Straßen sehr gut erhalten sein könnten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug in seinem Schreiben daher vor, innerhalb der überplanten Bodendenkmalfäche und der Verdachtsflächen die archäologischen Voruntersuchungen und Ausgrabungen bauvorgreifend innerhalb eines viermonatigen Zeitfensters abzuarbeiten. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 31.08.2017 zu, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen, um die archäologischen Sondagen und Untersuchungen der Bodendenkmalfächen und Verdachtsflächen abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.1).

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung umzuset-

zen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal teilweise als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, werde empfohlen. Der Vorhabensträger erwiderte im Schreiben vom 31.08.2017 zu Recht darauf, dass die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen primär nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolge. Sollte durch eine Ausgleichsfläche ein Bodendenkmal betroffen sein, werde jedoch eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zugesichert.

Für das weitere Vorgehen schlug das Landesamt für Denkmalpflege vor, auf Grundlage der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) zu verfahren. Der Vorhabensträger versprach in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 auf diese Hinweise zu achten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei.

Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petitum, dass der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch

Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 31.08.2017 die Beachtung dieser Auflagen zu, ihnen wurde unter A 3.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beein-

trächtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Die Auflagen unter A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.4 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der

durch die Auflagen A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.4 dieses Beschlusses vorgesehene Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart bzw. Landratsamt Schweinfurt) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 dieses Beschlusses auftreten.

Seitens der Landratsämter Main-Spessart (Schreiben vom 12.06.2017) und des Landratsamtes Schweinfurt (Schreiben vom 07.06.2017) als Untere Denkmalschutzbehörden wurden keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen ca. 75.000 m³ an Erdmassen für die Baumaßnahme bewegt werden. Die Massenbilanz ist ausgeglichen. Die bauzeitlich anfallenden Erdmassen aus den zu errichtenden Baustraßen werden zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahmen und Rückbau der Baustraßen entsprechend wieder verbaut (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11). Als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind der Rastplatz „Wernbrücke“ an der Richtungsfahr-

bahn Würzburg und weitere landwirtschaftliche Flächen am südlichen Widerlager beidseits der BAB A 7 und im Norden entlang der B 26 vorgehen. Bezüglich der Geeignetheit der Lagerflächen im Hinblick auf deren Beschaffenheit und Größe wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 verwiesen.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Landratsamt Schweinfurt erhob im Schreiben vom 07.06.2017 keine Einwände in abfallrechtlicher Hinsicht. Das Landratsamt Main-Spessart machte im Schreiben vom 12.06.2017 verschiedene Auflagenvorschläge. So sei anfallender Bauschutt einer Bauschutt-Recyclinganlage zuzuführen, wobei darauf geachtet werden müsse, dass dieses Material nur gering mit nichtmineralischen Fremdstoffen belastet sei. Eine Vermischung schadstoffhaltigen Abbruchmaterials mit nicht oder nur gering belasteten Stoffen sei unzulässig. Die Entsorgung von Abfällen habe entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen, bestehende Andienungspflichten seien zu beachten. Auch werde auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises hingewiesen. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 die Beachtung der angesprochenen Punkte zu (vgl. A 3.1). Anfallender Bauschutt werde vorrangig verwertet. Nicht verwertbares Material und Baustellenabfälle würden unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sicherge-

stellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.13.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 02.05.2017 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben erhebe. Im Maßnahmenbereich befinden sich keine Anlagen der Telekom.

3.7.13.2 ÜZ Lülselfeld

Mit Schreiben vom 27.04.2017 erklärte die ÜZ Lülselfeld – Bereich Netze, dass sie den Vorhabensträger bereits am 03.09.2014 über eine im Talraum des südlichen Brückenendes auf den Fl.Nrn. 700, 700/2, 700/3 und 700/6 der Gemarkung Gänheim liegende LWL-Fernmeldeleitung informiert habe. Das damals Vorgetragene besitze weiter Gültigkeit. So werde darauf hingewiesen, dass über die Fernmeldeleitung sensible Daten zur Netzsteuerung sowie Daten für Dritte geleitet würden. Sollten für Umlegungsarbeiten Schaltmaßnahmen nötig sein, werde ein Vorlauf von mindestens vier Wochen benötigt, um die betroffenen Kunden zu unterrichten. An den Vorhabensträger würden im Falle von Schäden und den damit verbundenen Ausfallkosten die Übernahme von Reparaturkosten und evtl. Regressansprüche herangetragen. Sollten Grabarbeiten in der Nähe der Fernmeldeleitung nötig werden, müsste das „Sicherheits-Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen (Kabel)“ der ÜZ Lülselfeld beachtet werden. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 die Beachtung des „Sicherheits-Merkblattes“ zu (vgl. A 3.1). Die rechtzeitige Unterrichtung des Versorgungsträgers über notwendige Schaltmaßnahmen wurde in die Nebenbestimmung unter A 3.2.4 dieses Beschlus-

ses aufgenommen. Die Übernahme evt. Schäden ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern muss im Nachgang in einem zivilgerichtlichen Verfahren geklärt werden.

Im Erörterungstermin wurde vom Vertreter der Überlandzentrale die Frage aufgeworfen, ob durch die geplanten Arbeiten am Wegenetz die Glasfaserleitung des Unternehmens betroffen sein könnte. Dies wurde vom Vorhabensträger verneint.

3.7.13.3 Stadtwerke Hammelburg

Die Stadtwerke Hammelburg erhoben gegen die Baumaßnahme keine Einwände.

3.7.13.4 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.7.14 Eisenbahnrechtliche Belange

3.7.14.1 DB AG, DB Immobilien

Mit Schreiben vom 14.06.2017 erklärte die DB AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, dass gegen das geplante Verfahren bei Beachtung und Einhaltung bestimmter Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken bestünden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Ersatzneubau der Wertalbrücke über die Bahnstrecke 5230 Waigolshausen – Gemünden eine Kreuzung zweier Verkehrswege gemäß dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) geschaffen werde. Hierfür sei der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung erforderlich, die direkt mit der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Würzburg abzuschließen sei. Dem stimmte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 zu. Ihm wurde in der Nebenbestimmung A 3.11.1 dieses Beschlusses der Abschluss einer entsprechenden Kreuzungsvereinbarung aufgegeben.

Außerdem merkte die DB Immobilien an, dass der Abschluss einer kostenpflichtigen Baudurchführungsvereinbarung (BDV) einschließlich einer Kranvereinbarung für die

geplanten Arbeiten nahe der Bahnlinie mit der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S(R) Wi zu veranlassen sei. In der BDV werde auf die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb hingewiesen. Die in der BDV genannten Anlagenverantwortlichen seien rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen, um alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchsprechen und abstimmen zu können. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 zu, eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Er wies jedoch zu Recht darauf hin, dass die Frage der Kostentragungspflicht nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sei. Bezüglich der Pflicht zur Unterrichtung der Anlagenverantwortlichen und zum Abschluss der Vereinbarung wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.11.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die DB Immobilien merkte weiter an, dass das Gitter am Einlauf des von der Bundesautobahn mitgenutzten Durchlasses bei Bahn-km 6,635 nach Abschluss der Bauarbeiten vom Vorhabensträger zu reinigen, das Rohr zu spülen und die beschädigte Raubetrinne am Auslauf mit einer Kostenbeteiligung von 50 % instand zu setzen sei. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zu (vgl. auch A 3.11.3 dieses Beschlusses).

Weiter wurde von der DB Immobilien erläutert, dass die Standsicherheit der Oberleitungsmasten nicht beeinträchtigt werden dürfe. Bei Erdarbeiten im Umkreis von 5 m zu den Oberleitungsmasten sei ein entsprechender Standsicherheitsnachweis zu liefern. Der Schutzabstand von 3,0 m zur Oberleitungsanlage dürfe zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Sollte dies dennoch notwendig sein, müssten entsprechende Schutzmaßnahmen vor Baubeginn mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen Oberleitung der DB Netz AG abgesprochen werden. Die Beachtung der genannten Punkte wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zugesagt (vgl. auch A 3.11.4 dieses Beschlusses).

Die DB Immobilien wies darauf hin, dass eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH ergeben hätte, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG lägen. Das Merkblatt „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG und den darin genannten Anlagen“ vom 02.06.2017 (Zeichen: B 28630 N DB) sei daher zwingend zu berücksichtigen. Mit den Arbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn die Kabeleinweisung stattgefunden habe, die Kabellage zweifelsfrei feststehe und die bauausführende Firma die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die Kabelanlagen laut Kabelmerkblatt nachweislich bestätigt hat. Der Vorhabensträger versprach im Schreiben vom 31.08.2017 diesen Forderungen nachzukommen (vgl. auch A 3.11.5 dieses Beschlusses).

Die DB Immobilien forderte, künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb der DB AG ohne Einschränkungen zu gewähren. Dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.08.2017 zugesagt (vgl. A 3.11.6 dieses Beschlusses).

Bezüglich der Grundstücksangelegenheiten stellte die DB Immobilien fest, dass durch das plangegenständliche Vorhaben eine Teilfläche von 31 m² des Grundstücks Fl.Nr. 685/1 und eine Teilfläche von 3.144 m² des Grundstücks mit der Fl.Nr. 685 der Gemarkung Gänheim vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. 458 m² des Grundstücks Fl.Nr. 685 der Gemarkung Gänheim sollen dauerhaft belastet und 520 m² erworben werden. Der Ankauf und die dauerhafte Belastung sei mit der DB Immobilien abzustimmen, für die vorübergehenden Inanspruchnahmen sei der Abschluss eines Kurzzeitmietvertrages erforderlich. Diesbezüglich wies der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zutreffend darauf hin, dass Fragen zur Durchführung des Grunderwerbs nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt würden. Dasselbe gelte für die vorübergehenden Inanspruchnahmen.

Bezüglich der Forderung der DB Immobilien AG aus dem Schreiben vom 14.06.2017, dass der Vorhabensträger für alle zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse im Zuge der Baumaßnahmen hafte, welche sich auf die Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirkten, verwies der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zu Recht auf die gesetzlichen Haftungsregelungen.

3.7.14.2 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt erklärte in seiner Stellungnahme vom 11.07.2017 gegen den Ersatzneubau der Werntalbrücke bestünden bei plangerechter Durchführung des Vorhabens und Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung von seiner Seite aus keine Bedenken. Es wird insoweit auf die Nebenbestimmung unter A 3.11.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.14.3 Abwägung

Weder die DB AG, DB Immobilien noch das Eisenbahn-Bundesamt haben gegen die Planung grundsätzliche Bedenken vorgetragen. Den eisenbahnrechtlichen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen unter A 3.11 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die eisenbahnrechtlichen Belange daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.7.15 Kommunale Belange

3.7.15.1 Stadt Arnstein

Die Stadt Arnstein brachte mit Schreiben vom 14.06.2017 zwei Anregungen im Hinblick auf das plangegegenständliche Vorhaben vor.

Grundsätzlich werde der Nutzung der öffentlichen Wirtschaftswege als Baustraßen zugestimmt, jedoch seien vor Maßnahmenbeginn vom Vorhabensträger entsprechende Nutzungsvereinbarungen vorzulegen. Es sei auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege ihre Erschließungsfunktion und Anbindung an das Wirtschaftswegenetz beibehielten. Die neuen Wegetrassen sollten dabei auch künftig im Eigentum der Stadt Arnstein verbleiben. Im Erörterungstermin bekräftigte die Stadt diese Forderungen und machte zusätzlich darauf aufmerksam, dass die vorhandenen Brücken durch die Baustellenfahrzeuge nicht überlastet werden dürften. Der Vorhabensträger erwiderte darauf im Schreiben vom 31.08.2017 und im Erörterungstermin, dass die Baustraßen vorwiegend auf den vorhandenen öffentlichen Wirtschaftswegen ausgeführt würden. Die hieran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen würden ebenfalls für die Herstellung der Baustraßen benötigt. Der diesbezügliche Flächenbedarf beschränke sich jedoch auf das für die Baustraßen erforderliche Baufeld. Die Wirtschaftswege blieben in ihrer Erschließungsfunktion für Wald- und Ackerflächen erhalten und an das bestehende Wirtschaftswegenetz angebunden. Aufgrund der erforderlichen Aufstellflächen an den Pfeilerachsen würden Wegeverlegungen unterhalb der Werntalbrücke notwendig. Die Flächen der neuen Wegetrassen stünden jedoch auch künftig im Eigentum der Stadt Arnstein. Zu Recht fügte der Vorhabensträger an, dass die Festlegung der Nutzung der öffentlichen Wirtschaftswege als Baustraßen mit den festgestellten Entwurfsunterlagen (Unterlage 11 Regelungsverzeichnis) erfolge. Der Abschluss einer darüberhinausgehenden Nutzungsvereinbarung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da alle relevanten Gesichtspunkte abschließend in den Planunterlagen geregelt werden, zumal vom Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesichert wurde, dass der Zustand der Wege im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Stadt Arnstein zum Zwecke der Beweissicherung festgehalten würde und dass die Wege nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den bisherigen Zustand versetzt werden würden. Daraufhin erklärte die Stadt diesen Einwand für erledigt (vgl. auch Nebenbestimmung A 9 dieses Beschlusses).

Im Erörterungstermin wurde seitens der Stadt Arnstein nochmals bekräftigt, dass für die Anlage von Baustraßen und Lagerflächen möglichst wenig landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollten. Als mögliche Alternativfläche für Erdzwischenlager wurde eine im Eigentum der Stadt Arnstein stehende Flä-

che (Fl.Nr. 700 der Gemarkung Gänheim) angeboten. Der Vorhabensträger machte insoweit zu Recht geltend, dass die fragliche Fläche bereits in den jetzigen Planungen randlich als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerfläche (Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorgesehen sei. Eine weitere Inanspruchnahme der überwiegend mit Wald bewachsenen Fläche brächte das Problem mit sich, dass eine Rodung des vorhandenen Bewuchses weitere Kompensationserfordernisse nach sich zöge, die vermutlich auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden müssten. Da diese Maßnahmen dauerhaft ausgebildet werden müssten, würde im Ergebnis die Landwirtschaft stärker belastet werden als durch eine nur vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als Zwischenlagerplatz. Zudem lägen die in der Planung vorgesehenen Lagerflächen (Ifd. Nrn. 2.7 und 2.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) für den Baustellenablauf deutlich günstiger, da sie näher am Taktkeller zu Liegen kämen, also an der Stelle an der das benötigte Material angeliefert wird und an der der Erdaushub anfallt.

Nach Ansicht der Stadt Arnstein sollte während der Baumaßnahme darauf geachtet werden, dass sich invasive Neophyten wie das orientalische Zackenschötchen nicht weiter ausbreiten. Der Vorhabensträger versprach, sich den Hinweis zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Neophyten für die landschaftsplanerische Ausführung vorzumerken. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass sich das Orientalische Zackenschötchen, eine Pflanzenart aus der Familie der Kreuzblütengewächse, zunehmend als Problemart für den Natur- und Artenschutz erweist. Die Art breitet sich in wärmeren Tallagen insbesondere in der Nähe von Straßen aus und dringt vermehrt in die angrenzenden Vegetationsbestände ein. Da Bodenverletzungen günstige Voraussetzungen zum Ausreifen und Keimen von Samen der Art bilden, sind der Straßenbau und Unterhaltungsmaßnahmen entlang von Straßen für die Ausbreitung der Art fördernde Faktoren (vgl. auch Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz: <https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen/bunias-orientalis.html>). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Ausbreitung des Orientalischen Zackenschötchens durch die geplante Baumaßnahme weiter erleichtert wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind zur Vermeidung wirtschaftlicher und ökologischer Schäden geeignete Maßnahmen vorzusehen, die eine extreme Vermehrung der Pflanze während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten verhindern können. Der vollständige Abtrag und die anschließende Entsorgung von möglicherweise kontaminiertem Oberboden würden die Interessen der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigen, da der Oberboden dann nicht mehr als Nährboden zur Verfügung stünde. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde in der Email vom 07.12.2017 ist es in der Praxis auch nicht möglich, bei der Bauausfüh-

zung eine Unterscheidung von kontaminiertem und nicht kontaminiertem Oberboden vorzunehmen, da einzelne Samen des Zackenschötchens unbemerkt im Boden schlummern können. Daher erscheint auch eine Kartierung der Pflanze kein gangbarer Weg zu sein. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich daher bei der Festlegung von Nebenbestimmungen zur Verhinderung einer Ausbreitung des Neophyten auf die Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz. So muss bei den künftigen Pflegemaßnahmen der Straßennebenfläche darauf geachtet werden, dass Flächen mit Zackenschötchen-Bewuchs nicht gemulcht werden. Zur Bekämpfung flächiger Bestände muss eine mehrfache Mahd (mindestens dreimal im Jahr) der Zackenschötchen-Standorte erfolgen. Die erste Mahd muss zwingend gegen Ende der Blütezeit erfolgen (in durchschnittlichen Jahren in der zweiten Maihälfte). Die Folgetermine sind entsprechend des Wiederaustriebs anzupassen, also während der erneuten Blüte durchzuführen (etwa Anfang Juli), sodass die Pflanze nicht aussamen kann (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.9).

Im Erörterungstermin wurde von der Stadt Arnstein zusätzlich darum gebeten, alle Möglichkeiten, den nächstgelegenen Anwohnern Lärmschutz zu gewähren, auszuschöpfen. Bezüglich dieser Thematik wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Stadt Arnstein werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.2 Markt Werneck

Der Markt Werneck nahm mit Schreiben vom 16.06.2017 zur geplanten Baumaßnahme Stellung.

Insbesondere wurde die Forderung erhoben, beim Brückenbau Lärmschutzmaßnahmen miteinzuplanen und zu errichten. Die Beeinträchtigung und Gefährdung der Bevölkerung im Gemeindeteil Mühlhausen, der nur rund 750 m von der Werntalbrücke entfernt liege, müsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn, insbesondere auch durch die Fahrgeräusche beim Überfahren der Brücke, sei hoch und belaste die Bewohner des Gemeindeteils Mühlhausen schon jetzt nicht unerheblich. Durch den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 und der dadurch bedingten Verkehrsmehrung werde sich die Lärmbelästigung weiter erhöhen. Dem müsse durch entsprechende Maßnahmen im Zuge des Brückenbaus entgegengewirkt bzw. vorgebeugt werden. Es werde in

diesem Zusammenhang auf die EG-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) hingewiesen. Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes wird insoweit auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.1 verwiesen.

Weiter führte der Markt Werneck an, dass für die Bauarbeiten ausschließlich die im Planfeststellungsverfahren festgelegten Zu- und Abfahrtswege zu nutzen seien. Sollten trotz gegenlautender Planung gemeindliche Wege in Anspruch genommen werden, sei dies vorher anzuzeigen. Der Vorhabensträger führte dazu im Schreiben vom 31.08.2017 aus, dass gemeindliche Wege des Marktes Werneck von der Planung nicht betroffen seien. Sollte es zu einer nicht geplanten Nutzung gemeindlicher Wege kommen, so werde diese angezeigt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses).

Nach Ansicht des Marktes Werneck sei zudem während der Bauphase zu gewährleisten, dass die von den Mühlhäuser Landwirten in der Gemarkung Gänheim (Stadt Arnstein) bewirtschafteten Flächen auch während der Bauarbeiten über die vorhandene Zuwegung jederzeit zu erreichen seien. Der Vorhabensträger gab diesbezüglich an, dass während der Bauphase gewährleistet sei, dass die von den Mühlhäuser Landwirten in der Gemarkung Gänheim landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erreichbar blieben. Die öffentlichen Wirtschaftswege seien weiterhin nutzbar. Ausweichmöglichkeiten im Begegnungsfall seien in ausreichender Anzahl vorgesehen. Geringfügige Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr seien nicht vollständig auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange des Marktes Werneck wurden in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.3 *Landkreise Main-Spessart, Schweinfurt und Würzburg*

Die Landkreise Main-Spessart (Schreiben vom 12.06.2017), Schweinfurt (Schreiben vom 07.06.2017), Würzburg (Schreiben vom 19.12.2017) und Kitzingen (Schreiben vom 19.12.2017) machten keine kommunalen Belange gegen das plangegegenständliche Vorhaben geltend. Andere Einwände der genannten Landkreise werden im jeweiligen thematischen Zusammenhang besprochen.

3.7.15.4 *Städte Würzburg und Kitzingen*

Die Stadt Würzburg und die Stadt Kitzingen brachten gegen das Vorhaben keine Einwände vor.

3.7.15.5 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.16 Sonstige Belange

3.7.16.1 Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 13.04.2017) bestünden gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Die Löschwasserversorgung müsse sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. daran zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Stellungnahme vom 31.08.2017 hat der Vorhabensträger entsprechende Zusagen gemacht. Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) und die unter A 3.10 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

3.7.16.2 Polizei

Das Polizeipräsidium Unterfranken erklärte in Absprache mit der Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt-Werneck in seiner Stellungnahme vom 02.05.2017, dass gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände bestünden.

Verkehrspolizeiliche Belange stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen.

3.7.16.3 Bergbau

Das Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken, wies mit Schreiben vom 07.06.2017 vorsorglich darauf hin, dass sich die ursprünglich geplante Ausgleichsfläche 4.1 A auf einer Vorbehaltsfläche für Gips GI 26 befände, dies aber hingenommen werde. Der Regionale Planungsverband Würzburg (Schreiben vom 01.06.2017) und das Sachgebiet 24 (höhere Landesplanungsbehörde) der Regierung von Unterfranken (Schreiben vom 02.06.2017) brachten diesbezüglich auch keine Einwände vor, da der Abbau von Gips und Anhydrit im Muschelkalk unter Tage erfolge und daher davon ausgegangen werde, dass der Rohstoffabbau durch die Festlegung einer Ausgleichsfläche nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde. Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. sah im Schreiben vom 26.06.2017 keinen Anhaltspunkt für Kritik am plangegenständlichen Vorhaben. Da auf die Inanspruchnahme der ursprünglich geplanten Ausgleichsfläche 4.1 A durch die Planänderung vom 01.12.2017 verzichtet wurde, haben sich diesbezügliche Einwände ohnehin erübrigt.

Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

3.7.16.4 Wehrbereichsverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 23.05.2017 mit, dass die BAB A 7 als Lateralstraße 722/724 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert werde.

Dies wurde mit Schreiben vom 31.08.2017 durch den Vorhabensträger zugesichert (A 3.1). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Werntalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Da die gegenständliche Maßnahme nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen ist, kann sie auch nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der

Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangeständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.13.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl.

BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und

forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.13.2 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststel-

lungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt. Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

Das Vorbringen und die Belange der Leitungsträger sind bereits unter C 3.7.13 dieses Beschlusses gewürdigt worden. Hierauf wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Die Einwenderin ist Eigentümerin und Bewirtschafterin des Grundstückes mit der Fl.Nr. 723 der Gemarkung Gänheim. Dieses soll im Zuge der Baumaßnahme für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen (lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen beim Markt Werneck am 16.06.2017, erhob sie verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben.

So kritisierte sie das geplante Wegekonzept während der Bauzeit. Ihrer Ansicht nach seien grundsätzlich vorhandene Wege zu nutzen bevor Neubauten auf Ackerland vorgenommen würden. Die Wege seien vor Baubeginn gemeinsam mit der Stadt Arnstein und ggf. mit dem Markt Werneck unter Einbeziehung der Jagdgenossenschaften Gänheim und Mühlhausen im Bestand aufzunehmen. Nach Abschluss der Baumaßnahme seien sie gemäß dem bisherigen Zustand wiederherzustellen.

Im Besonderen sei für die Baustraße 1.2 der vorhandene Weg Fl.Nr. 558 der Gemarkung Gänheim zu nutzen und nicht die benachbarten privaten Flächen. Diese seien zumeist ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen, die nach dem Rückbau der Baustraße erst wieder auf den Ökolandbau umgestellt werden müssten. Zudem werde durch die Nutzung als Baustraße der Boden geschädigt. Die bisherige unzureichende Pflege des ausgewiesenen Weges Fl.Nr. 558 der Gemarkung Gänheim, könne nicht dazu führen, dass derselbe zum Biotop erklärt würde, und dies zu Lasten privater Eigentümer und Nutzer gehe. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die bloße ordnungsgemäße Nutzung eines Weges sei abzulehnen.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 31.08.2017, dass die Baustraßen vorwiegend auf den vorhandenen öffentlichen Wirtschaftswegen ausgeführt würden. Die hieran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen würden ebenfalls für die Herstellung der Baustraßen benötigt. Deren Flächenbedarf beschränke sich auf das für die Baustraßen erforderliche Baufeld. Vor Baubeginn werde den jeweils betroffenen Baulastträgern mitgeteilt, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen seien. Der Zustand der betroffenen Straßen und Wege werde im Rahmen einer Begehung zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger werde dabei Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Die betroffenen Straßen und Wege würden nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden sei. Bezüglich der Nutzung des Weges Fl.Nr. 558 der Gemarkung Gänheim wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch seien die Betriebs- und Lagerflächen nach Ansicht der Einwendungsführerin unnötigerweise viel zu großzügig geplant worden. Gerade im südlichen Bereich der Autobahnbrücke würden fruchtbare Ackerböden mit guten Bonitäten in Anspruch genommen. Es werde an den Vorhabensträger appelliert, die Inanspruchnahme privater Flächen zu minimieren. Die für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen vorgesehenen Flächen mit den lfd. Nrn. 2.6 und 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) seien beste Ackerböden mit sog. zuckerrübenfähigen Flächen, die in den Gemarkungen Mühlhausen und Gänheim nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stünden. Ihre Nutzung als Baustelleneinrichtung werde abgelehnt, da in diesem Fall die Fruchtfolge nicht mehr eingehalten werden könne. Alternativ seien bundeseigene Grundstücke zu nutzen, z.B. der gesperrte Rastplatz „Wernbrücke“ und die damit verbundene ebene Grünfläche am nördlichen Brückenkopf oder die Flächen unter der Autobahnbrücke (Fl.Nrn. 564/2, 700, 700/1 und 700/2 der Gemarkung Gänheim). Auch sei eine Lagerfläche auf der vorhandenen Fahrbahn im Zuge der Sper-

rung vor dem Brückenkopf bzw. auf dem Brückendamm vor dem Widerlager anzu-denken. Weitere mögliche Lagerflächen wären weite Bereiche des aufgelassenen Steinbruchs Wecklein (Fl.Nrn. 615, 564, 564/1 und 565 der Gemarkung Gänheim), die im nördlichen Bereich über eine bestehende Zufahrt angefahren werden könnten. Letztgenannte Flächen seien bereits im Jahr 2016 im Zuge des Ausbaus der B 26 zwischen Gänheim und Mühlhausen als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt worden.

Hierzu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 im Detail, dass die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen anhand der Größe der Maßnahme und der Örtlichkeit unter den Zwangspunkten geplant worden seien, dass keine Lagerung und Zwischenlagerung von Materialien im Überschwemmungsbereich der Wern und in Flächen mit Biotopkartierung erfolgen dürfe. Die Thematik der Notwendigkeit der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wurde bereits im systematischen Zusammenhang im Themenbereich „Landwirtschaft“ behandelt, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Schließlich wurde von der Einwenderin die geplante naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 4.1 A bemängelt und abgelehnt. Sie sei auf privaten Flächen geplant und zerschneide eine größere Bewirtschaftungseinheit. Die Einwenderin schlug stattdessen als Maßnahme des aktiven Naturschutzes und als Kompensationsmaßnahme vor, den invasiven Neophyten „Orientalisches Zackenschötchen“ auf der Bahnstrecke Arnstein-Werneck und den Straßenbegleitflächen der Bundesstraße B 26 großräumig und nachhaltig zu bekämpfen. Dies könne durch frühzeitiges Mulchen in der Blüte erfolgen. Der Neophyt schädige die heimische Flora, breite sich massiv über Samenbildung aus, verseuche die benachbarten Ackerflächen und sei in der Landwirtschaft, v.a. auf den in diesem Raum häufig vorkommenden Flächen des ökologischen Landbaus, mit Pflanzenschutzmitteln praktisch nicht bekämpfbar. Die betroffenen Flächen müssten kartiert werden und in die Mulchpläne der verantwortlichen Stellen der Autobahndirektion bzw. der zuständigen Straßenbauämter eingearbeitet werden. Eine Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Main-Spessart und Schweinfurt werde gefordert.

Durch Planänderung vom 01.12.2017 wurde auf die Inanspruchnahme der geplanten Ausgleichsfläche 4.1 A verzichtet, sodass sich die diesbezüglichen Einwände erübrigt haben. Zum Gesichtspunkt des Orientalischen Zackenschötchens wird auf die Erläuterungen unter C 3.7.15.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach Ansicht der Einwenderin sollte auch der Umgriff des Absetz- und Regenrückhaltebeckens 645-1R als Ausgleichsmaßnahme und nicht als Gestaltungsmaßnah-

me eingestuft werden. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Schließlich wies die Einwenderin darauf hin, dass statt der geplanten Neuanspflanzung von Heckenstrukturen, die in der Umgebung reichlich vorhanden seien, und von letztlich ungepflegtem Streuobst, die Durchführung von PIK-Maßnahmen in Kooperation mit den ansässigen Landwirten durch extensive Nutzung und Pflege nach Vereinbarung angeregt werden solle. Alternativ sei auch an die Entwicklung des benachbarten, überwiegend mit Schwarzdornhecken bestückten Hangbereiches hin zu einer Magerfläche zu denken. Die Übernahme einer solchen Ausgleichsfläche sei durch die Bayerische KulturLandStiftung möglich. Der Vorhabensträger nahm diese Vorschläge mit Schreiben vom 31.08.2017 zur Kenntnis.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Die Einwender sind als Erbengemeinschaft Miteigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 562 und 732 der Gemarkung Gänheim. Letzteres soll im Zuge der Baumaßnahme für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen (Ifd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden. 82 m² des Grundstückes mit der Fl.Nr. 562 der Gemarkung Gänheim sollen erworben, 7.040 m² sollen als Baustelleneinrichtung und Lagerfläche (Ifd. Nr. 2.3 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 12.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob die Erbengemeinschaft verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Diese decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, sodass insoweit auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird. Die Einwender beanstandeten im Gegensatz zur Einwenderin Nr. 1 nicht die konkrete Ausführung der Baustraße 1.2 und die Einstufung der Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des ASB/RHB 645-1R als Gestaltungsmaßnahmen.

Bezüglich ihres Grundstücks mit der Fl.Nr. 732 der Gemarkung Gänheim befürchteten die Einwender, dass die Nutzung desselben als Fläche für Baustelleneinrichtungen und als Lagerplatz zu einer dauerhaften Verschlechterung des Bodengefüges führen werde. Der Vorhabensträger sicherte jedoch im Schreiben vom 31.08.2017 zu, dass der vor Ort abgetragene Oberboden fachgerecht zwischengelagert, begrünt

und nach Fertigstellung wieder angedeckt werde. Auf die Ausführungen in C 3.7.8.1 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwender ist als Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 626 (Ackerfläche) und 627 (Einzelgehöft, Wohnhaus mit Nebengebäuden) der Gemarkung Gänheim von der Baumaßnahme betroffen. 4.453 m² des Grundstückes mit der Fl.Nr. 626 der Gemarkung Gänheim sollen für die Errichtung des ASB/RHB 645-1R erworben, 749 m² sollen als Baustelleneinrichtung und Lagerfläche (lfd. Nr. 2.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 13.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Bezüglich der Kritik an der Planung der Kompensationsmaßnahme 4.1 A und der Anführung möglicher Alternativmaßnahmen decken sich die Ausführungen des Einwenders mit denen der Einwenderin Nr. 1, sodass insoweit auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Auch die Anmerkungen zum bauzeitlichen Wegekonzept gleichen denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet, sodass auch insoweit auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses Bezug genommen wird. Desweiteren hält der Einwender in Übereinstimmung mit der Einwenderin Nr. 1 die Planung der Betriebs- und Lagerflächen für zu großzügig. Alternativflächen werden von ihm auf der vorhandenen Fahrbahn unter Sperrung vor dem Brückenkopf bzw. auf dem Brückendamm vor dem Widerlager gesehen. Insoweit wird auf die Erläuterungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus forderte der Einwender, dass die Zufahrt zu seinem Hausgrundstück durch die Baumaßnahme nicht erschwert oder behindert werden dürfe. Sie solle ordnungsgemäß erhalten oder nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Auf den an der Zuwegung stehenden Walnussbaum, der sich im besten Ertragsalter befände, sei zu achten, seine Vitalität dürfe nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger sicherte insoweit im Schreiben vom 31.08.2017 zu, dass die Zufahrt während der Bauzeit aufrechterhalten bleibe. Sollten durch den Bau Schäden entstehen, werde der bisherige Zustand

wiederhergestellt. Der Walnussbaum werde für den Zeitraum der Baumaßnahme durch einen Schutzzaun geschützt. Den diesbezüglichen Einwänden wurde daher Genüge getan (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.1 dieses Beschlusses).

Die schärfste Kritik des Einwenders richtete sich gegen das neue Entwässerungskonzept. Das ASB und RHB 645-1R solle seiner Ansicht nach zumindest soweit wie möglich nach Osten verschoben werden, um den Abstand desselben von der Ansiedlung Aumühle und damit auch von seinem Wohngrundstück zu vergrößern. Der Einwender befürchtet bei jetziger Planung einer durch die Becken hervorgerufenen Geruchsbelästigung und Schnackenplage ausgesetzt zu sein. Darüber hinaus sei nicht auszuschließen, dass durch den Reifenabrieb und die Öle in den Becken sein Wohngrundstück beeinträchtigt werde. Auch müsse davon ausgegangen werden, dass ein möglicher künftiger sechsspuriger Ausbau der BAB A 7 zu weiteren Belastungen des Wohngrundstücks und der Gesundheit der Bewohner führen wird. Es müsse bezüglich seines Wohngrundstücks durch die Anlage der Becken von einer Verkehrswertminderung bis hin zu einem totalen Wertverlust ausgegangen werden, da kaum jemand sich bereitfinden werde, ein Wohnhaus neben einer „Kläranlage“ zu kaufen oder zu mieten. Dieser Wertverlust sei zu verhindern bzw. zu entschädigen.

Diesbezüglich führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 31.08.2017 nachvollziehbar an, dass die Lage des ASB/RHB 645-1R vorab im Zuge der Planung optimiert wurde. Ein Verschieben weiter nach Osten komme aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen der B 26 und dem Überschwemmungsgebiet der Wern nicht in Frage. Die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolge nach den Anforderungen der geltenden Regelwerke. Deren Funktionsweise sieht vor, dass die Absetzbecken im Dauerstau zu betreiben sind. Durch landschaftsgerechte Gestaltung würden die Beckenanlagen in die umgebende Landschaft eingebunden. Die Unterhaltung werde auf der Grundlage des § 4 FStrG durchgeführt. Die in den Beckenanlagen zurückgehaltenen Stoffe würden regelmäßig ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt. Bezüglich des befürchteten Wertverlustes des Grundstücks merkte der Vorhabensträger zu Recht an, dass es sich bei der Verkehrswertminderung um keinen entschädigungspflichtigen Belang handele. Insofern wird ergänzend auf die unter C 3.8.1.1 dieses Beschlusses getroffenen Abwägungen verwiesen.

Desweiteren wurde vom Einwender dargelegt, dass eine Heranziehung seines Grundstücks mit der Fl.Nr. 626 der Gemarkung Gänheim und das seines Nachbarn mit der Fl.Nr. 673 der Gemarkung Gänheim für die Gestaltungsmaßnahme 5.2 G abgelehnt werde. Zumindest sei diese als Ausgleichsmaßnahme einzustufen. Es sei

ohnehin nicht nachzuvollziehen, warum eine nur vorübergehend in Anspruch genommene Fläche mit Bäumen bepflanzt werden solle. Der Vorhabensträger erläuterte dazu in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 richtigerweise, dass sich die Maßnahme 5.2 G im unmittelbaren Umfeld der Absetz- und Rückhaltebecken befindet und daher nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme herangezogen werden könnte, weil sie wegen ihrer Kleinflächigkeit keine besondere ökologische Funktion zu erfüllen vermag. Sie diene aber der landschaftlichen Einbindung der Baumaßnahme in das Landschaftsbild. Bezüglich der konkreten Flächen Fl.Nrn. 626 und 673 der Gemarkung Gänheim wurde im Schreiben vom 14.11.2017 richtig gestellt, dass die teilweise Einbeziehung der genannten Flächen in die Gestaltungsmaßnahme 5.2 G nicht weiter verfolgt werde. Für den Bau des Absetz- und Regenrückhaltebeckens sei aber nach wie vor die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen vonnöten. Im Rahmen der Tektur vom 01.12.2017 wurden die Planunterlagen berichtigt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 628 (Einzelgehöft, Wohnhaus mit Nebengebäuden), 675 (Wiese) und 676 (Ackerfläche) der Gemarkung Gänheim. 705 m² des Grundstückes mit der Fl.Nr. 676 der Gemarkung Gänheim sollen als Baustelleneinrichtung und Lagerfläche (Ifd. Nr. 2.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen des Einwenders Nr. 3, so dass diesbezüglich auf C 3.8.2.3 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Im Hinblick auf die Nutzung seiner Grundstücke forderte der Einwender, dass die Zufahrt zu denselben nicht erschwert oder verhindert werden dürfe. Außerdem beanstandete er die Inanspruchnahme seines Grundstückes mit der Fl.Nr. 676 der Gemarkung Gänheim, da dies für die Errichtung des ASB/RHB 645-1R unnötig wäre. Die Heranziehung der Fläche für die Gestaltungsmaßnahme 5.2 G werde abgelehnt, da damit sein Grundstück unwirtschaftlich verkleinert würde.

Bezüglich der Zufahrtsproblematik sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.08.2017 zu, dass die Zufahrt zum Grundstück während der gesamten Bauzeit

aufrechterhalten bleibe (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.1 dieses Beschlusses). Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 676 der Gemarkung Gänheim für die Errichtung des ASB/RHB 645-1R stellte der Vorhabensträger im Schreiben vom 11.10.2017 richtig, dass eine dauerhafte Heranziehung des Grundstücks für Gestaltungsmaßnahmen nicht weiter verfolgt werde. Eine solche sei fälschlicherweise in den Planunterlagen verzeichnet worden. Im Rahmen der Tektur vom 01.12.2017 wurde dies berichtigt. Eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Bauzeit des Absetz- und Regentrückhaltbeckens sei jedoch weiter vonnöten.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.5 Einwendung Nr. 5

Der Einwender ist Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 561, 562 und 563 der Gemarkung Gänheim. 3.366 m² des Grundstückes mit der Fl.Nr. 561 der Gemarkung Gänheim sollen als Baustraße (Ifd. Nr. 1.2 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden, 426 m² sollen erworben werden. 7.040 m² des Grundstücks mit der Fl.Nr. 562 und 52 m² des Grundstücks mit der Fl.Nr. 563 der Gemarkung Gänheim sollen für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen (Ifd. Nr. 2.3 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden, 82 m² des Grundstücks mit der Fl.Nr. 562 der Gemarkung Gänheim sollen erworben werden.

Mit Schreiben vom 12.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, und im Erörterungstermin erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, sodass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird. Bezüglich der Baustraße (Ifd. Nr. 1.2 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) wird speziell auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die von ihm bewirtschafteten Flächen, brachte der Einwender vor, dass die Fläche 2.3 sehr steil und als Lagerfläche ungeeignet sei. Sie werde von ihm ökologisch bewirtschaftet. Um die Fläche als Lagerplatz zu ertüchtigen, müssten Erdbewegungen vorgenommen werden, die die Bodenstruktur nachhaltig negativ beeinflussen würden. Die Bodenfruchtbarkeit würde auf Dauer geschädigt werden. Der Vorhabensträger hält dagegen laut seinem Schreiben vom 31.08.2017 die Fläche Ifd. Nr. 2.3 trotz der Hanglage als Zwischenlagerfläche für sehr gut nutzbar.

Sie sei als Lagerfläche für den Oberboden aus dem Bereich Widerlager Fulda und den erforderlichen Aushub Taktanlage (Rückbau Vorbauschnabel) geplant. Bezüglich der Bodenbeschaffenheit auf der Fläche sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 11.10.2017 zu, dass der ursprüngliche Zustand der ökologisch bewirtschafteten Fläche wiederhergestellt werde.

Im Erörterungstermin wurde vom Einwender erstmals auf die Problematik des Lärmschutzes eingegangen, insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob im Falle eines künftigen sechsspurigen Ausbaus eine erneute Überprüfung der Lärmsituation stattfindet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Desweiteren wurde vom Einwender im Erörterungstermin die im Eigentum der Stadt Arnstein stehende Fläche Fl.Nr. 700/5 der Gemarkung Gänheim als Alternativfläche für Zwischenlager angesprochen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterung der Problematik unter C 3.7.15.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.6 Einwendung Nr. 6

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 741 und 741/1 der Gemarkung Gänheim und Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 733, 735, 736, 737, 738, 742/1 und 743/1 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 505 m² des Flurstücks Nr. 733, 361 m² des Flurstücks Nr. 735, 777m² des Flurstücks Nr. 736, 1313 m² des Flurstücks Nr. 737, 376 m² des Flurstücks Nr. 738 und 2329 m² des Flurstücks Nr. 741 der Gemarkung Gänheim vorübergehend in Anspruch genommen werden. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 2511 m² des Flurstücks Nr. 741/1, 508 m² des Flurstücks Nr. 742/1 und 674 m² des Flurstücks 743/1 der Gemarkung Gänheim vorübergehend herangezogen werden.

Mit Schreiben vom 11.06.2017, eingegangen beim Markt Werneck am 12.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, so dass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Zusätzlich führte der Einwender an, dass ihm durch die vorübergehende Inanspruchnahme der genannten Flächen der dort betriebene Zuckerrübenanbau nicht

mehr möglich sei, da er den von der Südzucker AG vorgeschriebenen Anbauzyklus von mindestens 4 Jahren für Zuckerrüben (Memathodengefahr) so nicht einhalten könne. Auch würde sich die Feldgeometrie so ändern, dass die übrigen Ackerflächen nur noch schwer zu bewirtschaften wären. Der Vorhabensträger gab im Schreiben vom 31.08.2017 an, dass die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen so festgelegt worden seien, dass während deren vorübergehender Inanspruchnahme keine nicht bewirtschaftbaren Restflächen verblieben. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren bzw. Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden sind. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.7 Einwendung Nr. 7

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 726 und 727 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 1.348 m² des Flurstücks Nr. 726 und 1.335 m² der Fl.Nr. 727 vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 12.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob sie verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Ihre Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Erörterungstermin und mit Schreiben vom 06.12.2017 ergänzte die Einwenderin ihr Vorbringen auf das in ihrem Eigentum stehende Flurstück Nr. 727 der Gemarkung Gänheim.

Im Erörterungstermin wies die Einwenderin darauf hin, dass durch die Baumaßnahme Schäden an der Bodenqualität ihrer Grundstücke und damit mögliche Werteinbußen hervorgerufen werden könnten. Auch werde während der Zeit der vorübergehenden Inanspruchnahme ihrer Grundstücke eine Erschwerung der Bewirt-

schaftung der Restflächen befürchtet. Der Vorhabensträger sicherte in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 zu, dass der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche vorübergehend in Anspruch genommen würden, wieder hergestellt werde. Landwirtschaftliche Nutzflächen würden, wenn erforderlich, zum Schutz der Böden vor Verdichtung nach Ende der bauzeitlichen Beanspruchung tief gelockert. Den Einwänden wird damit Genüge getan, ihnen wurde auch in den Nebenbestimmungen unter A 3.6.7 und A 3.6.8 Rechnung getragen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen. Bezüglich möglicher Werteinbußen oder Gewinnminderungen muss auf das im Anschluss an die Planfeststellung stattfindende Entschädigungsverfahren verwiesen werden (vgl. auch Ausführungen unter C 3.8.1.2 dieses Beschlusses).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.8 Einwendung Nr. 8

Der Einwender ist Bewirtschafter des Grundstücks mit der Fl.Nr. 731 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 4.723 m² des Flurstücks vorübergehend in Anspruch genommen werden. 23 m² sollen erworben werden.

Mit Schreiben vom 12.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.9 Einwendung Nr. 9

Der Einwender ist Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 742 und 743 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 562 m² des Flurstücks Nr. 742 und 829 m² des Flurstücks Nr. 743 vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 11.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.10 *Einwendung Nr. 10*

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter des Grundstücks mit der Fl.Nr. 729 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 1.775 m² des Flurstücks vorübergehend in Anspruch genommen werden. 49 m² sollen erworben werden.

Mit Schreiben vom 15.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.11 *Einwendung Nr. 11*

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 722 der Gemarkung Gänheim und Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 720 und 721 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 955 m² des Flurstücks Nr. 720, 3.149 m² des Flurstücks Nr. 721 und 2.139 m² des Flurstücks Nr. 722 der Gemarkung Gänheim vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen beim Markt Werneck am 16.06.2017, erhoben sie verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Ihre Ausführungen decken sich mit denen der Einwenderin Nr. 1, sodass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.12 Einwendung Nr. 12

Der Einwender ist Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 720, 721, 722, 723 und 724 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 955 m² des Flurstücks Nr. 720, 3.149 m² des Flurstücks Nr. 721, 2.139 m² des Flurstücks Nr. 722, 1.729 m² des Flurstücks Nr. 723 und 1.735 m² des Flurstücks Nr. 724 der Gemarkung Gänheim vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen beim Markt Werneck am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich mit denen der Einwenderin Nr. 1, sodass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.13 Einwendung Nr. 13

Der Einwender ist Bewirtschafter des Grundstücks mit der Fl.Nr. 725 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 1.670 m² des Flurstücks vorübergehend in Anspruch genommen werden. Das vom Einwender ebenfalls als betroffen bezeichnete Grundstück mit der Fl.Nr. 718 der Gemarkung Gänheim ist von der Planfeststellung nicht betroffen.

Mit Schreiben vom 15.06.2017, eingegangen beim Markt Werneck am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, sodass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird. Bezüglich des geplanten Entwässerungskonzepts brachte er vor, dass das ASB und RHB 645-1R soweit wie möglich nach Osten verschoben werden sollte. Dadurch würde der Abstand zur Siedlung Aumühle vergrößert und damit Geruchsbelästigungen und Schnackenplagen ausgeschlossen.

Der Vorhabensträger brachte diesbezüglich im Schreiben vom 31.08.2017 vor, dass die Lage des ASB/RHB 645-1R vorab im Zuge der Planung optimiert worden sei. Ein Verschieben weiter nach Osten komme aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen der B 26 und dem Überschwemmungsgebiet der Wern nicht in Frage. Die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolge nach den Anforderungen der geltenden Regelwerke. Deren Funktionsweise sehe vor, dass die Absetzbecken im Dauerstau zu betreiben sind. Durch landschaftsgerechte Gestaltung würden die Beckenanlagen in die umgebende Landschaft eingebunden. Die Unterhaltung werde auf der Grundlage des § 4 FStrG durchgeführt. Die in den Beckenanlagen zurückgehaltenen Stoffe würden regelmäßig ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.14 *Einwendung Nr. 14*

Der Einwender ist Bewirtschafter des Grundstücks mit der Fl.Nr. 734 der Gemarkung Gänheim. Ab Herbst 2017 wird er zusätzlich das Grundstück mit der Fl.Nr. 732 der Gemarkung Gänheim bewirtschaften. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 901 m² des Flurstücks Nr. 734 und 2.664 m² des Flurstücks Nr. 732 der Gemarkung Gänheim vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.15 *Einwendung Nr. 15*

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Fl.Nr. 730 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 4.401 m² des Flurstücks vorübergehend in Anspruch genommen werden. 138 m² sollen erworben werden.

Mit Schreiben vom 11.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob sie verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Ihre Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Dies wurde jedoch im Erörterungstermin nachgeholt. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde vom Vertreter der Einwenderin auf eine mögliche Nutzung der Fläche mit der Fl.Nr. 700/5 der Gemarkung Gänheim als Zwischenlagerfläche hingewiesen. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der Thematik unter C 3.7.15.1 dieses Beschlusses hingewiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.16 *Einwendung Nr. 16*

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter des Grundstücks mit der Fl.Nr. 724 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 1.735 m² des Flurstücks vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen beim Markt Werneck am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich mit denen der Einwenderin Nr. 1, sodass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.17 *Einwendung Nr. 17*

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Fl.Nr. 627/1 der Gemarkung Gänheim (Einzelgehöft, Wohnhaus mit Nebengebäuden). Ihr Wohngrundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum geplanten ASB/RHB 645-1R.

Mit Schreiben vom 13.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob sie verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Ihre Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die

Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird diesbezüglich verwiesen.

Zudem forderte die Einwenderin, dass die Zufahrt zu ihrem Hausgrundstück durch die Baumaßnahme nicht erschwert oder behindert werden dürfe. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.08.2017 zu, dass die Zufahrt während der Bauzeit aufrechterhalten werde (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.1 dieses Beschlusses).

Die schärfste Kritik der Einwenderin richtete sich gegen das neue Entwässerungskonzept. Das ASB/RHB 645-1R solle ihrer Ansicht nach zumindest soweit wie möglich nach Osten verschoben werden, um den Abstand desselben von der Ansiedlung Aumühle und damit auch von ihrem Wohngrundstück zu vergrößern. Die Einwenderin befürchtet bei jetziger Planung durch die Becken einer Geruchsbelästigung und Schnackenplage ausgesetzt zu sein. Es müsse bezüglich ihres Wohngrundstücks von einer Verkehrswertminderung bis hin zu einem totalen Wertverlust ausgegangen werden, da kaum jemand sich bereithalten werde, ein Wohnhaus neben einer „Kläranlage“ zu kaufen oder zu mieten. Dieser Wertverlust sei zu verhindern bzw. zu entschädigen. Dieses Vorbringen wurde im Erörterungstermin nochmals bekräftigt. Es wurde der Wunsch geäußert, die Becken mit Deckeln zu versehen und diese im stillgelegten Steinbruch Wecklein anzusiedeln. Auch wurden Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit der Becken und der Sicherheit des Verkehrs auf der an die Beckenanlage vorbeiführenden B 26 geäußert.

Diesbezüglich führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 31.08.2017 und im Erörterungstermin nachvollziehbar an, dass die Lage des ASB/RHB 645-1R vorab im Zuge der Planung optimiert wurde. Ein Verschieben weiter nach Osten komme aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen der B 26 und dem Überschwemmungsgebiet der Wern nicht in Frage. Die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolge nach den Anforderungen der geltenden Regelwerke. Deren Funktionsweise sehe vor, dass die Absetzbecken im Dauerstau zu betreiben sind. Durch landschaftsgerechte Gestaltung würden die Beckenanlagen in die umgebende Landschaft eingebunden. Die Unterhaltung werde auf der Grundlage des § 4 FStrG durchgeführt. Die in den Beckenanlagen zurückgehaltenen Stoffe würden regelmäßig ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt. Das Versehen der Becken mit einem Deckel würde die Reinigungsarbeiten wesentlich erschweren, da diese dann nicht mehr maschinell sondern per Hand durchgeführt werden müssten. Das dem Anwesen der Einwenderin zugewandte Becken (Regenrückhaltebecken) würde zumeist leer stehen und daher keine Belästigungen hervorrufen. Geruchsbelästigungen seien schon deswegen nicht zu befürchten, weil das Straßenoberflächen-

wasser nur wenig organisches Material enthalte. Zum Schutz vor Personenschäden werde die Beckenanlage eingezäunt, als Absicherung des Verkehrs auf der B 26 würden Schutzeinrichtungen vorgesehen. Bezüglich einer möglichen Verortung der Becken im stillgelegten Steinbruch Wecklein wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich des befürchteten Wertverlustes des Grundstücks merkte der Vorhabensträger zu Recht an, dass es sich bei der Verkehrswertminderung um keinen entschädigungspflichtigen Belang handele. Insofern wird ergänzend auf die unter C 3.8.1.1 dieses Beschlusses getroffenen Abwägungen verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde von der Einwenderin die Befürchtung geäußert, dass durch die in unmittelbarer Nähe zu ihrem Anwesen liegenden Zwischenlagerflächen (Ifd. Nrn. 2.3 und 2.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) sie und ihre Familie starkem Baulärm ausgesetzt würden. Dies sei insbesondere für ihre Kinder unzumutbar, die für die Schule frühzeitig zu Bett gehen müssten. Der Vorhabensträger führte im Termin aus, dass auf den Zwischenlagerflächen nicht permanent gearbeitet werden würde, sondern nur bei der Anfahrt und der späteren Abholung des Erdmaterials Betriebsamkeit herrsche. Eine Tätigkeit bis spät in den Abend hinein sei wohl nur im absoluten Ausnahmefall nötig. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere des „Merkblattes zum Schutz gegen Baulärm“ und der einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit werde zugesichert (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.3.2 dieses Beschlusses).

Weiter wurde im Erörterungstermin von der Einwenderin angemahnt, alle technischen Möglichkeiten des Lärmschutzes auszuschöpfen. Insbesondere solle ein lärm mindernder Asphalt zur Anwendung kommen und die Geräusche beim Auffahren auf die Brücke seien so gering wie möglich zu halten. Der Vorhabensträger sicherte dies zu. Auf die Ausführungen zum Lärmschutz unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.18 *Einwendung Nr. 18*

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 731 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen Ifd. Nr. 2.6 des Rege-

lungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 4.723 m² des Flurstücks vorübergehend in Anspruch genommen werden. 23 m² sollen erworben werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.19 *Einwendung Nr. 19*

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 561 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 3.366 m² des Flurstücks vorübergehend in Anspruch genommen werden. 426 m² sollen erworben werden.

Mit Schreiben vom 11.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Zudem brachte der Einwender im Hinblick auf sein Grundstück vor, dass die Fläche 2.3 sehr steil und als Lagerfläche ungeeignet sei. Der Vorhabensträger hält dagegen im Schreiben vom 31.08.2017 die Fläche lfd. Nr. 2.3 trotz der Hanglage als Zwischenlagerfläche für sehr gut nutzbar. Sie sei als Lagerfläche für den Oberboden aus dem Bereich Widerlager Fulda und den erforderlichen Aushub Taktanlage (Rückbau Vorbauschnabel) geplant.

Bezüglich des geplanten Entwässerungskonzepts wandte der Einwender ein, dass das ASB/RHB 645-1R soweit wie möglich nach Osten verschoben werden sollte. Dadurch würde der Abstand zur Siedlung Aumühle vergrößert und damit Geruchsbelästigungen und Schnackenplagen ausgeschlossen. Diesbezüglich führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 31.08.2017 nachvollziehbar an, dass die Lage des ASB/RHB 645-1R vorab im Zuge der Planung optimiert wurde. Ein Verschieben weiter nach Osten komme aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen der B 26 und dem Überschwemmungsgebiet der Wern nicht in Frage. Die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolge nach den Anforderungen der

geltenden Regelwerke. Deren Funktionsweise sehe vor, dass die Absetzbecken im Dauerstau zu betreiben sind. Durch landschaftsgerechte Gestaltung würden die Beckenanlagen in die umgebende Landschaft eingebunden. Die Unterhaltung werde auf der Grundlage des § 4 FStrG durchgeführt. Die in den Beckenanlagen zurückgehaltenen Stoffe würden regelmäßig ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.20 Einwendung Nr. 20

Die Einwender sind als Erbengemeinschaft Miteigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 742, 742/1, 743 und 743/1 der Gemarkung Gänheim. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 562 m² des Flurstücks Nr. 742 und 829 m² des Flurstücks Nr. 743 vorübergehend in Anspruch genommen werden. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen lfd. Nr. 2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sollen 508 m² des Flurstücks Nr. 742/1 und 674 m² des Flurstücks Nr. 743/1 vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, eingegangen bei der Stadt Arnstein am 16.06.2017, erhoben sie verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Ihre Ausführungen decken sich weitgehend mit denen der Einwenderin Nr. 1, die Ausführung der Baustraße 1.2 wurde jedoch nicht beanstandet. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Werntalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7 im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle Gramschatzer

Wald erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Werntalbrücke sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabenssträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante der Erneuerung der Werntalbrücke als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer

entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 7 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenssträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1

S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Arnstein und im Markt Werneck zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Be-

kanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zu-
stellung.

Würzburg, den 25.01.2018
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in cursive script that reads "Bock".

Bock
Oberregierungsrätin